Die Folgen eines Wettbewerbsverstoßes unter besonderer Berücksichtigung der Ehrengerichtsbarkeit.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

genehmigt von der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

HEINZ FUNKE

aus Dresden.

Tag der mündlichen Prüfung: 5. 7. 1939

Tag der Promotion: 20. 3. 40

1 9 NOLTE 3 9

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

L 69

Berichterstatter: Prof. Dr. Hedemann
Prof. Dr. Peters

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543922_0127

INHALTSANGABE

Einleitung: Wesen des Wettbewerbs und Aufgabe des Wettbewerbsrechts 1

I. Abschnitt: Der Begriff der Wettbewerbshandlung im Rechtssinne 4

II. Abschnitt: Der Wettbewerbsverstoß 8

III. Abschnitt: Die zivilrechtlichen Folgen eines Wettbewerbsverstoßes 13

1. Kapitel: Der Unterlassungsanspruch 13
2. Kapitel: Der Beseitigungsanspruch 18
3. Kapitel: Der Schadensersatzanspruch 19
4. Kapitel: Der Herausgabeanspruch 22
5. Kapitel: Der Feststellungsanspruch 24
6. Kapitel: Gründe, die trotz Vorliegens einer an sich verbotenen Wettbewerbshandlung den zivilrechtlichen Anspruch ausschließen bzw. seiner Geltendmachung entgegenstehen
   a) Abwehr 24
   b) Verwirkung 26
   c) Andere Fälle der Unzulässigkeit der Rechtsausübung 28
   d) Verjährung 29
7. Kapitel: Die für die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche zuständigen Stellen . . 31
   a) Die Gerichte 31
   b) Die Einigungsämter 33

IV. Abschnitt: Die strafrechtlichen Folgen eines Wettbewerbsverstoßes 36

V. Abschnitt: Die ehrenrechtlichen Folgen eines Wettbewerbsverstoßes 39

1. Kapitel: Der Begriff der Ehre 39
2. Kapitel: Geschichtliches über die Rechtsfolgen der Eigenehrverletzung 45
3. Kapitel: Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft 49
4. Kapitel: Die übrigen für die Ahndung eines Wettbewerbsverstoßes in Frage kommenden Ehrengerichtsordnungen 61

VI. Abschnitt: Maßnahmen des Werberates der deutschen Wirtschaft als Folgen eines Wettbewerbsverstoßes 64

VII. Abschnitt: Maßnahmen der Polizei kraft eigener Zuständigkeit als Folgen eines Wettbewerbsverstoßes 68

EINLEITUNG.

Wesen des Wettbewerbs und Aufgabe des Wettbewerbsrechts.

Der Ausdruck „Wettbewerb" im weitesten Sinne hat sich für das französische Wort „concurrence" eingebürgert. Er bezeichnet das Streben mehrerer nach dem gleichen Ziele. (Vgl. Wörterbuch der Académie Française: Art. concurrence. „Prétention de plusieurs personnes à la même chose"). Dieses Streben interessiert bei den folgenden Untersuchungen nur insoweit, als es Gegenstand rechtlicher Regelung ist. Dies ist der Fall, sofern es sich um Streben nach wirtschaftlichem Gewinne handelt.

Im freien wirtschaftlichen Wettbewerb sucht jeder seinen Mitwettbewerbern zuvorzukommen und den Erfolg für sich zu buchen, sei es, daß er eine größere Leistung als dieser vollbringt, oder sei es, daß er die gleiche Leistung mit einem geringeren Aufwand zu erreichen vermag und daher seine Leistung günstiger, d. h. billiger anbieten kann.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob es sich günstig oder ungünstig für die nationale Wirtschaft auswirkt, die Kräfte eines freien, ungehinderten Wettbewerbs spielen zu lassen, oder ob man einen solchen lieber gänzlich ausschließen soll, oder ob man schließlich den Wettbewerb unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissen Bahnen zulassen will, wobei im einzelnen wieder problematisch ist, an welchen Stellen die Grenzen zu ziehen sind. Die Befürworter eines absolut freien und ungehinderten Wettbewerbs machen vor allen Dingen geltend, daß der Wettbewerb, das Streben, seinen Mitwettbewerbern zuvorzukommen, die Quelle alles wirtschaftlichen Fortschrittes sei. Die Konkurrenz erzeuge höchste Anspannung aller Kräfte und führe zu einer natürlichen Auslese auf der einen und zum Ausscheiden der Untüchtigen und Faulen auf der anderen Seite [1]). So sagt Bastiat: „Es ist das fortschrittlichste, das ausgleichendste und umfassendste aller Gesetze, welchem die Vorsehung den Fortschritt der menschlichen Gesellschaft anvertraut hat". Daran ist viel richtig. Der Wunsch, seine Konkurrenten zu übertreffen, und die Furcht, von diesen übertroffen zu werden, verlangt zweifellos eine dauernde Anspannung der Kräfte, um den Kampf siegreich bestehen zu können. Ein solcher „Kampf ums Dasein" schließt aber in besonders hohem Maße die Gefahr in sich, daß die Produzenten, um die Produktionskosten niedrig zu halten und die Mitbewerber unterbieten zu können, billigere und minderwertigere Rohstoffe benutzen. Das bedeutet aber, daß der Produzent X auf Kosten der Volksgemeinschaft seinen Wettbewerbern den Rang abgelaufen hat. Aber es besteht nicht nur die Gefahr einer Verschlechterung der Produkte, sondern auch die einer Verschlechterung der Produzenten. Den Sieg im freien Konkurrenzkampf tragen nicht allein die Tüchtigen,

1) zit. bei Charles Gide: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Übersetzung von Nowotny, 1928, S. 149.

sondern sehr oft nur die Rücksichtsloseren davon. So spricht Fichte von der freien Konkurrenz als einem Raubsystem und Michel Chevalier nennt sie ein Schlachtfeld, auf dem die Kleinen von den Großen verschlungen werden. Wer schon skrupellos ist, der gebraucht seine Kräfte, um den wirtschaftlichen Erfolg zu erringen. Wer es noch nicht ist, der wird schließlich gezwungen, es zu werden, wenn er nicht das Feld seinen gewissenloseren Konkurrenten überlassen will. Sieht man aber einmal von dieser fast unvermeidlichen Verschlechterung der geschäftlichen Moral ab und nimmt an, daß es tatsächlich nur die Tüchtigeren und Begabteren wären, die den Sieg davontrügen, dann erscheint es dennoch zweifelhaft, ob die Volksgemeinschaft ein Interesse daran haben kann, daß einige, wenn auch den anderen an Tüchtigkeit Überlegene, alles haben sollen, während die übrigen mehr oder weniger der Armut verfallen. Dies berührt auch die Frage, ob es wünschenswert ist, daß sich in der Wirtschaft eines Volkes eine kleine Anzahl rationell arbeitender Großbetriebe auf Kosten der Mittel- und Kleinbetriebe durchsetzen soll[2]).

Weiter wird von den Verteidigern der freien Konkurrenz geltend gemacht, sie wirke im Interesse aller und insbesondere der ärmeren Volksschichten, denn sie verbillige die Preise. Das ist dort richtig, wo die Konkurrenz wirklich „frei" ist, da in einem solchen Zustand alle Konkurrenten bemüht sein müssen, die Ware möglichst billig abzugeben, um bestehen zu können. Der Produzent, der seine Gewinnspanne verkleinert und seine Ware billiger verkauft, macht infolge des Massenabsatzes letzten Endes das größte Geschäft. Jede Konkurrenz hat aber die Tendenz, sich selbst aufzuheben. Jeder Konkurrent versucht, im Konkurrenzkampf alleiniger Sieger zu werden, also einen Zustand herbeizuführen, bei dem die Konkurrenz ausgeschaltet ist. So führt der Wettbewerbskampf in seiner letzten Konsequenz zur Monopolstellung, die ja gerade von den Anhängern einer freien Konkurrenzwirtschaft als so verwerflich hingestellt wird. Kommt eine Monopolstellung nicht zustande, so können andere Erscheinungen auftreten, die einer Verbilligung der Produkte entgegenwirken. Hierher gehören alle Zusammenschlüsse zum Zwecke der Marktregulierung.

Es zeigt sich also, daß die freie Konkurrenz gar nicht so „frei" ist, wie es zunächst den Anschein hat. Aber auch sonst hat die Konkurrenz durchaus nicht immer eine Herabsetzung der Preise im Gefolge, sondern kann im Gegenteil eine Erhöhung der Preise nach sich ziehen. Charles Gide[3]) führt das Beispiel einer neuen Eisenbahn an, die einer anderen zwischen zwei Städten schon bestehenden Konkurrenz macht. Da der Verkehr zwischen den beiden Städten dadurch nicht größer wird, werden die Fahrpreise erhöht werden müssen, um die doppelten Kosten der Anlage und des Betriebes tragen zu können.

Schließlich wird geltend gemacht, die Konkurrenz übe einen ausgleichenden Einfluß auf Profite, Löhne, Zinsen usw. aus. Auch das ist nur zum Teil richtig. Werden in einem bestimmten Erwerbszweig große Gewinne erzielt, so wendet sich eine Menge Unternehmer diesem Erwerbszweig zu. Während früher eine geringere Anzahl von Unternehmern sich in diese

2) vgl. Feder, Programm der NSDAP., S. 46, 170.—173. Auflage 1936.
3) Charles Gide, a.a.O. S. 151.

Gewinne teilen konnte, ist jetzt die Zahl der Unternehmer gewachsen. Die Folge ist, daß die Gewinne auf die Durchschnittshöhe herabgedrückt werden. Diese ausgleichende Wirkung des Wettbewerbs tritt aber nur dort in Erscheinung, wo die Wettbewerber gleichen Bedingungen unterworfen sind. Es ist also der Zustand Voraussetzung, der gerade mit Hilfe des Wettbewerbs erreicht werden soll. Stehen sich aber — und das ist doch beinahe die Regel — Partner von verschiedener wirtschaftlicher Stärke gegenüber, dann wirkt der Wettbewerb durchaus nicht ausgleichend, im Gegenteil, die bestehenden Spannungen werden zugunsten des Stärkeren nur noch weiter verschoben.

Es zeigt sich also, daß der freie Wettbewerb entschieden Vorteile für die nationale Wirtschaft bietet, denen aber auf der anderen Seite ebenso entschieden Nachteile gegenüberstehen. Es ist daher Aufgabe des Staates, die Vorteile dieses Systems zu sichern und gleichzeitig die Nachteile auszuschalten. Mit doktrinären Entscheidungen, jede Steigerung des Wettbewerbs für wünschenswert zu erachten oder umgekehrt die Möglichkeit des Wettbewerbs möglichst ganz zu beseitigen, ist nicht geholfen. Es gilt vielmehr, den Weg zu finden, der es ermöglicht, den Wettbewerb um seiner Vorteile für die Volksgemeinschaft willen grundsätzlich aufrechtzuerhalten, der aber gleichzeitig die Gewähr bietet, daß die dem Wettbewerb innewohnenden Gefahren ausgeschlossen oder doch wenigstens auf ein Minimum begrenzt werden.

So will auch der nationalsozialistische Staat auf die Vorteile eines gesunden Wettbewerbs nicht verzichten. Er hat aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß oberstes Gesetz auch hier das Wohl der Gesamtheit ist. So formulierte der damalige Vizekanzler v. Papen in einer Rede, die er am 9. Oktober 1933 vor dem Verein Mitteldeutscher Industrieller in Frankfurt am Main hielt: „Niemand beabsichtigt, den Wettbewerb auszuschalten oder die natürliche Auslese in der Wirtschaft verhindern zu wollen. Wohl aber gilt es, dafür zu sorgen, daß der unerläßliche und belebende Wettbewerb in fairen Bahnen bleibt und nicht den Sieg des Skrupellosen über den Anständigen bedeutet“ [4]). So sollen die Wettbewerber sich nicht mehr als Feinde gegenüberstehen, deren Ziel es ist, sich gegenseitig zu schaden und wenn möglich, zu vernichten, sondern sie sollen als Volksgenossen, die durch die Gleichartigkeit ihrer gewerblichen Tätigkeit in besondere Beziehungen zu einander getreten sind, sich auch der Pflichten bewußt sein, die aus diesen Beziehungen entspringen [5]).

Darüber, welche Handlungen im geschäftlichen Wettbewerbe erlaubt und welche unerlaubt sind und über die Folgen, die eine unerlaubte Wettbewerbshandlung nach sich zieht, gibt das Wettbewerbsrecht Auskunft. Diese Materie besteht in Deutschland aus einer Fülle von Gesetzen und Verordnungen, deren Grundlage das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 bildet. Im Gegensatz zu der deutschen Spezialgesetzgebung kommt man bis heute in England und Frankreich und im wesentlichen auch in den Vereinigten Staaten — abgesehen vom Markenschutz — ohne jede

4) Franz von Papen: Die Unternehmerpersönlichkeit im neuen Staat. 1933, S. 21.

5) vgl. Rudloff-Blochwitz, Das Recht des Wettbewerbs. 1938, S. 52.

Sondergesetzgebung aus. So stützt sich das Wettbewerbsrecht in Frankreich besonders auf den allgemein gehaltenen Art. 1382 Code Civil: Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer, eine Generalklausel, die man etwa mit § 1 UWG. oder § 826 BGB. vergleichen kann.

Es ist im folgenden zunächst auf den Begriff der Wettbewerbshandlung im Rechtssinne einzugehen und einen Überblick über die vom Gesetz nicht gebilligten Wettbewerbshandlungen zu geben. Erst im Anschluß daran können die Folgen eines Wettbewerbsverstoßes behandelt werden.

I. ABSCHNITT.

Der Begriff der Wettbewerbshandlung im Rechtssinne.

Wettbewerbshandlungen sind solche Handlungen, aus denen der Wettbewerbskampf zwischen Wettbewerbern im geschäftlichen Leben besteht[6]).

Wettbewerbshandlungen können daher nur von Wettbewerbern oder Personen, die ihnen gleichzustellen sind, gegen Mitbewerber begangen werden.

Den Begriff des Wettbewerbers bestimmt § 13 Abs. I UWG. Dort werden Ansprüche gegeben gegen „jeden Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt". Der Begriff des Gewerbetreibenden ist dabei weiter zu fassen als in der Gewerbeordnung. **Gewerbetreibender im Sinne des Wettbewerbsrechtes ist jeder, der durch eine auf die Dauer berechnete, selbständige wirtschaftliche Tätigkeit einen Gewinn anstrebt**[7]).

Die Baumbach'sche Definition enthält zwar nicht das Erfordernis der Selbständigkeit, wie sich aber aus seinen weiteren Ausführungen ergibt, hält auch er die Selbständigkeit für ein Wesenserfordernis. Dabei ist es ohne Belang, ob der Betreffende die Ware selbst erzeugt oder nur vertreibt. Auch genügt es, wenn er wirtschaftlich am Vertrieb der Ware beteiligt ist[8]). Unter den wettbewerbsrechtlichen Begriff des Gewerbetreibenden fallen auch die Angehörigen der freien Berufe, wie Ärzte, Tierärzte, Patentanwälte, Rechtsanwälte, obwohl sie keine „Ware" liefern und keine Gewerbesteuer zahlen und sie auch nach den für sie geltenden berufsständischen Ordnungen kein Gewerbe betreiben. Die Rechtsprechung hatte zunächst für die Angehörigen dieser Berufe „als Träger geistiger Kräfte im Dienste des Gemeinwohls" (RGZ. Bd. 66 S. 150, 1907) den Schutz ihrer materiellen Interessen versagt[9]). Auch ein Teil des Schrifttums setzte sich gegen die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf die Tätigkeit dieser Berufe ein[10]). Diese

---

6) vgl. Rudloff-Blochwitz, a.a.O. S. 55.

7) vgl. Baumbach: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 1938, S. 31, 14. Auflage.

8) RGZ. 74, 171.

9) vgl. KG. i. MuW. Bd. XII, S. 578, 1912/13, und KG. i. MuW. Bd. XIX, S. 117, 1919/20.

10) so vor allen Dingen Finger, Kommentar zum UWG., 4. Aufl. 1911; Kohler, Unlauterer Wettbewerb 1914, S. 100 f.

Meinung macht vor allem geltend, daß die Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit bereits durch andere Maßnahmen ausreichend geschützt sei, nämlich durch die Disziplinarvorschriften der beruflichen Standesordnungen. Dagegen ist zu sagen, daß der Schutz durch die Standesordnungen — wie später auszuführen sein wird — ein völlig anderer ist, als der durch das Privatrecht gewährleistete Rechtsschutz. Ganz abgesehen davon würde aber der Disziplinarschutz dann versagen, wenn nicht ein Berufsgenosse, sondern ein Dritter, der nicht zu der betreffenden Berufsgruppe gehört, unlautere Wettbewerbshandlungen vornimmt. Der Erfolg wäre dann, daß die Ärzte, Rechtsanwälte usw. schlechter daständen, nur weil sie neben ihrer Erwerbstätigkeit auch staatliche Aufgaben zu erfüllen haben. Man muß daher auch die Tätigkeit dieser Berufe als durch das Wettbewerbsrecht geschützt ansehen. Auf diesem Standpunkt steht auch die heute im Schrifttum absolut herrschende Lehre und die Rechtsprechung [11]).

Eine weitere Frage ist, ob auch eine öffentlich-rechtliche Person dem Wettbewerbsrecht unterliegt. Dies ist dann zu bejahen, wenn sie als Gewerbetreibender auftritt, d. h. nicht in Ausübung eines Hoheitsrechtes, sondern zur Förderung eines Erwerbszweckes handelt.

Es ist neuerdings bisweilen versucht worden, ein Wettbewerbsverhältnis zwischen einem öffentlich-rechtlichen Verbande und den entsprechenden Privatunternehmungen zu leugnen, und zwar unter Berufung auf den nationalsozialistischen Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Da im Dritten Reiche Privateigentum und freie Wirtschaft grundsätzlich anerkannt werden [12]), kann der Grundsatz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz gehe, nicht so ausgelegt werden, daß immer da, wo ein Unternehmen der öffentlichen Hand sich mit einer Privatunternehmung um den gleichen Kundenkreis bewirbt, die Privatunternehmung rechtlich schlechter dastehen müsse und dem öffentlichen Unternehmen zu weichen habe. Der genannte nationalsozialistische Grundsatz kann in diesem Zusammenhang nur soviel bedeuten, daß bei einem Zusammentreffen von Unternehmungen der öffentlichen Hand und Privatunternehmungen die Privatunternehmung dann zurückzutreten hat, wenn sie nach ihrer Wesenart oder ihrem Handeln als unberechtigt oder sogar als schädlich anzusehen ist [13]).

Es ist also auch heute durchaus möglich, daß ein öffentliches Unternehmen mit einem privaten Unternehmen auf gleicher Ebene stehend und mit ihm im Wettbewerbskampf befindlich angesehen werden kann. Dann kann aber auch das öffentliche Unternehmen — sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt — vor dem privaten keine Vorrechte genießen und muß sich genau wie dieses an die Wettbewerbsvorschriften halten [14]).

Rudloff-Blochwitz (a.a.O. S. 53/54) will auch darin eine Wettbewerbshandlung sehen, wenn jemand, der eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit

---

11) vgl. besonders RGZ. Bd. 99 S. 191 ff., 1920; auch RGZ. Bd. 105 S. 379, 1923; sowie RG. i. JW. 1922, 33; RG. i. JW. 1925, 2325 und LG. Hamburg i. JW. 1929, 1704.

12) vgl. Feder: Das Programm der NSDAP., S. 44.

13) vgl. OLG. Celle i. MuW. Bd. XXXV. S. 192, 1935.

14) vgl. auch Hecht-Kümpfel: Der Wettbewerb 1936 S. 202.

nicht auf dei Dauer ausübt, sondern nur gelegentlich einmal, bei dieser Tätigkeit mit anderen in Konkurrenz gerät. „Auf die Dauer" bedeutet zwar nicht „auf längere Dauer" oder gar „auf unbestimmte Dauer". Eine dauernde wirtschaftliche Tätigkeit ist vielmehr auch schon dann gegeben, wenn sie für einen bestimmten kürzeren Zeitraum, z. B. für die Zeit einer Ausstellung ausgeübt wird. **Jedoch macht eine nur gelegentlich einmal ausgeübte Tätigkeit niemanden zum Gewerbetreibenden,** und es hieße den Charakter des Wettbewerbsrechtes als Sonderrecht einer Berufsklasse verkennen, wollte man solche gelegentliche Handlungen den Handlungen eines Gewerbetreibenden gleichstellen und als Wettbewerbshandlungen erfassen [15]).

Wettbewerbshandlungen können nun nicht von und gegen jeden Wettbewerber begangen werden, sondern es ist Voraussetzung, daß die betreffenden Wettbewerber Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen.

Aus der Fülle der von der Rechtsprechung hierzu herausgearbeiteten Grundsätze können im Rahmen dieser Arbeit nur die wichtigsten hervorgehoben werden. Verwandt im Sinne des Wettbewerbsrechts sind „alle Waren, die einander nach der Verkehrsauffassung irgendwie im Absatz behindern, weil sie dasselbe Bedürfnis befriedigen sollen". (Baumbach a.a.O. S. 33). Wesentlich ist dabei immer die Auffassung von Handel und Verkehr. So sind als verwandt bezeichnet worden jede Art von Tabak, Zigarren usw. [16]), ferner Wein und Mineralwasser, denn beide Getränkearten seien dafür bestimmt, „den Durst in einer mit Genuß verbundenen Weise zu löschen". (KG. i. OLGR. Bd. 27 S. 265, 1913) Waren können auch mit gewerblichen Leistungen verwandt sein. Dies ist entschieden z. B. für die Leistungen des Arztes gegenüber den Waren der Heilkunde [17]).

Schließlich ist auf die Möglichkeiten einer künftigen Entwickelung Rücksicht zu nehmen. So hat das RG. im Interesse einer Schreibmaschinenfirma, die die Typen für ihre Maschinen nicht selbst herstellte, Schreibmaschinen und Schreibmaschinentypen für Waren verwadnter Art gehalten, da die Schreibmaschinenfirma später zur Herstellung von Typen zur Deckung ihres eigenen Bedarfs oder zum Vertrieb darüber hinaus übergehen könnte [18]).

Unter Herstellen fällt nicht nur die Erzeugung, sondern auch jede Bearbeitung von Waren. Dabei steht derjenige, der das Herstellungsrecht für eine geschützte Ware durch Lizenzen vergeben hat, dem Hersteller gleich [19]).

In den Verkehr gebracht werden — d. h. zum Gegenstand des Handels und Verkehrs gemacht werden — kann eine Ware schon durch Feilhalten. Feilhalten einer Ware bedeutet „das Bereithalten derselben zum Verkaufe an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkaufe bestimmten Stelle". (RGSt. Bd. 25 S. 242, 1894). Das Hauptbeispiel dafür dürfte das Auslegen einer Ware im Schaufenster sein. Ferner ist ein Inverkehrbringen möglich

15) vgl. hierzu RG. i. JW. 1925, 643.
16) vgl. RG. i. JW. 07, 86.
17) vgl. RGSt. Bd. 37 S. 174, 1905; auch RG. i. MuW. Bd. XV S. 48, 1915.
18) vgl. RG. i. JW. 1926, 1550.
19) vgl. RGZ. Bd. 74 S. 171, 1911.

durch Verkaufen, Verschenken, Verpachten und Verleihen. Dabei genügt der schuldrechtliche Vertrag, um den Tatbestand des Inverkehrbringens zu erfüllen [20]).

Die Waren müssen in den geschäftlichen Verkehr gebracht werden. Geschäftlicher Verkehr ist weiter als geschäftlicher Betrieb. Er setzt kein Unternehmen voraus, und es fällt unter ihn jegliche auf Erwerb gerichtete Tätigkeit im Gegensatz zur privaten oder amtlichen Tätigkeit [21]).

Hiermit sind die gesetzlichen Voraussetzungen, die § 13 Abs. I UWG. für den Begriff des Wettbewerbers aufstellt, erschöpft. Ein Blick in die Praxis zeigt aber, daß der Begriff des Wettbewerbers auch jetzt noch zu weit ist. Ein Kesselschmied in Königsberg steht nicht im Wettbewerbsverhältnis mit einem Kesselschmied, der in Köln sein Gewerbe betreibt. Es muß also zu den anderen Voraussetzungen noch die wenigstens teilweise Gleichheit des Kundenkreises treten. Es wird natürlich nicht verlangt, daß die Kundenkreise sich vollständig decken, es ist im Gegenteil auch schon dort der Schutz des Wettbewerbsrechtes zu geben, wo sich die Kundenkreise nur zum kleinen Teile decken, für den Fall aber, daß die Kundenkreise völlig getrennt sind, besteht kein Interesse, den Schutz des Wettbewerbsrechtes zu geben [22]).

Wettbewerbshandlungen können nicht nur von den Wettbewerbern selbst vorgenommen werden, sondern auch von anderen Personen, die bei ihrem Handeln den Wettbewerbern gleichzustellen sind.

Gem. § 13 Abs. III UWG. ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet, wenn die unzulässige Wettbewerbshandlung nicht von ihm selbst, sondern von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen wurde. Beide Begriffe sind weit auszudehnen, da es der Zweck dieser Bestimmung ist, zu vermeiden, daß der Inhaber sich hinter abhängigen Dritten verschanzt. Angestellter im Sinne dieser Vorschrift ist jeder, der zum Inhaber des Unternehmens im entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstverhältnis steht [23]).

Es fallen also unter § 13 Abs. III UWG. auch Arbeiter, Lehrlinge, Volontäre, aber auch Beamte, die in einem Gewerbebetrieb der öffentlichen Hand tätig sind. Beauftragter im Sinne von § 13 Abs. III UWG. ist, wer, ohne im Angestelltenverhältnis zu stehen, auf Grund eines Vertragsverhältnisses in dem Geschäftsbetrieb des anderen Teils irgendwie tätig ist [24]). Hierher gehören Agenten, Handelsvertreter usw. Voraussetzung ist jedoch immer, daß das Arbeitsergebnis des Beauftragten — wenigstens zum Teil — dem Inhaber des herrschenden Betriebes zugute kommt und daß der Inhaber des herrschenden Betriebes auf das Geschäftsgebaren des Beauftragten kraft Vertrages einen bestimmenden Einfluß hat. Dieser darf auch nicht nur auf dem Papiere stehen, sondern der Inhaber des herrschenden Betriebes muß tatsächlich die Macht haben, die Befolgung seiner Anordnnugen zu erzwingen [25]).

---

20) vgl. Baumbach, a.a.O. S. 33.
21) vgl. OLG. Breslau i. JW. 1929, 449.
22) vgl. hierzu auch Baumbach a.a.O. S. 212.
23) vgl. Baumbach, a.a.O. S. 215.
24) vgl. RGZ. Bd. 151 S. 292, 1936.
25) vgl. RGZ. Bd. 151 S. 294 f., 1936.

Es geht daher meines Erachtens zu weit, wenn Rudloff-Blochwitz[26]) auch solche Handlungen als Wettbewerbshandlungen bezeichnen will, die lediglich aus Freundschaft oder Verwandtschaft vorgenommen werden. Die Handlung eines Vaters, der in seinem Bekanntenkreis für das Geschäft seines Sohnes ohne dessen Wissen wirbt, ist keine Wettbewerbshandlung im rechtlichen Sinne, da hier weder der Vater selbst Gewerbetreibender ist, noch als „Angestellter oder Beauftragter" des Sohnes handelt.

Rudloff-Blochwitz[27]) stellt die Behauptung auf, daß man nur dann von Wettbewerbshandlungen sprechen könne, wenn der Wettbewerber zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt hatte. Das ist in dieser Form nicht richtig. Allerdings verlangt das UWG. vielfach ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs (§§ 1, 12, 20 UWG, dagegen nicht z. B. § 3 UWG.). Für die Firmen- oder Zeichenverletzung ist ein solcher Zweck jedoch völlig bedeutungslos, sodaß man das Handeln zu Zwecken des Wettbewerbes nicht als eine allgemeine Voraussetzung der Wettbewerbshandlung ansehen kann.

II. ABSCHNITT.

Der Wettbewerbsverstoß.

Nachdem die Elemente der Wettbewerbshandlung behandelt sind und der Kreis der Personen umrissen ist, deren Handeln von wettbewerbsrechtlicher Bedeutung sein kann, kann man die Wettbewerbshandlungen in solche einteilen, die vom Gesetze gebilligt werden, und in solche, die vom Gesetz nicht gebilligt werden. Im weiteren Verlauf interessieren hier nur die vom Gesetzgeber nicht gebilligten Wettbewerbshandlungen. Das Wettbewerbsgesetz vom 7. 6. 1909 bezeichnet diese als unlautere Wettbewerbshandlungen. Man kann jedoch nur demjenigen den Vorwurf machen, unlauter gehandelt zu haben, der die Handlung aus einer unredlichen Gesinnung heraus beging. Eine solche Gesinnung ist aber keineswegs allgemeine Voraussetzung für die vom Gesetz mißbilligten Wettbewerbshandlungen. Infolgedessen hat sich das Schrifttum seit längerer Zeit bemüht, den Ausdruck unlauter als Überschrift über alle vom Gesetz mißbilligten Wettbewerbshandlungen durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen und die vom Gesetz nicht gewünschten Wettbewersbhandlungen einer sinnvollen Einteilung zu unterwerfen. Am geeignetsten von diesen Vorschlägen erscheint der, von unzulässigen oder unerlaubten Wettbewerbshandlungen zu sprechen[28]). Besser ist es vielleicht noch, den dasselbe positiv sagenden und daher klarsten und einfachsten Ausdruck „verbotene Wettbewerbshandlungen" zu gebrauchen.

Den größten Raum unter den verbotenen Wettbewerbhandlungen nehmen die Handlungen ein, die schon ihrem Wesen nach gegen das sittlich-rechtliche Bewußtsein verstoßen. So bestimmt § 1 UWG. als Generalklausel, daß

---

26) vgl. Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 54.
27) vgl. Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 57.
28) so u. a. Nerreter, Allgemeine Grundlagen eines deutschen Wettbewerbsrechtes, 1936, S. 54.

derjenige, der im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Heftig umstritten ist dabei der Ausdruck „gute Sitten". Soweit es darum geht, ob dabei auf die herrschende Sitte, also auf etwas Seiendes, oder auf die Sittlichkeit, also auf etwas Seinsollendes, Bezug genommen werden soll, dürfte der Streit heute endgültig **zugunsten der Sittlichkeit entschieden** sein. Dieser Streit hatte auch nicht so große praktische Bedeutung, wie es zunächst den Anschein haben könne; denn auch diejenigen, wie z. B. Lobe[29]), die in den guten Sitten eine Verweisung auf die herrschenden Geschäftssitten sehen wollten, erkannten an, daß die Unsitten aus den herrschenden Geschäftssitten auszuscheiden sind und man es bei der Unterscheidung zwischen den guten Sitten und den Unsitten auf das sittliche Bewußtsein, also auf die Sittlichkeit, abzustellen hat.

Aber wessen sittlich-rechtliches Empfinden ist der Entscheidung zugrunde zu legen? Denkbar wäre 1. das des Richters, 2. das der beteiligten Berufskreise, 3. das des gesund empfindenden Volkes. Es ist nur natürlich, daß der Richter zunächst von seinem eigenen subjektiven Empfinden ausgeht. Dabei darf er allerdings nicht stehen bleiben, sonst wäre es auf diese Weise möglich, der Wirtschaft einen ihr gar nicht gemäßen Sittenkodex aufzuzwingen. So nimmt schon Jörges[30]) dagegen Stellung, daß als Begründung für einen Verstoß gegen die guten Sitten der Hinweis auf das subjektive Erlebnis des bei der Entscheidung beteiligten Richters genügen solle, und Baumbach steigert diese Bedenken zu den bekannten Vorwurf: „Letzten Endes entscheidet darum das Anstandsgefühl älterer Richter in hoher Stellung, die das praktische Geschäftsleben überwiegend nie kennengelernt haben". (Baumbach i. JW. 1930, 1644). Diese Kritik zeigt die Gefahren, die dadurch gegeben wären, daß die Richter nur nach ihrem subjektiv-rechtlichen Empfinden entscheiden. So hat das RG. bereits im 48. Bd. S. 124, 1901 festgestellt: „Den Maßstab für den Begriff der guten Sitten hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden". Ebenfalls auf das Anstandsgefühl **aller** billig und gerecht Denkenden stellt es die Entscheidung in RGZ. Bd. 66 S. 148, 1907 ab, indem sie von den Sittenanschauungen „nicht nur der Ärzte und Rechtsanwälte selbst, und nicht nur der sonst höher gebildeten Volkskreise, sondern des gesamten deutschen Volkes" ausgeht. Dieser Auffassung, die noch durch weitere Beispiele belegt werden könnte, steht eine andere Auffassung gegenüber, die sich ebenfalls in einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen findet und die es bei der Entscheidung über die Sittenwidrigkeit eines Verhaltens nicht auf die Auffassung des ganzen Volkes, sondern auf die Auffassung der beteiligten Berufskreise ankommen lassen will. Besonders deutlich sagt dies RG. i. JW. 1927 S. 1574: „Das Berufungsgericht irrt, wenn es meint, daß sich die Frage, ob eine im geschäftlichen

---

29) vgl. Lobe: Der Begriff der guten Sitten im BGB. § 826 und UWG. § 1 i. Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 72, 145 f.

30) vgl. Jörges: Das Verfahren des RG. zur Begründung des Verstoßes gegen die guten Sitten, i. Zeitschr. für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis Bd. I, S. 212/213, 1913.

Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommene Handlung gegen die guten Sitten verstoße, darnach beantworte, ob weite Kreise des kaufenden Publikums sie als unsittlich betrachten . . . Maßgebend ist vielmehr die Anschauung der anständig denkenden Geschäftswelt". Letztere Ansicht vertritt auch Baumbach, der den Begriff der Sittenwidrigkeit definiert: „Sittenwidrig ist im Wettbewerbsrecht, was dem Anstandsgefühl der verständigen Durchschnittsgewerbetreibenden (Berufsstandesgenossen) zuwiderläuft." (Baumbach, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 4. Aufl., 1938, S. 19). Letztere Ansicht erscheint insoweit richtig, als die Frage, ob eine bestimmte Handlung sittenwidrig oder nicht sittenwidrig ist, am besten aus dem Kreis der Beteiligten selbst, d. h. im Wettbewerbsrecht nach dem Anstandsgefühl der verständigen Durchschnittsgewerbetreibenden beantwortet werden kann. Ein Außenstehender, der nicht so den Einblick in das Geschäftsgebaren hat, wird keine eindeutige Antwort auf die Frage geben können und wird versuchen, sich zunächst in die Mentalität eines Gewerbetreibenden zu versetzen, ehe er sein Urteil über die Sittenwidrigkeit abgibt. Es ist daher richtiger, es von vornherein auf das Gefühl eines verständigen Durchschnittsgewerbetreibenden abzustellen. Allerdings ist das nur soweit möglich, als nicht nach allgemeiner Ansicht die Handlung eindeutig eine sittenwidrige ist. Was eindeutig nach der gesunden Volksanschauung sittenwidrig ist, kann nicht dadurch sittlich werden, daß es innerhalb eines bestimmten Kreises nicht als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen wird.

Ohne Einfluß ist nach herrschender Ansicht das Bewußtsein des Verletzers, sittenwidrig zu handeln. Würde man anderer Ansicht sein, dann würde gerade derjenige, der infolge Gesinnungsmangels das Sittenwidrige seines Handelns nicht einsieht, nicht für eine Handlung zur Verantwortung gezogen werden können. Dagegen ist lebhaft bestritten, ob es notwendig ist, daß der Verletzer sich der Tatsachen bewußt ist, die seinem objektiv sittenwidrigen Handeln zugrunde liegen, um eine Handlung als sittenwidrig ansehen zu können. Das Reichsgericht hat dieses Erfordernis in einer langen Reihe von Entscheidungen [31]), denen sich auch Baumbach anschließt [32]), verlangt. Dagegen nehmen einzelne Entscheidungen keine Rücksicht auf die Kenntnis der Tatumstände seitens des Täters und bewerten die Handlung „objektiv, wie sie in Erscheinung getreten ist" [33]). Dieser letzteren Ansicht, die auf der Lehre von den objektiven Ungehörigkeitsmerkmalen fußt, soll hier beigetreten werden. Der Sinn des Wettbewerbsrechtes ist — wie eingangs dargelegt — das Geschäftsleben von den unerfreulichen Auswirkungen des Wettbewerbs freizuhalten, um im Interesse der nationalen Wirtschaft nicht auf den gesunden und leistungssteigernden Wettbewerb verzichten zu müssen. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob der betreffende Wettbewerber ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal kennt oder nicht, sondern lediglich darauf, ob die Handlung objektiv, so wie sie sich darstellt und wie sie sich auswirkt, gegen das sittlich-rechtliche Bewußtsein verstößt oder nicht. Damit entscheidet sich auch gleichzeitig die Frage, ob auf der Seite des Handelnden ein Verschulden, d. h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit notwendig

31) vgl. z. B. RGZ. Bd. 109 S. 277, 1925; RGZ. Bd. 117, S. 411, 1927.
32) vgl. Baumbach a.a.O. S. 20.
33) vgl. RGZ. Bd. 79 S. 418, 1912.

ist, um seine Handlung zu einer sittenwidrigen zu machen. Auf Vorsatz und Fahrlässigkeit kann es ebensowenig ankommen wie auf einen Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal. Was würde es auch den Mitwettbewerbern nützen, wenn sie das beruhigende Gefühl hätten, daß die Handlung ihres Konkurrenten ja nicht vorsätzlich begangen wurde? Es ist also zusammenfassend festzustellen, **daß eine Wettbewerbshandlung auch dann schon einen Wettbewerbsverstoß darstellt, wenn sie an sich oder in ihrem Erfolg das sittlich-rechtliche Bewußtsein verletzt, ohne daß dem Wettbewerber Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und ohne daß zu prüfen ist, ob dem Wettbewerber ein Irrtum hinsichtlich eines Tatbestandsmerkmales unterlief** [34]). Eine ganz andere Frage ist es, welche Folgen ein solcher Wettbewerbsverstoß nach sich zieht, ob also der Wettbewerber, der diesen Verstoß ohne Verschulden beging, z. B. auf Unterlassung oder gar auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann. Diese Frage ist jedoch erst später zu erörtern.

Es ist also bei den gegen das rechtlich-sittliche Bewußtsein verstoßenden Wettbewerbshandlungen zu unterscheiden zwischen solchen Wettbewerbshandlungen, die lediglich objektiv als unsittlich erscheinen und solchen, bei denen als subjektives Element noch ein Verschulden des Wettbewerbers hinzukommt. Nur für die letzteren kann man, soweit sie Ausdruck einer unredlichen Gesinnung sind, die Bezeichnung „unlauterer Wettbewerb" aufrechterhalten.

Nach Nerreter [35]) soll es nun neben den das sittlich-rechtliche Gefühl verletzenden Wettbewerbshandlungen noch solche Wettbewerbshandlungen geben, gegen die vom Standpunkt des sittlichen Bewußtseins auch nichts einzuwenden ist, die aber dennoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit verboten sind. Hierher zählt er vor allem die Vorschriften über Ausverkäufe, Rabatte und Zugaben. Auch Kohler [36]) bezeichnet die Regelung der Ausverkäufe als ein lediglich „gewerbepolitisches Problem", und Klauer [37]) erklärt hinsichtlich der Zugabeverordnung, daß diese die Zugabe nicht als unlautere Wettbewerbshandlung bekämpfe, sondern als eine wirtschaftlich unweckmäßige und unerwünschte Erscheinung und folgert: „Die Verordnung ist als eine rein gewerbepolizeiliche, nicht auf Abgrenzung lauteren und unlauteren Verhaltens zielende Regelung des Zugabewesens zu verstehen". Daran ist zwar richtig, daß es sich bei den angeführten Normen um zweckdienliche, man kann fast sagen, technische Normen handelt, die auch, wenn sich eine andere Regelung als zweckmäßig erweisen sollte, durch eine neue Regelung ersetzt werden könnten, ohne daß das sittliche Bewußtsein davon berührt würde. Sind jedoch einmal derartige, wenn auch nur zweckdienliche Normen aufgestellt, dann handelt auch derjenige, der gegen diese Normen verstößt, sittenwidrig, denn er würde sich, wenn er sich über diese Normen hinwegsetzt, gegenüber seinen Mitwettbewerbern, die den gleichen Normen

---

34) vgl. hierzu besonders Nerreter a.a.O. S. 48 ff.
35) vgl. Nerreter, a.a.O. S. 55 ff.
36) vgl. Josef Kohler: Der unlautere Wettbewerb 1914 S. 201
37) vgl. Georg Klauer: Das Zugabewesen 1932 S. 16/17.

unterworfen sind, einen Vorteil verschaffen, der ihm nicht zukommt. Es erscheint daher nicht angebracht, wie Nerreter es tut, dem gegen die guten Sitten verstoßenden Wettbewerb einen lediglich unerwünschten Wettbewerb gegenüberzustellen, da auch derjenige, der eine lediglich zweckdienliche Wettbewerbsvorschrift verletzt, seinen Mitwettbewerbern gegenüber sittenwidrig handelt[38]).

In diesem Sinne hat sich auch das Reichsgericht in einer neueren Entscheidung[39]) ausgesprochen, als es zu der Frage Stellung nehmen mußte, ob ein Mitglied einer Wirtschaftsgruppe, das wissentlich den Anordnungen des Wirtschaftsgruppenleiters zuwidergehandelt und sich dadurch im Wettbewerb gegenüber den anderen Mitgliedern Vorteile verschafft hatte, sittenwidrig im Sinne von § 1 UWG. gehandelt hat. Das Reichsgericht verweist hier auf seine Rechtsprechung im Kartellrecht, die dahin geht, daß eine bewußte Ausnutzung der Vertragstreue der übrigen am Vertrage Beteiligten zum eigenen geschäftlichen Vorteil nicht nur gegen die sich aus dem Vertrage ergebenden Pflichten verstößt, sondern auch den Tatbestand des § 1 UWG. erfüllt[40]). Gelte dies schon für den Fall der freiwilligen Bindung in einem Preis- oder Absatzkartell, so müsse dies umso mehr für die Bindungen gelten, die den Mitgliedern einer Wirtschaftsgruppe zur Wahrung der Gesamtbelange im Staatsinteresse auferlegt sind. Die angeführte Entscheidung des Reichsgerichts ist allerdings nicht unwidersprochen geblieben. So macht Kattenstroth[41]) geltend, daß die Anordnungen der Wirtschaftsgruppen aus der Zweckmäßigkeit geboren seien und daher ungeeignet seien als blankettausfüllende Sittlichkeitsnormen angesehen zu werden. Daran ist richtig, daß die Mehrzahl der Anordnungen Zweckmäßigkeitserwägungen entspringen und daß sie kein Urteil darüber fällen wollen, ob die im einzelnen von ihnen verbotene Handlung eine sittenwidrige ist oder nicht. Dies wird aber vom Reichsgericht auch nicht bestritten. Das Sittenwidrige liegt nicht in der Handlung als solcher, sondern liegt darin, daß ein Mitglied sich dadurch einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft, daß es einer Anordnung des Wirtschaftsgruppenleiters zuwiderhandelt, während sich die übrigen Mitglieder an diese Anordnung gebunden fühlen. In solchen Fällen ist auch in der Verletzung einer nur zweckdienlichen Wettbewerbsvorschrift eine sittenwidrige Handlung gegenüber den Mitwettbewerbern zu sehen.

In den folgenden Abschnitten kann nunmehr auf die Folgen einer verbotenen Wettbewerbshandlung eingegangen werden. Soweit dabei zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen in Frage kommen, sollen als Rechtsgrundlage nur die Bestimmungen der wichtigsten wettbewerbsrechtlichen Gesetze und Verordnungen — also vor allem die des UWG., des WZG., des Rab.G., der Zug.VO. und der Verordnung über Wettbewerb v. 21. 12. 1934 — sowie die einschlägigen Bestimmungen des BGB. angeführt werden.

---

38) in diesem Sinne auch Reinhardt: Grundsätzliches zum Leistungswettbewerb i. Festschrift Justus Wilhelm Hedemann 1938, S. 384.

39) vgl. RG. i. JW. 1938, 2980 f.

40) vgl. RG. i. GRUR. 1937, 731.

41) vgl. Kattenstroth: Rechtscharakter und Nachprüfbarkeit von Anordnungen der Wirtschaftsgruppen i. JW. 1939, 676 ff.; daselbst auch weitere Literaturangaben zu dieser Frage.

III. ABSCHNITT.

Die zivilrechtlichen Folgen eines Wettbewerbsverstoßes.

Als Folgen eines Wettbewerbsverstoßes seien zunächst die zivilrechtlichen Ansprüche behandelt.

1. KAPITEL.

Der Unterlassungsanspruch.

Der Zweck der Unterlassungsklage ist in die Zukunft gerichtet. Sie will drohende Rechtsverletzungen vermeiden. Die gesetzliche Grundlage des Unterlassungsanspruches findet man zunächst in der Generalklausel des § 1 UWG. Daneben ist bei einer Reihe von Sondertatbeständen die Bestimmung getroffen, daß der Täter auf Unterlassung hafte. Dies ist der Fall bei den §§ 3, 14, 16 UWG. Dazu treten die Fälle der §§ 6, 8, 10, 11 und 12 UWG., für die in § 13 UWG. Abs. I eine besondere Unterlassungspflicht ausgesprochen ist. Dagegen fehlt es an einer derartigen Bestimmung bei den §§ 4, 15, 17, 18, 19, 20 UWG. Für § 4 ist allerdings diese Bestimmung auch entbehrlich, da sich hier der Unterlassungsanspruch aus § 3 UWG. ergibt; denn § 4 stellt nur einen Sonderfall der unrichtigen Werbung dar. Für die übrigen Fälle kann man eine Unterlassungspflicht des Täters nur unter Heranziehung des § 1 UWG. begründen. Dann ist immer ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs Voraussetzung. Ein Unterlassungsanspruch ist ferner besonders erwähnt in den §§ 24, 25 Warenzeichengesetz und im § 12 Rabattgesetz, sowie in § 2 Zugabeverordnung.

Daneben kann zur Begründung des Unterlassungsanspruchs auch § 1004 BGB. als Klagegrundlage gelten. § 1004, der die Unterlassungsklage bei Eigentumsstörungen gibt, ist nach der bekannten und allgemein anerkannten Rechtsprechung auch überall da entsprechend anzuwenden, wo jemand in der Ausübung eines anderen absoluten Rechtes als des Eigentums gestört wird, worunter die absoluten Rechte des § 823 Abs. I BGB. fallen [42]).

Daß es sich bei einem Wettbewerbsverstoß um die Verletzung eines solchen absoluten Rechtes handelt, wird von niemandem bestritten. Dagegen ist man geteilter Ansicht darüber, was das durch die Wettbewerbsnormen geschützte Rechtsgut sei.

Der entscheidende Punkt bei diesem Streit ist, ob die Persönlichkeit des Mitwettbewerbers als geschützt anzusehen ist, oder ob der Schutzgegenstand des Wettbewerbsrechtes ein von der Person begrifflich zu trennendes Rechtsgut ist. So sieht Lobe [43]) den Angriffsgegenstand eines Wettbewerbs-

---

42) vgl. z. B. JW. 1907, 505; JW. 1908, 133; JW. 1910, 120 ff.; JW. 1915, 327; RGZ. Bd. 60, S. 6 ff., 1905; RGZ. Bd. 132 S. 315, 1931.

43) vgl. Lobe: Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 1907, Bd. I, Vorwort.

verstoßes in der „Persönlichkeit selbst in ihrer gewerblichen Betätigung". Auf dieser Linie bewegen sich auch Osterrieth[44]) und Kohler[45]). Im neuern Schrifttum verficht die Meinung, das Wettbewerbsrecht schütze die Persönlichkeit des Mitwettbewerbers, besonders Nerreter[46]), der das selbständige wirtschaftliche Schaffen des Mitwettbewerbers als geschützt ansieht, der aber nicht von einem Persönlichkeitsrecht, sondern von einem Betätigungsrecht spricht. Die Rechtsprechung ging indessen im allgemeinen andere Wege. Sie lehnte die Persönlichkeit als geschütztes Rechtsgut ab und fand den Schutzgegenstand des Wettbewerbsrechtes im eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, der als absolutes Recht des § 823 Abs. I BGB. anerkannt und demgemäß geschützt wurde[47]). Allerdings finden sich daneben auch abweichende Entscheidungen. So hält RGZ. Bd. 108 S. 9, 1924, die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden für geschützt, und RGZ. Bd. 65 S. 213, 1907, spricht von einem „Recht auf ungestörte und uneingeschränkte Betätigung der eigenen gewerblichen Tätigkeit".

Eine weitere, vor allem von Baumbach[48]) vertretene Ansicht sieht den Schutzgegenstand des Wettbewerbsrechtes zwar auch in einem von der Person begrifflich zu trennenden Rechtsgut, erkennt aber als dieses Rechtsgut nicht den „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb", sondern das Unternehmen an, als „den Inbegriff der verschiedenartigsten Rechtsgüter, beweglichen und unbeweglichen Sachen, der geschäftlichen Bezeichnungen, der Geschäftsgeheimnisse, des geschäftlichen Rufs, der Kundschaft, kurz alles, was in seiner Zusammenfassung die Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung bildet."

Der Verfasser möchte sich der Meinung Nerreters anschließen und mit ihm **das selbständige wirtschaftliche Schaffen als den Schutzgegenstand des Wettbewerbsrechtes ansehen.** Nicht möglich erscheint es, die Person des Mitwettbewerbers als Schutzgegenstand anzunehmen, da diese dem Verletzer gleichgültig sein wird, und er sie in den meisten Fällen nicht einmal kennen wird. Die verbotene Wettbewerbshandlung richtet sich vielmehr gegen die Arbeit des Mitwettbewerbers, gegen sein wirtschaftliches Tätigsein. Dabei kann es aber nicht darauf ankommen, daß schon jene unwägbaren Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit, wie Kundschaft, geschäftlicher Ruf, Geschäftsgeheimnisse vorhanden sind, daß, um mit Baumbach zu sprechen, das Unternehmen schon besteht. Ebensowenig darf die Entscheidung in jene äußeren Umstände der „Einrichtung" eines Gewerbebetriebes gelegt werden. Auch ohnedies muß das Wettbewerbsrecht schützend eingreifen und das wirtschaftliche Schaffen des Gewerbetreibenden schützen.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß die Frage nach dem Schutzgegenstand des Wettbewerbsrechtes von geringer praktischer Bedeutung ist; denn die Fälle, in denen ein Gewerbetreibender, der gegen eine verbotene

44) vgl. Osterrieth: Zwanglose Betrachtungen über § 1 des neuen Wettbewerbsgesetzes GRUR. 1909, S. 399.
45) vgl. Kohler: Der unlautere Wettbewerb. 1914, S. 18.
46) vgl. Nerreter a.a.O. S. 96 ff.
47) vgl. RGZ. Bd. 51 S. 373, 1903; RGZ. Bd. 56 S. 275, 1904; RGZ. Bd. 64, S. 55, 1907; RGZ. Bd. 94, S. 249, 1919.
48) vgl. Baumbach a.a.O. S. 12/13.

Wettbewerbshandlung vorgehen will, nicht über einen eingerichteten Gewerbebetrieb oder ein Unternehmen verfügt, werden außerordentlich selten sein. Ist aber ein solcher Gewerbebetrieb oder ein „Unternehmen" — und sei es auch nur in den primitivsten Formen — vorhanden, dann ist die Anwendung des § 1004 BGB. auf jeden Fall gesichert, da dann nach aller Meinung ein unter § 823 Abs. I BGB. fallendes absolutes Recht verletzt ist, sei es nun, daß man das geschützte Rechtsgut im „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" oder im „Unternehmen" oder im selbständigen wirtschaftlichen Schaffen des Gewerbetreibenden sieht.

Der Unterlassungsanspruch kann sich ferner nach der von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Lehre vom deliktischen Unterlassungsanspruch auf die §§ 823 ff. BGB. stützen[49]).

Die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs ergeben sich aus § 1004 BGB., der die Grundregel für alle Unterlassungsansprüche enthält. Dort ist festgelegt, daß eine Klage auf Unterlassung dann zulässig ist, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Dabei wird allgemein angenommen, daß die Worte weitere „Beeinträchtigungen" ein Fehlgriff im Ausdruck sind. Es genügt zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs, daß eine Störung zu besorgen ist.

Die Wiederholungsgefahr besteht nur dort, wo die Wiederholung ernstlich zu besorgen ist, nicht schon dort, wo sie denkbar ist[50]). Das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr ist Tatfrage, wobei weitgehend die Willens- und Geistesrichtung des Verletzers heranzuziehen ist[51]). So ist Wiederholungsgefahr angenommen worden, wenn der Verletzer die Verletzung als unbedeutende Kleinigkeit hingestellt hat[52]), ferner dann, wenn der Verletzer sich ein Recht zu der Verletzungshandlung anmaßte[53]).

Im allgemeinen begründet nach feststehender Rechtsprechung die Tatsache, daß bereits ein Wettbewerbsverstoß begangen wurde, die Vermutung, daß auch in Zukunft derartige Verstöße zu erwarten sind. Jedoch erstreckt sich diese Vermutung nur auf gleichartige Verstöße, auch kann sie jederzeit vom Beklagten widerlegt werden. Die Wiederholungsgefahr muß zur Zeit des Urteilserlasses noch bestehen[54]).

Der Inhalt des Unterlassungsanspruches ist klar: Der Anspruch des Bedrohten geht dahin, daß die drohende Handlung unterlassen wird.

Klageberechtigt ist der Mitwettbewerber, dem die verbotene Wettbewerbshandlung droht. Sind alle Mitwettbewerber bedroht, so sind auch alle klageberechtigt.

Ein besonderes Klagerecht ist in § 13 Abs. I UWG. den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen zugesprochen. Dieses Klagerecht besteht neben dem der einzelnen Mitbewerber und ist geschaffen aus der Erwägung, daß neben den einzelnen Mitbewerbern auch die Allgemeinheit ein Interesse an der Einhaltung der Wettbewerbsregeln hat. Da die unmittelbar

---

49) vgl. als grundlegende Entscheidung RGZ. Bd. 48 S. 118, 1901.
50) vgl. Baumbach a.a.O. S. 42.
51) vgl. RGZ. Bd. 98, S. 269, 1920.
52) vgl. RGZ. Bd. 151, S. 295, 1936.
53) vgl. RG. in MuW. Bd. XXIX. S. 118, 1929.
54) vgl. u. a. RGZ. Bd. 82, S. 63, 1913; RGZ. Bd. 84, S. 148, 1914.

betroffenen Mitwettbewerber bisweilen aus Scheu vor Kosten oder aus Bequemlichkeit oder aus anderen Gründen von einer Klage absehen, hat daher das UWG. im § 13 Abs. I, das Rabattgesetz in § 12 und die Zugabeverordnung in § 2 bestimmt, daß der Unterlassungsanspruch auch von den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden kann. Voraussetzung des Klagerechtes der Verbände ist, daß sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, daß sie also parteifähig sind. Ferner muß die Verletzung in den satzungsgemäßen Interessenbereich eingreifen[55]). Auch besteht ein Klagerecht nur hinsichtlich der in § 13 Abs. I aufgezählten Fälle.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann ist der Verband zur Erhebung der Unterlassungsklage berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Mitglieder des Verbandes durch den Wettbewerbsverstoß betroffen sind. Eine gegenteilige Ansicht vertritt RGZ. Bd. 99 S. 191, 1920. Die dort vertretene Meinung wird aber allgemein abgelehnt[56]).

Als „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen" im Sinne von § 13 Abs. I UWG. sind u. a. anerkannt: die Industrie- und Handelskammern[57]), die Handwerkskammern[58]), Innungen[59]), Vereine gegen Unwesen in Handel und Gewerbe[60]), Wirtschaftsgruppen und ihre selbständigen Fachgruppen[61]).

Zur Unterlassung verpflichtet ist derjenige, von dem der Wettbewerbsverstoß droht. Damit kann aber nicht jeder gemeint sein, der irgendwie an der betreffenden Wettbewerbshandlung mitwirkt. Die Unterlassungsklage kann sich vielmehr nur gegen den wenden, der nach gesundem Volksempfinden für die verbotene Wettbewerbshandlung die Verantwortung trägt[62]). Anderer Ansicht ist RGZ. Bd. 104 S. 380/381, 1922, wonach die Klage gegen jeden zulässig sein soll, der in fremdem Auftrag handelt. Dies würde zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß die Unterlassungsklage gegen Hunderte von Arbeitern und Angestellten der Firma, von der der Wettbewerbsverstoß droht, gerichtet werden könnte.

Neben dem eigentlichen Täter kommt unter Umständen eine Haftung Dritter in Frage. So hafet die juristische Person für Wettbewerbsverstöße, die ihr Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene verbotene Wettbewerbshandlung einem anderen zufügt, in analoger Anwendung des § 31 BGB. Entsprechendes gilt bei der offenen Handelsgesellschaft für Wettbewerbsverstöße ihrer Gesellschafter[63]).

Wo eine Haftung über § 31 BGB. nicht in Frage kommt, wäre sie nur über § 831 BGB. zu begründen. Hier wäre aber dem Inhaber des Betriebes Exculpationsmöglichkeit gegeben. Er könnte sich der Haftung durch den

55) vgl. RG. i. JW. 1935, 3158.
56) vgl RG. i. JW. 1935, 3158 mit weiteren Literaturangaben.
57) vgl. RGSt. Bd. 43, S. 47, 1910.
58) vgl. RGSt. Bd. 43, S. 47, 1910.
59) vgl. RGSt. Bd. 48 S. 330, 1915.
60) vgl. RG. i. MuW. XXIV, 232. 1924/25.
61) vgl. höchstrichterliche Rechtsprechung 1937, Nr. 1604.
62) vgl. Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 84; Baumbach a.a.O. S. 44.
63) vgl. RGZ. Bd, 46, S. 20, 1901; RGZ. Bd. 76, S. 48, 1911.

Nachweis entziehen, daß er bei der Auswahl und Beaufsichtigung seiner Leute die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Eine solche beschränkbare Haftung ist jedoch vom Gesetzgeber für das Wettbewerbsrecht als nicht ausreichend erachtet worden. Daher ist im § 13 Abs. III UWG. die Bestimmung getroffen worden, daß neben dem handelnden Angestellten oder Beauftragten in den Fällen der §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 UWG. auch der Inhaber des Betriebes auf Unterlassung verklagt werden kann. Auf § 13 Abs. III UWG. wird in den Fällen der §§ 14 Abs. III (Anschwärzung) und 16 Abs. IV (Bezeichnungsschutz) verwiesen.

Außerhalb des UWG. ist wettbewerbsrechtlich eine Haftung des Betriebsinhabers auf Unterlassung festgelegt im § 12 Abs. II Rabattgesetz und im § 2 Abs. I Satz 2 Zugabeverordnung bei Gewährung unerlaubter Preisnachlässe bzw. Zugaben durch Angestellte oder Beauftragte.

Unter Inhaber des Betriebes ist nicht der Geschäftsherr im technischen Sinn zu verstehen, sondern derjenige, der nach außen hin die Verantwortung für den Betrieb übernommen hat[64]). Hierunter fallen Eigentümer, Pächter, Nießbraucher, Besitzer und auch derjenige, der sich nur als Inhaber aufspielt[65]).

Bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr ist in diesen Fällen sowohl auf das Verhalten des Angestellten oder Beauftragten als auf das Verhalten des Betriebsinhabers abzustellen[66]).

Die den Unterlassungsanspruch begründende unerlaubte Wettbewerbshandlung kann als weitere Folge die Veröffentlichung des Zivilurteils nach sich ziehen. Nach § 23 Abs. IV UWG. kann, wenn auf Grund einer der Vorschriften des UWG. die Unterlassungsklage erhoben ist, in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung des Zivilurteils ist keine Strafe, sondern „ein dem Privatrecht angehängtes Sicherungsmittel" (Kohler: Archiv für die zivilistische Praxis Band 88, S. 261). Daß die Veröffentlichung des Zivilurteils keine Strafe darstellen kann — als was sie z. B. Rudloff-Blochwitz[67]) ansehen wollen, — ergibt sich daraus, daß auf sie erkannt werden kann, auch ohne daß den Beklagten ein Verschulden bei der verbotenen Wettbewerbshandlung zur Last fiel. Die Veröffentlichungsbefugnis gibt dem Kläger ein Mittel in die Hand, die durch die verbotene Wettbewerbshandlung beeinflußte öffentliche Meinung richtigzustellen. Dieser Zweck kann bei der heute allgemein herrschenden Rechtsauffassung auch als Folge einer Beseitigungsklage nach § 1004 BGB. erreicht werden. Als das UWG. geschaffen wurde, konnte dieser Zweck nur als Folge einer Schadensersatzklage durch § 249 BGB. erreicht werden, die Möglichkeit der Veröffentlichung entfiel also für die Fälle, in denen sich der Verletzte trotz schuldhafter Verletzung mit der Unterlassungsklage begnügen wollte, sowie für die Fälle, in denen ein Verschulden des Verletzers nicht

64) vgl. RG. in MuW. Bd. XIV, S. 18, 1914/1915.
65) vgl. OLG. Hamburg i. MuW. Bd. XXXI S. 573, 1931.
66) vgl. RGZ. Bd. 151, S. 295, 1936.
67) vgl. Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 150.

vorlag. Mit Hilfe des § 23 Abs. IV UWG. konnte jedoch auch in diesen Fällen der mit der Unterlassungsklage obsiegenden Partei die Möglichkeit gegeben werden, den verfügenden Teil des Urteils auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen und so die durch die verbotene Wettbewerbshandlung beeinflußte öffentliche Meinung richtigzustellen.

2. KAPITEL.

Der Beseitigungsanspruch.

Dieser Anspruch erstrebt die Beseitigung bereits eingetretener Störungen. Die Beseitigungspflicht kann sich bereits aus der Unterlassungspflicht ergeben. So ist der zur Unterlassung des Gebrauchs eines Zeichens Verpflichtete gleichzeitig verpflichtet, dieses Zeichen an etwa schon hergestellten Waren zu beseitigen. Folgt die Beseitigungspflicht nicht schon aus der Unterlassungspflicht, so ist besondere Klage und Verurteilung erforderlich. Die Rechtsgrundlage hierfür kann sein § 1004 Abs. I, Satz 1 BGB. Hiernach kann der Eigentümer vom Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Dieser Paragraph ist — wie oben schon dargelegt — auf Störungen jedes anderen absoluten Rechtes als des Eigentums entsprechend anzuwenden.

Der Beseitigungsanspruch kann sich ferner stützen auf § 249 BGB. Voraussetzung des Beseitigungsanspruches im Wettbewerbsrecht ist, daß eine verbotene Wettbewerbshandlung einen beeinträchtigenden Zustand geschaffen hat. Nach Rechtsprechung und Schrifttum genügt für § 1004, Abs. I, Satz I BGB. ein objektiver Verstoß, ein Verschulden ist hier also nicht Voraussetzung[68]), dagegen ist eine Stützung des Beseitigungsanspruches auf § 249 ohne Verschulden ausgeschlossen.

Der Inhalt des Beseitigungsanspruches richtet sich auf Beseitigung der eingetretenen Störung. Welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu ergreifen sind, ergibt sich in jedem Einzelfall aus der Art der Verletzungshandlung und ihren Folgen. Als wichtige Beispiele sind zu nennen: Vernichtung von Plakaten, Etiketten usw., Löschung von Warenzeichen, ferner Widerruf von Äußerungen. Der Widerruf hat dabei möglichst in der Form zu erfolgen, in der die Äußerung getan wurde.

Das Klagerecht beim Beseitigungsanspruch steht dem Beeinträchtigten zu. Bestritten ist, ob die Klage auf Beseitigung gegebenenfalls auch von den Interessenverbänden des § 13 Abs. I UWG. erhoben werden kann. Bejaht wird dies von Baumbach[69]). Es erscheint jedoch richtiger, den Interessenverbänden ein Klagerecht beim Beseitigungsanspruch abzusprechen, da durch diesen seinem Wesen nach nicht künftige Störungen vermieden, sondern eine bereits begangene Störung wiedergutgemacht werden soll. Die Geltendmachung des Beseitigungsanspruches muß daher lediglich in die Hände des betroffenen Wettbewerbers gelegt werden[70]).

---

68) vgl. RGZ. Bd. 148, S. 123, 1935 mit weiteren Literaturangaben.
69) vgl. Baumbach a.a.O. S. 212.
70) so auch RGZ. Bd. 148 S. 125, 1935 und Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 89.

Verpflichtet zur Beseitigung ist der Wettbewerber, der die Beeinträchtigung vorgenommen hat und auch wieder beseitigen kann. Die Haftung Dritter regelt sich nach § 831 BGB. Es besteht also Exculpationsmöglichkeit. Rudloff-Blochwitz, die sonst die Natur des Beseitigungsanspruches als Wiedergutmachungsanspruch anerkennen, erscheinen in dieser Frage inkonsequent, wenn sie sagen, daß neben dem betreffenden Angestellten oder Beauftragten der Inhaber des Betriebes hafte[71]) und damit offenbar § 13 Abs. III UWG. zur Anwendung bringen möchten. § 13 Abs. III UWG. kommt jedoch nur im Falle des Unterlassungsanspruches zum Zuge, von dem sich der Beseitigungsanspruch als Wiedergutmachungsanspruch bereits begangener Beeinträchtigungen grundsätzlich unterscheidet.

3. KAPITEL.

Der Schadensersatzanspruch.

Eine ausdrückliche Bestimmung, daß der Verletzte Schadensersatz verlangen kann, ist in den §§ 1, 14, 16 UWG. enthalten. § 13 Abs. II UWG. statuiert eine Schadensersatzpflicht für die Fälle der §§ 3, 6, 8, 10, 11 und 12; § 19 UWG. gibt eine Schadensersatzpflicht für die Fälle der §§ 17 und 18. Im Falle des § 4 UWG. ergibt sich eine Schadensersatzpflicht aus § 3 UW., da dieser als die weitergehende Bestimmung den Tatbestand des § 4 UWG. mitumfaßt. Eine Regelung fehlt für die §§ 15 und 20 UWG. In diesen beiden Fällen kann eine wettbewerbsrechtliche Schadensersatzpflicht nur über § 1 UWG. gefunden werden. Fehlt das dort geforderte Moment des Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs, so kann gegebenenfalls Schadensersatz auf Grund der Bestimmungen des BGB. über unerlaubte Handlungen (§§ 823, 824, 826) gefordert werden.

Die einschlägigen Bestimmungen für den Ersatzanspruch sind im Warenzeichenrecht § 24 und § 25 Warenzeichengesetz, im Zugaberecht § 2 Abs. II Zugabeverordnnug. Das Rabattgesetz enthält keine Bestimmung über eine Schadensersatzpflicht. Auch hier bleibt wie bei den §§ 15 und 20 UWG. nur der Weg über § 1 UWG. bzw. über die Vorschriften des BGB. über unerlaubte Handlungen.

Erste Voraussetzung des Ersatzanspruches ist, daß objektiv gegen eine der oben aufgezählten Vorschriften verstoßen ist, d. h. daß eine verbotene Wettbewerbshandlung vorliegt.

Nicht eindeutig aus dem Gesetz ergibt sich, ob in allen Fällen der Täter schuldhaft gehandelt haben muß. Eine klare Bestimmung, daß Verschulden Voraussetzung des Schadensersatzanspruches ist, enthalten nur die §§ 13 und 16 UWG., §§ 24 und 25 Warenzeichengesetz, sowie § 2 Abs. II Zugabeverordnung. Soweit man auf die §§ 823, 824, 826 BGB. zurückgreifen muß, ergibt sich die Voraussetzung des Verschuldens aus diesen Vorschriften.

Die übrigen eine Schadensersatzpflicht statuierenden Paragraphen enthalten über die Notwendigkeit eines Verschuldens zur Begründung des Ersatzanspruches nichts. Deshalb wird auch die Meinung vertreten, ein

71) vgl. Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 89.

Verschulden sei bei § 1 UWG. keine Voraussetzung des Schadensersatzanspruches. Diese Ansicht ist klar ausgesprochen in einer Entscheidung des Reichsgerichts, abgedruckt in JW 1926, Seite 564. Diese Entscheidung steht aber im Widerspruch mit dem Grundsatze des deutschen Rechts, daß — von Ausnahmen abgesehen — Schadensersatz nur bei Verschulden geleistet werden muß. Daß bei § 1 UWG. eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht werden sollte, ist jedoch nicht anzunehmen. Auch bei § 1 UWG. ist Verschulden — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch [72]). Der Grund dafür, daß der Wortlaut des § 1 UWG. von einem Verschulden nichts erwähnt, wird darin zu finden sein, daß seine Verfasser davon ausgingen, jede sittenwidrige Handlung stelle einen „schuldhaften" Verstoß dar, eine besondere Erwähnung des Verschuldens sei daher überflüssig.

Auch § 14 UWG. enthält keine ausdrückliche Bestimmung über ein Verschulden. Bei ihm muß jedoch ein Verschulden schon darin gefunden werden, daß der Täter zu Zwecken des Wettbewerbs Nachteiliges über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über dessen Person usw. verbreitet, ohne daß er die Wahrheit seiner Behauptungen beweisen kann. Bei § 19 ist schließlich eine Erwähnung des Verschuldens aus dem Grunde nicht erforderlich, weil § 19 sich auf die §§ 17, 18 UWG. bezieht. Diese Paragraphen sind Strafbestimmungen und setzen daher ohne weiteres ein Verschulden voraus. Es ergibt sich also, daß in allen Fällen als zweite Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch im Wettbewerbsrecht ein Verschulden vorliegen muß.

Die dritte Voraussetzung des Ersatzanspruches ist, daß aus der verbotenen Wettbewerbshandlung in adäquater Weise ein Schaden entstanden ist. Dies muß vom Verletzten dargelegt werden, da es zur Klagebegründung gehört. Sehr häufig ist es außerordentlich schwierig, die Höhe des eingetretenen Schadens zu beweisen. Wie hoch ist z. B. der auf den Mitwettbewerber X entfallende Schaden, wenn sich die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des Y nicht nur gegen X, sondern gegen alle Mitwettbewerber richtet? Oder, wie hoch bemißt sich, in Geld ausgedrückt, der durch Verleumdung eines Mitwettbewerbers entstandene Schaden? An der mehr oder weniger schwierigen Feststellbarkeit der Höhe des Schadens darf jedoch das Recht des Verletzten, seinen Schaden ersetzt zu bekommen, nicht scheitern; zumal dies für Rechtsbrecher nur Anreiz sein dürfte, verbotene Wettbewerbshandlungen zu begehen, wenn in solchen Fällen sie lediglich Risiko liefen, auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden.

Als beste Hilfe, über die Schwierigkeiten der Schadensermittelung hinwegzukommen, erweist sich § 287 ZPO., nach dem das Gericht über die Entstehung und die Höhe des Schadens nach freier Überzeugung unter Würdigung aller Umstände entscheiden kann, ohne nach irgendwelchen Beweisregeln verfahren zu müssen. Als Ergänzung zu § 287 ZPO. dient die richterliche Fragepflicht des § 139 ZPO. und der von der Rechtsprechung herausgearbeitete, im übernächsten Absatz näher zu behandelnde Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung durch den Beklagten.

72) in diesem Sinne auch Baumbach a.a.O. S. 51; Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 91; RG. i. JW. 1931, 449.

Der Schadensersatzanspruch richtet sich darauf, den Verletzten für den vom Verletzer angerichteten Schaden glattzustellen. Der Umfang des Schadensersatzanspruches ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff. BGB. Darnach ist grundsätzlich der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Es geht also nicht darum, wie Rudloff-Blochwitz [73]) meinen, den Zustand wiederherzustellen, der vor Begehung der verbotenen Wettbewerbshandlung bestanden hat. Insofern unterscheidet sich auch der Schadensersatzanspruch vom Beseitigungsanspruch, durch den nach Beseitigung der Störung der frühere Zustand wiederhergestellt werden soll. Ein weiterer wichtiger Unterschied zum Beseitigungsanspruch besteht darin, daß beim Schadensersatzanspruch der Verletzte in Geld zu entschädigen ist, wenn die Herstellung des Zustandes nicht möglich oder zur Entschädigung des Verletzten nicht ausreichend ist (§ 251 BGB.).

Ist der Berechtigte entschuldbarerweise über Bestehen und Umfang des Ersatzanspruches im ungewissen und ist der Verpflichtete ohne Schwierigkeiten in der Lage, Auskunft zu erteilen, so umfaßt der Ersatzanspruch auch den Anspruch auf Auskunftserteilung. Das Gesetz enthält nichts über diesen Anspruch, vielmehr hat ihn die Rechtsprechung im Anschluß an die Auskunftspflicht des Geschäftsführers ohne Auftrag unter Berufung auf Treu und Glauben ausgebildet. Grundlegend ist die Entscheidung RGZ. 108, 7. Nicht nötig ist der Nachweis der Entstehung eines Schadens, es genügt vielmehr die Feststellung, daß ein Schaden im hohen Maße wahrscheinlich ist [74]). Der Umfang der Auskunftspflicht ist je nach der Lage des Einzelfalles verschieden groß. Die dabei am weitesten gehende Pflicht ist die, Rechenschaft abzulegen, was gem. § 259 Abs. I BGB. durch Rechnungslegung zu erfolgen hat. Die Auskunftspflicht hat sich in jedem Falle auf die Maßnahmen zu beschränken, die notwendig sind, um den Schaden festzustellen und seine Höhe zu ermitteln. Selbst dann kann sich die Auskunftspflicht ziemlich hart für den Verpflichteten auswirken, da auf diese Weise der Konkurrent Einblick in die streng geheimgehaltenen geschäftlichen Verhältnisse des Verpflichteten bekommen kann. Da jedoch der Verpflichtete durch seine verbotene Wettbewerbshandlung sich selbst in diese für ihn unangenehme Lage gebracht hat, erscheint es besser, hier eine gewisse Härte mit in Kauf zu nehmen, als den Schadensersatz an Nichtfeststellbarkeit des Schadens oder seiner Höhe scheitern zu lassen.

Klageberechtigt ist jeder Wettbewerber, gegen den sich die zum Schadensersatz verpflichtende verbotene Wettbewerbshandlung richtete. Den Schadensersatz hat derjenige zu leisten, der die verbotene Wettbewerbshandlung begangen hat. Mittäter, Anstifter und Gehilfen haften als Gesamtschuldner (§§ 830, 846 BGB.). Neben dem eigentlichen Täter bzw. seinem Anstifter oder Gehilfen kommt unter Umständen noch eine Haftung Dritter in Frage. In Betracht kommt zunächst wieder die Haftung für Organe gem. § 31 BGB. Darüber hinaus läßt sich eine Haftung Dritter nur aus § 831 BGB. herleiten, wobei der Geschäftsherr die bekannte Entlastungsmöglichkeit hat. § 13 Abs. III UWG. ist also auch hier ausgeschlossen. Die Rechtsprechung

73) vgl. Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 95.
74) vgl. RG. i. JW. 1927, 1576; RG. i. MuW. Bd. XXXI S. 629, 1931.

stellt jedoch an die Sorgfaltspflicht des Geschäftsherrn bei Auswahl und Leitung die schärfsten Anforderungen. So hat sich der Geschäftsherr dauernd über Berufstüchtigkeit und allgemeine Dienstführung seiner Angestellten zu unterrichten und auch die aus § 823 BGB. fließende Aufsichtspflicht ständig auszuüben [75]), eine Pflicht, die er auch nicht auf andere, z. B. auf einen Betriebsleiter, übertragen kann [76]).

4. KAPITEL.

Der Herausgabeanspruch.

Für den Herausgabeanspruch ergibt sich wettbewerbsrechtlich keine Besonderheit. Der Anspruch auf Herausgabe der durch die verbotene Wettbewerbshandlung erlangten Vorteile kann sich entweder auf Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 Abs. II BGB. in Verbindung mit §§ 681, 667 BGB.) oder auf ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 Abs. I BGB.) stützen.

Nach § 687 Abs. II BGB. in Verbindung mit den §§ 681, 667 BGB. hat derjenige, der ein fremdes Geschäft als ein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er dazu nicht berechtigt ist, alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Ein Verschulden ist nicht Voraussetzung. Notwendig ist jedoch, daß der Verpflichtete gewußt hat, daß es sich um ein fremdes Geschäft handelt. Solche Fälle ergeben sich im geschäftlichen Verkehr oft, sei es, daß jemand ein fremdes Warenzeichen benutzt, sei es, daß er unter einer fremden Firma Geschäfte macht, oder sei es, daß jemand angibt, er führe das Geschäft eines anderen fort.

Nach § 812 BGB. ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ihm zur Herausgabe verpflichtet. Die Rechtsprechung verlangt ferner, daß die Bereicherung unmittelbar, d. h. ohne Umweg über ein fremdes Vermögen erfolgt sein muß [77]). Kenntnis der die Bereicherung begründenden Tatsachen ist nicht notwendig. Es genügt objektiv widerrechtliche Bereicherung auf Kosten eines anderen.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Anwendung des Bereicherungsanspruches für das Zeichenrecht abgelehnt, da nach seiner Ansicht „das Warenzeichengesetz im Gegensatz zu den Urheberrechtsgesetzen die Schadensersatzpflicht ausschließlich regelt". (RGZ. Bd. 108 S. 6, 1924). Auch die Neufassung des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 spricht nur von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen (§§ 24, 25 WZG.). Demgegenüber macht Baumbach [78]) wohl mit Recht geltend, daß die abschließende Regelung nur den Ersatzanspruch betreffen kann, der Bereicherungsanspruch aber gerade dort eingreife, wo der Ersatzanspruch versage. Somit ist grundsätzlich bei allen unerlaubten Wettbewerbshandlungen ein Bereicherungsanspruch gem. § 812 Abs. I BGB. gegeben, da in den durch verbotene Wettbewerbshandlungen auf Kosten der Mitwettbewerber erzielten Gewinner

75) vgl. RGZ. Bd. 126, S. 143, 1930.
76) vgl. RGZ. Bd. 113, S. 296/297, 1926.
77) vgl. z. B. RGZ. Bd. 94 S. 192, 1919.
78) vgl. Baumbach a.a.O. S. 64.

eine Bereicherung ohne rechtlichen Grund gesehen werden muß, wobei auch die von der Rechtsprechung geforderte Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung gewahrt ist, da die von dem Verletzer der Wettbewerbsvorschrift gemachten Gewinne unmittelbar seinen Mitwettbewerbern verloren gehen.

Herauszugeben ist sowohl beim Anspruch gem. § 687 Abs. II, als beim Anspruch gem. § 812 Abs. I das Erlangte. Was darunter zu verstehen ist, ist nicht unbestritten. Es wird nämlich oft vorkommen, daß der Schaden des Verletzten und der Gewinn des Verletzers sich nicht decken. Es kann dabei entweder so sein, daß der Schaden des Verletzten größer ist als der Gewinn des Verletzers, oder daß der Schaden des Verletzten geringer ist als der Gewinn des Verletzers. Hat der Verletzer einen geringeren Gewinn erzielt, als der Verletzte erzielt haben würde, dann kann der Verletzte den vom Verletzer erzielten geringeren Gewinn auf Grund von § 687 Abs. II bzw. § 812 Abs. I herausverlangen und den Rest, soweit er einen Schadensersatzanspruch hat, als entgangenen Gewinn gem. § 252 BGB. einklagen. Wie aber umgekehrt, wenn der Verletzer auf Grund besonderer Umstände, z. B. besserer Reklamemöglichkeit, einen höheren Gewinn erzielt hat, als es dem Verletzten möglich gewesen wäre zu erzielen? Muß er hier den gesamten Gewinn herausgeben? Die Meinungen hierüber gehen auseinander. Während Baumbach [79]) dem Verletzten den ganzen Gewinn zusprechen will, machen Rudloff-Blochwitz [80]) einen Unterschied zwischen dem Herausgabeanspruch nach § 687 Abs. II BGB. und dem Herausgabeanspruch nach § 812 Abs. I BGB. und wollen nur dann den vollen Gewinn dem Verletzten zukommen lassen, wenn sich der Herausgabeanspruch auf § 687 Abs. II BGB. stützen kann, wenn also der Verletzte wissentlich ein fremdes Geschäft führte. Die Ansicht von Rudloff-Blochwitz dürfte wohl die richtige sein; denn den Gewinn, den der Verletzte auf Grund der besonderen Umstände erzielt, erlangt er ja nicht mehr auf Kosten des Verletzten. Auf Kosten des Verletzten ist der Gewinn nur in der Höhe erlangt, in der ihn auch der Verletzte erzielt hätte. Mit Recht sagen demnach Rudloff-Blochwitz [81]), daß, wenn man anders verfahren würde, man keine rechtlose Vermögensverschiebung ausgleichen, sondern nur eine neue Vermögensverschiebung zum Nachteil des Bereicherten vornehmen würde. Der Bereicherte kann dabei bei beiden Herausgabeansprüchen den Wert seiner eigenen Aufwendungen anrechnen.

Ein weiterer sehr wichtiger Unterschied zwischen dem Herausgabeanspruch gem. § 687 Abs. II BGB. und dem Herausgabeanspruch gem. § 812 Abs. I BGB. besteht darin, daß der Verletzer bei Stützung des Herausgabeanspruches auf § 687 Abs. II BGB. das Erlangte unbeschränkt herausgeben muß, bei Stützung auf § 812 Abs. I BGB. jedoch grundsätzlich nur insoweit, als er noch bereichert ist. Art und Umfang der Herausgabe richten sich in letzterem Falle nach den §§ 818—822 BGB.

Der Herausgabeanspruch gem. § 687 Abs. II BGB. kann von dem geltend gemacht werden, dessen Geschäft von dem Verletzer geführt wurde, und zur Geltendmachung des Herausgabeanspruches gem. § 812 Abs. I BGB. ist der-

79) vgl. Baumbach a.a.O. S. 63.
80) vgl. Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 102.
81) vgl. Rudloff-Blochwitz daselbst.

jenige berechtigt, auf dessen Kosten die Bereicherung eines anderen geschah.

Zur Herausgabe verpflichtet ist nach § 687 Abs. II BGB. derjenige, der wissentlich ein fremdes Geschäft als sein eigenes geführt hat. Die Herausgabepflicht gem. § 812 Abs. I BGB. trifft denjenigen, der auf Kosten eines anderen unmittelbar ohne rechtlichen Grund bereichert ist.

5. KAPITEL.

Der Feststellungsanspruch.

Rechtsgrundlage des Feststellungsanspruches ist § 256 ZPO. Darnach ist die Feststellungsklage dann zulässig, wenn ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gegeben ist. Damit ist das Rechtsschutzbedürfnis in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen. Das Rechtsschutzbedürfnis muß bei Schluß der letzten Tatsachenverhandlung vorliegen und ist von Amts wegen zu prüfen, bevor das Gericht sich mit der sachlichen Entscheidung des Rechtsstreites befaßt[82]). Das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses ist immer dann zu verneinen, wenn die Möglichkeit gegeben ist, eine Leistungsklage zu erheben. An Stelle der Unterlassungsklage und Beseitigungsklage wird es daher kaum zur Erhebung einer Feststellungsklage kommen können. Dagegen hat die Feststellungsklage an Stelle der Schadensersatzklage größere Bedeutung. Sie ist vor allem dort am Platze, wo ein Schaden entstanden ist, der sich aber noch nicht beziffern läßt, und ihr Sinn liegt vor allem darin, den Eintritt der Verjährung zu verhindern[83]). Zwar würde auch eine unbezifferte Leistungsklage die Verjährung unterbrechen, wird aber beziffert und der Schaden stellt sich nachträglich als größer heraus, so unterliegt der weitere Anspruch nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts[84]) der Verjährung. Es ist daher in allen Fällen, in denen nicht der ganze Schaden ziffernmäßig verlangt wird, von Vorteil, Feststellungsklage zu erheben.

Das Prozeßführungsrecht beim Feststellungsanspruch enthält keine Besonderheiten. Es entspricht dem Prozeßführungsrecht beim Leistungsanspruch.

6. KAPITEL.

Gründe, die trotz Vorliegens einer an sich verbotenen Wettbewerbshandlung den zivilrechtlichen Anspruch ausschließen, bzw. seiner Geltendmachung entgegenstehen.

a) Abwehr.

Mitunter stellt sich eine an sich verbotene Wettbewerbsbehandlung ausnahmsweise als erlaubt dar und löst daher keinen Anspruch aus. Das ist immer dann der Fall, wenn die Wettbewerbshandlung zur Abwehr einer unerlaubten Wettbewerbshandlung des Gegners vorgenommen wurde.

82) vgl. RGZ. Bd. 128 S. 94, 1930.
83) vgl. § 209 BGB.
84) vgl. z. B. RGZ. Bd. 115 S. 29, 1927.

§ 227 BGB. bestimmt: „Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich". Dieser Grundsatz hat auch im Wettbewerbsrecht Geltung, da sich die Notwehr nicht nur auf den Schutz der persönlichen Unversehrtheit beschränkt, sondern jedes rechtlich geschützte Interesse des Angegriffenen durch Notwehr geschützt werden kann[85]). Nach der Legaldefinition ist unter Notwehr diejenige Verteidigung zu verstehen, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Dazu ist im einzelnen zu sagen: Der Angriff, d. h. das auf die Veränderung eines gegenwärtigen Zustandes gerichtete menschliche Verhalten muß zunächst gegenwärtig sein, er darf also noch nicht vorüber sein, sei es, daß er aufgegeben oder abgewehrt ist. Ebensowenig ist Notwehr gegenüber einem erst für die Zukunft drohenden Angriff zulässig. Allerdings, sowie man den Angriff auf das Eigentum seitens des mit der Beute flüchtenden Diebes noch für gegenwärtig hält[86]), so darf man auch im Wettbewerbsrecht den Begriff der Gegenwärtigkeit nicht zu eng fassen. Daß man jedoch dabei so weit gehen soll, wie Rudloff-Blochwitz[87]) vorschlagen, den Angriff so lange als gegenwärtig anzusehen als seine Wirkungen andauern, erscheint allerdings sehr fraglich.

Der Angriff muß ein rechtswidriger sein, d. h. ein Angriff, den der Angegriffene nicht zu dulden braucht, wobei es nach herrschender Lehre auf ein Verschulden des Angreifers nicht ankommt[88]).

Der Wettbewerber kann sich schließlich nur hinsichtlich solcher Handlungen auf Notwehr berufen, welche erforderlich waren, um den rechtswidrigen Angriff abzuwehren. In sehr vielen Fällen wird daher eine Berufung auf Notwehr versagen, weil die Möglichkeit bestand, die Gerichte durch Klage oder einstweilige Verfügung in Anspruch zu nehmen. Wo jedoch die gerichtliche Hilfe zu spät käme oder nicht ausreichen würde, sind außergerichtliche Abwehrhandlungen nicht zu umgehen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn frühere Gerichtsverfahren wirkungslos waren[89]), oder wenn der Gegner unbekannt ist. Die Abwehrhandlung muß sich dabei wirklich auf die Abwehr beschränken und darf nicht ihrerseits über das Abwehrziel hinaus zu neuen Angriffen führen.

Überschreitet die Abwehrhandlung das zur Abwehr erforderliche Maß (Abwehrexzeß), so wird die Abwehrhandlung rechtswidrig. Geschah jedoch die Überschreitung ohne Verschulden des Wettbewerbers, so ist zwar ein Beseitigungs- und Herausgabeanspruch gegeben, dagegen entfällt der Schadensersatzanspruch, und in der Regel auch der Unterlassungsanspruch, da es im allgemeinen dann an der Wiederholungsgefahr fehlt.

Die gleiche Rechtslage ergibt sich, wenn irrigerweise der Wettbewerber die Voraussetzungen der Abwehr für gegeben ansieht (Putativabwehr) und sein Irrtum auch nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Auch hier

---

85) vgl. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10. Aufl. 1936, Anm. 2 a zu § 227, S. 1042.
86) vgl. RGZ. Bd. 111 S. 370 ff., 1926.
87) vgl. Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 103.
88) vgl. Staudinger a.a.O. Anm. 2 b zu § 227, S. 1042.
89) vgl. RG. i. JW. 1915, 914.

kommt mangels eines Verschuldens nur der Beseitigungs- und Herausgabeanspruch in Frage, während der Schadensersatzanspruch und in der Regel auch — wegen Fehlens der Wiederholungsgefahr — der Unterlassungsanspruch entfällt.

Ob die Voraussetzungen der Abwehr vorlagen, ist von Amts wegen zu prüfen.

b) Verwirkung.

Die zivilrechtlichen Folgen einer verbotenen Wettbewerbshandlung entfallen auch dann, wenn der Anspruch des Verletzten „verwirkt" ist. Die Rechtsfigur der Verwirkung ist von der Rechtsprechung zunächst im Aufwertungsrecht entwickelt worden. Von da aus ist versucht worden, sie auch auf anderen Rechtsgebieten einzuführen. Völlig durchgesetzt hat sich die Verwirkung im Arbeitsrecht und im Wettbewerbsrecht. Nicht geklärt ist dagegen, ob die Verwirkung auf die genannten Sondergebiete zu beschränken, oder ob sie darüber hinaus im gesamten Privatrecht anzuwenden ist. Für eine erweiterte Anwendung setzen sich ein: Siebert in JW. 1934, 97; Bank i. JW. 1934, 2437; Krause i. DJZ. 1934, 1512; Lehmann i. JW. 1936, 2193. Gegen eine Ausdehnung über die angeführten Sondergebiete hinaus sind: RGZ. Bd. 135 S. 376, 1932; RGZ. Bd. 144 S. 24, 1934; RGZ. Bd. 149 S. 352, 1936; OLG. Köln i. JW. 1934, 2869. Inwieweit eine Ausdehnung des Verwirkungsgedanken zulässig ist, kann im Rahmen dieser Arbeit dahingestellt bleiben, da die Anwendung der Verwirkung jedenfalls im Wettbewerbsrecht heute so gut wie unbestritten ist.

Der Gedanke der Verwirkung läßt sich auf die Formel bringen: „Wer mit der Verfolgung seiner Rechte solange zurückhält, daß die jetzige Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt, wird mit seinem Vorbringen abgewiesen" (Siebert: Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung 1934, S. 1[90]). Die Begründung für diesen Rechtssatz ist zunächst im sogenannten stillschweigenden Verzicht gefunden worden[91]). Später kam man davon ab, trennte die Verwirkung vom Verzicht und führte zur Begründung der Verwirkung unmittelbar § 242 BGB. an, wobei man in der Verwirkung teils einen Anwendungsfall der exceptio doli generalis sah, teils sie unter dem Gesichtspunkt des venire contra factum proprium behandelte[92]). Auch der Gesichtspunkt der Verschweigung wurde herangezogen[93]). Dagegen hat Siebert[94]), der ebenfalls die gesetzliche Grundlage der Verwirkung im § 242 BGB. sieht, nachgewiesen, daß die Geltendmachung eines verwirkten Anspruchs in Wahrheit sich als ein „Handeln ohne Recht" darstellt und daß damit die Verwirkung einen besonders charakteristischen Fall der unzulässigen Rechtsausübung bildet. Dieser Ansicht hat sich neuerdings auch das

---

90) vgl. auch RGZ. Bd. 116 S. 317, 1927; RGZ. Bd. 134 S. 41, 1932.

91) vgl. RGZ. Bd. 107 S. 108, 1924; RG. i. JW. 1928, 485.

92) vgl. Enneccerus - Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. 1931, § 208, Anm. 12, S. 697 mit weiteren Literaturangaben.

93) vgl. für das Wettbewerbsrecht bes. Ulmer: Warenzeichen und unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung, 1929, S. 77 ff.

94) vgl. Siebert a.a.O. S. 172.

Reichsgericht angeschlossen [95]), ebenso Baumbach [96]). Daraus folgt, daß die Verwirkung kein Rechtsendigungsgrund ist, daß aber die Grenzen des Rechtes überschritten werden, wenn ein verwirkter Anspruch geltend gemacht wird [97]).

Damit kann zu den Voraussetzungen der Verwirkung übergegangen werden, die hier unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu beleuchten sind. Notwendig ist zunächst immer ein gewisser Zeitablauf. Dieser kann jedoch allein niemals zur Verwirkung führen. Es muß hinzukommen, daß der Verletzer sich einstweilen einen „festen Besitzstand" begründet hat. Da allerdings das deutsche Recht einen Besitz an Rechten nur bei Dienstbarkeiten kennt, ist Baumbach [98]) beizupflichten, wenn er den Ausdruck „fester Besitzstand" als inkorrekt bezeichnet. Da er sich aber nun einmal in Rechtsprechung und Schrifttum eingebürgert hat, soll er auch hier gebraucht werden. Unter Besitzstand ist die auf wettbewerbsrechtlichem „Besitz" beruhende Verkehrsgeltung zu verstehen [99]). Niemals kann ein durch eine verbotene Wettbewerbshandlung entstandener Anspruch verwirkt werden, wenn auf Seiten des Verletzers kein Besitzstand begründet ist; denn der Sinn der Verwirkung ist es, zu vermeiden, daß ein mit Mühe und Kosten geschaffener Besitzstand, dessen Zerstörung nicht mehr gerechtfertigt erscheint, vernichtet wird [100]).

Zu den beiden Merkmalen Zeitablauf und Besitzstand muß noch ein dritter Umstand treten, um die Verwirkung eines Anspruches herbeizuführen: ein Verschulden des Verletzten. Dies ist allerdings sehr bestritten. Die schon mehrfach herangezogene Entscheidung RGZ. Bd. 134 S. 41, 1932, stellt es lediglich darauf ab, daß der Verletzer seinen inzwischen geschaffenen Besitzstand als einen vom Verletzten geduldeten und erlaubten ansehen darf, und RG. i. JW. 1937, 1881 hält grundsätzlich an dieser Auffassung fest. Der Gedanke der Verwirkung hat seine Grundlage in Treu und Glauben, es würde aber Treu und Glauben widersprechen, wollte man jemandem sein Recht nehmen, der es schuldlos bisher nicht geltend gemacht hat. Ein Anspruch kann daher nur dann verwirkt werden, wenn der Verletzte von der Verletzung Kenntnis erlangt hat oder die Verletzung ihm infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist [101]). Baumbach und mit ihm Rudloff-Blochwitz wollen allerdings eine Verwirkung auch bei leichter Fahrlässigkeit des Verletzten ausschließen und nur grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Nichtgeltendmachung des Rechtes zur Verwirkung führen lassen. Dies dürfte wohl im Schutz des Verletzten wieder zu weit gegangen sein. Es ist ja zu bedenken, daß auf der Seite des mitunter gutgläubigen Verletzers unter Umständen sehr große wirtschaftliche Werte zerstört werden, wenn nach längerem Zeitablauf seit der Verletzung dem Anspruch des Verletzten statt-

95) vgl. RGZ. Bd. 155 S. 152, 1937.
96) vgl. Baumbach a.a.O. S. 120.
97) vgl. Siebert a.a.O. S. 139.
98) vgl. Baumbach a.a.O. S. 120.
99) vgl. Siebert a.a.O. S. 193.
100) vgl hierzu besonders RGZ. Bd. 134 S. 41, 1932.
101) so auch Baumbach a.a.O. S. 121; Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 112; wohl auch Becher: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2. Aufl., 1932, S. 33.

gegeben wird. Es erscheint deshalb richtiger, daß im geschäftlichen Wettbewerb bei Beachtung der Wettbewerbsverstöße seiner Mitbewerber jeder einzelne Wettbewerber Fahrlässigkeit vermeidet, will er nicht seinen Anspruch verwirken.

Keine notwendige Voraussetzung der Verwirkung ist dagegen, daß der Verletzer gutgläubig gehandelt hat; denn die unzulässige Rechtsausübung liegt allein darin, daß der Verletzer mit der Geltendmachung seines Rechtes schuldhaft so lange gewartet hat, bis der Verletzte sich im Laufe der Zeit einen festen Besitzstand geschaffen hat, dessen Zerstörung nun nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Es fragt sich noch, welche Stellung die Verwirkung prozeßrechtlich einnimmt. Eine Einrede kommt deswegen nicht in Betracht, weil die Einrede den Inhalt des Rechtes nicht berührt, gegen das sie geltend gemacht wird. Die Verwirkung will dagegen besagen, daß der Verletzte die Grenzen des ihm zustehenden Rechtes überschreitet, er sich also außerhalb des Rechtes bewege. Die mit der Verwirkung geltend gemachte Unzulässigkeit der Rechtsausübung ist auch kein Rechtsendigungsgrund, denn die Beschränkung seines Rechtes ist schon von vornherein vorhanden. Am ehesten könnte man noch von einer rechtshindernden Einrede sprechen. Jedoch paßt dieser Ausdruck nicht ganz; denn das Recht an sich besteht ja. Es soll ja nur geltend gemacht werden, daß die schon immer vorhanden gewesene inhaltliche Beschränkung des Rechtes überschritten ist. Man spricht daher vielleicht am besten von einem besonderen Einwand der Unzulässigkeit der Rechtsausübung, der wie die rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendung von Amts wegen zu berücksichtigen ist[102]).

c) Andere Fälle der Unzulässigkeit der Rechtsausübung.

Auch wenn die Voraussetzungen der Verwirkung nicht gegeben sind, weil z. B. ein „fester Besitzstand" nicht geschaffen wurde, ist unter Umständen die Rechtsausübung seitens des Verletzten unzulässig. Ein solcher Fall liegt dann schon vor, wenn der Verletzte zur Klage schreitet, nachdem er unangemessen lange mit seinem Einschreiten gewartet hat, indem er zusah, wie sich der Verletzer unter Aufwendung von Arbeit und Kosten einen „festen Besitzstand" zu schaffen versuchte[103]). Die Rechtsausübung ist ferner immer dann unzulässig, wenn sie nicht zur Wahrung eigener vernünftiger Belange, sondern lediglich zur Schädigung des Gegners vorgenommen wird. Rudloff-Blochwitz[104]) leugnen auch dann die Zulässigkeit der Rechtsausübung, wenn der Verletzte selbst sich unlauteren Wettbewerbs schuldig macht. Das dürfte in dieser allgemeinen Fassung zu weit gehen; denn es würde darauf hinauslaufen, daß derjenige, der sittenwidrig gehandelt hat, vogelfrei würde. Einen solchen Satz kennt das deutsche Recht nicht. Dem Verletzten ist daher grundsätzlich auch dann ein Klagerecht zuzusprechen, wenn er selbst Wettbewerbsverstöße begangen hat[105]). Allerdings kann im Einzelfall —

102) vgl. hierzu Siebert a.a.O. S. 145 ff.
103) vgl. RG. i. JW. 1936, 118.
104) vgl. Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 110.
105) vgl. RG. i. MuW. Bd. XXXVIII S. 22 ff., 1938.

auch ohne daß sich die Handlung des Beklagten als Abwehrhandlung rechtfertigen läßt — ein so enger Zusammenhang zwischen dem Wettbewerbsverstoß des Klägers und dem des Beklagten bestehen, daß dem Kläger das Klagerecht zu versagen ist[106]). Zu betrachten ist die Unzulässigkeit der Rechtsausübung schließlich unter dem Gesichtspunkt, daß ein Formalrecht niemals dazu führen darf, ein Recht höherer Ordnung zu umgehen. Dies ist hier von Wichtigkeit hinsichtlich des Verhältnisses des Warenzeichenrechts zum UWG. Daraus ergibt sich, „daß das formale Zeichenrecht nur ausgeübt werden darf innerhalb der Grenzen, die das Recht höherer Ordnung gibt, insbesondere nur innerhalb der Grenzen des lauteren Wettbewerbs und guter Sitten" (RGZ. Bd. 97 S. 93/94, 1920[107]).

d) Verjährung.

Gem. § 21 UWG. verjähren die in diesem Gesetz bezeichneten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche in sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in drei Jahren, gerechnet von der Begehung der Handlung an. Für den Schadensersatzanspruch beginnt der Lauf der Verjährung erst von dem Zeitpunkt an, in welchem ein Schaden entstanden ist. Dieser letzte Satz des UWG. ist allerdings überflüssig; denn ein Schaden ist notwendige Voraussetzung der Entstehung eines Schadensersatzanspruches (vgl. oben S. 20).

Wie oben dargelegt wurde, kann eine verbotene Wettbewerbshandlung gleichzeitig die Vorschriften des BGB. verletzen. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen eines schuldhaften Verstoßes verjähren jedoch gem. § 852 BGB. erst in 3 Jahren von Kenntnis des Schadens und der Person des Verpflichteten an (ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren), Unterlassungsansprüche gestützt auf § 1004 BGB. gem. § 195 BGB. immer erst in 30 Jahren.

Es entsteht daher die Frage, ob die Verjährungsfrist auch bei Stützung der Unterlassungs und Schadensersatzansprüche auf die Vorschriften des BGB. durch § 21 UWG. bestimmt wird, oder ob die im BGB. vorgesehene langfristige Verjährung durch § 21 UWG. unberührt bleibt. Die erste Ansicht vertritt Baumbach[108]). Die herrschende Lehre vertritt dagegen mit Recht den Standpunkt, daß § 21 UWG. die Verjährungsfrist der auf das BGB. gestützten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche unberührt läßt[109]); denn es erscheint durch nichts gerechtfertigt, daß ein sich auf das BGB. stützender Anspruch deshalb schneller verjähren sollte, weil er außerdem den Tatbestand einer verbotenen Wettbewerbshandlung erfüllt.

Das gleiche gilt für das Rabattgesetz und für die Zugabeverordnung, wo die dem § 21 UWG. entsprechende Vorschrift in § 14 der Durchführungs-

106) vgl. hierzu Baumbach a.a.O. S. 123.
107) vgl. auch RGZ. Bd. 111 S. 197, 1926; RGZ. Bd. 114 S. 363, 1927.
108) vgl. Baumbach a.a.O. S. 280.
109) vgl. RG. i. JW. 1930, 1732, sowie Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 113.

verordnung zum Rabattgesetz bzw. in § 2 Abs. IV Zugabeverordnung niedergelegt ist. Das Warenzeichengesetz enthält nichts über die Verjährung der dort gegebenen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche. Sie verjähren daher, je nachdem man sie auf § 1, § 16 UWG. stützt, gem. § 21 UWG. in 6 Monaten von Kenntnis der Handlung und der Person an (ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 3 Jahren), oder ob man sie auf die §§ 823 ff. BGB. stützt gem. § 852 BGB. in 3 Jahren von der Kenntnis des Schadens und der Person des Verpflichteten an (ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren), oder ob man sie auf § 1004 BGB. stützt, in 30 Jahren.

Die Verjährung des Beseitigungsanspruches beträgt, sofern man ihn auf den ein Verschulden voraussetzenden § 249 BGB. stützt, 3 Jahre von Kenntnis des Schadens und der Person des Verpflichteten an (ohne Rücksicht auf die Kenntnis in 30 Jahren), sofern man ihn auf § 1004 BGB. stützt, 30 Jahre. Der Herausgabeanspruch verjährt immer erst in 30 Jahren (§ 195 BGB.). Der Anspruch auf Auskunftserteilung richtet sich hinsichtlich der Verjährung nach dem Hauptanspruch, dessen Vorbereitung er dient.

Zu beachten ist schließlich, daß bei Stützung des Anspruches auf unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB.) der Verpflichtete auch nach Vollendung der Verjährung das, was er auf Kosten des Verletzten erlangt hat, auf Grund der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB.) herauszugeben hat (§ 852 Abs. II BGB.).

Eine besondere Gruppe der Verletzungshandlungen bilden die sogenannten Dauerhandlungen, wie z. B. der fortgesetzte Gebrauch einer verletzenden Firma. Hier endet die Verletzungshandlung erst mit Aufhören des verletzenden Zustandes, die Verjährung kann daher auch erst zu diesem Zeitpunkt beginnen. Von den Dauerhandlungen sind zu unterscheiden die sogenannten fortgesetzten Handlungen, auch in Fortsetzungszusammenhang begangene Handlungen genannt. Ihre rechtliche Behandlung ist im Gegensatz zu den Dauerhandlungen hinsichtlich der Verjährung heftig umstritten. Bei den in Fortsetzungszusammenhang begangenen Handlungen handelt es sich um eine Reihe gleichartiger Handlungen, die auf demselben Tatenschluß beruhen und in nicht zu ferner zeitlicher Aufeinanderfolge dasselbe Rechtsgut verletzen. Baumbach[110]) will hier die im Strafrecht für fortgesetzte Handlungen herausgearbeiteten Grundsätze angewendet wissen und die Handlung als eine einheitliche ansehen. Dieselbe Ansicht vertreten Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 115, Lobe i. MuW. Bd. XXXII S. 109 ff., 1932; RG. i. MuW. Bd. XXXIII S. 449, 1933. Dagegen lehnt RGZ. Bd. 134 S. 337/338, 1932, gestützt auf eine Reihe daselbst angegebener Entscheidungen, eine Übertragung des strafrechtlichen Fortsetzungszusammenhanges auf das Zivilrecht ab, da der Begriff der fortgesetzten Handlung eine künstliche strafrechtliche Konstruktion sei, für deren Einführung ins Zivilrecht kein Bedürfnis vorliege. Diese Entscheidung geht aber am Leben vorbei. Vollziehen sich die Einzelhandlungen im Rahmen eines einheitlichen Vorganges, was durch Erfüllung der für das Strafrecht aufgestellten Voraussetzungen gegeben ist, dann verliert die Einzelhandlung ihre Selbständigkeit und erscheint nur noch als Glied einer einheitlichen Handlung. Gerade die Zerreißung in mehrere

110) vgl Baumbach a.a.O. S. 280/281.

selbständige Handlungen würde eine künstliche Konstruktion bedeuten. Es ist daher auch besser, nicht von fortgesetzten Handlungen, sondern von in Fortsetzungszusammenhang begangenen Handlungen zu sprechen. Da die einzelnen Handlungen in ihrem Fortsetzungszusammenhang eine Einheit bilden, ist der gesamte Vorgang erst mit der letzten ihm zugehörigen Handlung abgeschlossen. Daraus folgt, daß die Verjährung erst in diesem Augenblicke beginnen kann. Der Anspruch ist also auch dann noch nicht verjährt, wenn einzelne Teile der Gesamthandlung außerhalb der Verjährungsfrist liegen. Wollte man sich der angeführten Entscheidung des Reichsgerichtes anschließen, so müßte man für jede Einzelhandlung eine besondere Verjährungsfrist annehmen.

Die Verjährung wird im Prozeß als Einrede geltend gemacht. Sie läßt daher den Anspruch des Klägers bestehen, gibt aber dem Beklagten ein Leistungsverweigerungsrecht und ist nur zu berücksichtigen, wenn der Beklagte sich auf sie beruft.

7. KAPITEL.

Die für die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche zuständigen Stellen.

a) Die Gerichte.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte weist bei Wettbewerbsstreitigkeiten keine Besonderheiten auf. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit schafft § 24 UWG. einen ausschließlichen Gerichtsstand, indem er Klagen auf Grund des UWG. ausschließlich an das Gericht verweist, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Besteht im Inland keine gewerbliche Niederlassung und hat der Beklagte im Inland auch keinen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes ausschließlich zuständig; ist ein solches nicht bekannt, so tritt an seine Stelle das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde.

Der zunächst in Frage kommende Gerichtsstand ist der der gewerblichen Niederlassung. Unter gewerblicher Niederlassung ist nach § 24 ZPO. eine solche zu verstehen, die zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes dient und von der aus unmittelbar Geschäfte abgeschlossen werden. Bei diesen Geschäften muß es sich um für den Betrieb wesentliche handeln, wobei dem Leiter der Niederlassung eine gewisse Freiheit in der Entschließung zustehen muß [111]).

Als erster hilfsweiser Gerichtsstand folgt der des Wohnsitzes. Der Begriff des Wohnsitzes ist § 7 BGB. zu entnehmen. Hat der Beklagte mehrere Wohnsitze, so hat der Kläger die Wahl.

Zweiter hilfsweiser Gerichtsstand ist der des inländischen Aufenthaltsortes. Der Begriff deckt sich mit dem des § 16 ZPO.

Als letzter, dritter, hilfweiser Gerichtsstand ist der des Tatortes gegeben, d. h. des Ortes, an dem die verbotene Wettbewerbshandlung begangen

111) vgl. RGZ. Bd. 50 S. 429/430, 1902.

wurde. Zu beachten ist, daß der Kläger, der einen hilfsweisen Gerichtsstand in Anspruch nimmt, beweisen muß, daß die vorhergehenden Gerichtsstände versagen.

Da die verbotene Wettbewerbshandlung gleichzeitig die Vorschriften des BGB. verletzen kann, entsteht die Frage, wie sich die in § 24 UWG. genannten Gerichtsstände zu den Gerichtsständen der ZPO. verhalten.

Die herrschende Meinung[112]) läßt mit Recht dem Kläger die Wahl zwischen den Gerichtsständen des § 24 UWG. und den Gerichtsständen der ZPO., wenn die verbotene Wettbewerbshandlung gleichzeitig gegen die Vorschriften des BGB. verstieß. Eine andere Ansicht, vertreten hauptsächlich von Baumbach[113]), will die Gerichtsstände der ZPO. durch § 24 UWG. ausgeschlossen sehen. Die Problematik ist hier die gleiche wie bei der oben behandelten Frage, ob § 21 UWG. die Verjährungsfristen des BGB. ausschließt.

Entsprechendes gilt für Ansprüche aus dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung.

§ 33 WZG. bestimmt ausdrücklich, daß Ansprüche, welche die im WZG. geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf die Bestimmungen des UWG. gestützt werden, nicht im Gerichtsstand des § 24 UWG. geltend gemacht zu werden brauchen. Damit hat für das Warenzeichenrecht die von der herrschenden Meinung vertretene Ansicht über die Möglichkeit der Klage in den Gerichtsständen der ZPO. ihre gesetzliche Bestätigung erfahren. § 32 WZG. schafft schließlich die Möglichkeit der Einrichtung besonderer Warenzeichengerichte. Der Reichsminister der Justiz kann für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Warenzeichensachen bezeichnen. Zuständig ist dieses neben den Landgerichten, deren Bezirke ihm zugeteilt werden, für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im Warenzeichengesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird. Der Beklagte kann einen bei einem anderen Landgericht anhängigen Rechtsstreit vor der Verhandlung zur Hauptsache an das Warenzeichengericht verweisen lassen. Der Antrag kann auch von einem Rechtsanwalt gestellt werden, der bei dem Gericht für Warenzeichenstreitigkeiten zugelassen ist. Der Reichsminister der Justiz hat bisher von der ihm im § 32 WZG. gegebenen Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der inneren Zuständigkeit bestimmt § 27 UWG., daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein Anspruch auf Grund des UWG. geltend gemacht wird, vor die Kammern für Handelssachen gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind. § 27 UWG. wiederholt also nur das, was schon in § 95 Ziff. 5 GVG. niedergelegt ist. Das WZG. enthält keine dem § 27 UWG. entsprechende Bestimmung. Doch ist auch hier die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben, da § 95 Ziff. 4 b, 4 c in allen Zeichen-, Firmen- und Ausstattungssachen die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen ausdrücklich anordnet. Da jedoch durch die verbotene Wettbewerbshandlung gleichzeitig auch die Vorschriften des BGB. verletzt sein können, sind nach herrschender Lehre daneben auch die ordent-

112) vgl. z. B. RG. i. JW. 1930, 1732; RG. i. JW. 1932, 3339.
113) vgl. Baumbach a.a.O. S. 291.

lichen Zivilkammern zuständig (anders nach der von Baumbach vertretenen Ansicht) [114]).

b) Die Einigungsämter.

Als Kinder des kaufmännischen Selbstverwaltungsgedankens sind schon seit 1910 Einigungsämter zur Beilegung von wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten entstanden. Diese berufsständischen Einrichtungen haben sich bald einen Ruf als Mittel zur Überwachung guter Kaufmannssitte geschaffen und haben sich infolge der Einfachheit des Verfahrens vortrefflich bewährt, namentlich kleinere Wettbewerbsstreitigkeiten aus der Welt zu schaffen, ohne daß die Hilfe der Gerichte in Anspruch genommen zu werden brauchte. Sie hatten jedoch den Nachteil, daß ihnen die gesetzliche Grundlage fehlte. Ein Verfahren konnte nur durchgeführt werden, wenn auch der Gegner sich freiwillig auf das Verfahren vor dem Einigungsamt einließ. Daher prägte sich für diese Einigungsämter der Ausdruck „freiwillige Einigungsämter".

Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 9. März 1932 (RGBl. I, S. 121 ff.) wurde § 27 a in das UWG. eingefügt, der den Einigungsämtern eine gesetzliche Grundlage gab. Darnach ist es den obersten Landesbehörden freigestellt, anzuordnen, daß bei den amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie, sowie deren öffentlich-rechtlichen Verbänden oder bei einzelnen von ihnen Einigungsämter eingerichtet werden, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13 UWG. — soweit die Wettbewerbshandlungen den Einzelverkauf an den letzten Verbraucher betreffen — von jeder Partei zum Zwecke einer Aussprache über den Streitfall mit dem Gegner angerufen werden können. Der Gegner hat auf Anordnung des Einigungsamtes bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zur Verhandlung zu erscheinen. Auf Grund dieser Notverordnung sind bei zahlreichen Handwerks-, Industrie- und Handelskammern derartige Einigungsämter — sogenannte gesetzliche Einigungsämter — geschaffen worden [115]).

Ihrem Wesen nach sind die Einigungsämter unabhängige Güte- oder Schiedsstellen unter der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers, die in ihren Entscheidungen nur durch das Gesetz gebunden sind [116]). Als Aufgabe der Einigungsämter hebt die amtliche Begründung zu § 27 a besonders hervor, die Erreichung eines gütlichen Ausgleichs unter den Parteien zu versuchen, um neben einer Entlastung der Gerichte ein schnell wirksames Eingreifen in allen Fällen zu ermöglichen, in denen es gilt, als unlauter empfundenen Wettbewerbshandlungen rechtzeitig vorzubeugen. Darüber hinaus ist es dem Einigungsamt zu überlassen, falls eine Einigung der Parteien nicht zustande kommt, auf Grund seiner besonderen Kenntnis des Rechtsgebietes und auf Grund der aus der Verhandlung geschöpften Tatsachenkenntnis ein Gutachten über den Streitfall zu verfassen, das in einem etwa eingeleiteten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten als wertvolle Grundlage dienen kann.

---

114) vgl. Baumbach a.a.O. S. 299.

115) vgl. für Preußen die Verordnung des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Juli 1932.

116) vgl. hierzu Hammann: Die Einigungsämter zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten auf Grund des § 27 a UWG., 1936, S. 6.

Selbstverständlich können die Parteien das gesetzliche Einigungsamt auch zum Schiedsgericht erwählen, was in § 27 a nicht besonders gesagt zu werden brauchte. Die Regelung richtet sich in diesem Fall nach den im 10. Buch der ZPO. niedergelegten Vorschriften. Die Errichtung von Einigungsämtern ist teilweise auf sehr starken Widerstand gestoßen mit der Begründung, durch die Einigungsämter würde die Tätigkeit der Gerichte in einer nicht zu billigenden Weise eingeengt werden. Dieser Vorwurf wird indessen zu Unrecht erhoben. In den Einigungsämtern haben die Gerichte nicht eine Konkurrenz, sondern eine Ergänzung gefunden. Vor allem sind es die kleineren Wettbewerbsstreitigkeiten, die Sachen von minderem Wert und einmaliger Bedeutung, für deren Beilegung den Einigungsämtern besondere Bedeutung zukommt[117]). Das hat seinen Grund hauptsächlich in der Schnelligkeit des Verfahrens vor dem Einigungsamt, die bewirkt, daß ein Streitfall binnen weniger Tage oder gar Stunden aus der Welt geschafft wird. Ein Austrag des Streites vor den Gerichten, der infolge der dort nötigen verfahrensrechtlichen Sicherungen bedeutend länger dauerte, würde in solchen Fällen oft vom Betroffenen unterlassen, weil er ihm im Verhältnis zum Streitwert zu umständlich erschiene. Dazu kommt, daß auch die Kosten des Verfahrens vor dem Einigungsamt erheblich geringer sind. Der einzige Nachteil, der durch das Verfahren vor dem Einigungsamt entstehen kann, ist, daß der Instanzenzug der Gerichte um ein Güteverfahren verlängert wird, falls ein Übereinkommen der Parteien vor dem Einigungsamt nicht erreicht werden konnte. Dieser Nachteil wiegt aber nicht viel, wenn man bedenkt, daß 90 bis 95% der vor dem Einigungsamt Berlin behandelten Streitfälle durch Vergleich beendet werden[118]).

Die sachliche Zuständigkeit der Einigungsämter beschränkt sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus § 13 UWG. In ihm sind die Fälle verbotener Wettbewerbshandlungen zusammengefaßt, die sich gegen die Gesamtheit der Mitwettbewerber richten. Wettbewerbsverstöße, die sich gegen einen oder mehrere bestimmte Mitwettbewerber richten (§§ 14 bis 20 a UWG.), unterliegen daher nicht der Zuständigkeit der Einigungsämter und sind lediglich den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Klagen aus § 1 UWG. gehören nur dann vor die Einigungsämter, wenn § 1 allein oder zur Unterstützung der in § 13 UWG. aufgezählten Fälle anzuwenden ist, da andernfalls die vom Gesetzgeber offensichtlich gewollte Trennung zwischen den die Allgemeinheit der Mitwettbewerber verletzenden Wettbewerbsverstößen und den nur bestimmte Wettbewerber verletzenden Wettbewerbsversößen illusorisch würde[119]).

---

117) vgl. Wendtland: Die Praxis des Wettbewerbsrechts i. Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Heft 13 vom 7. Mai 1936.

118) Zahlenangabe aus Hecht-Kümpfel: Der Wettbewerb, 1936, Vorwort von Gottschick S. X.

119) so auch Baumbach a.a.O. S. 302, Müller: Die Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten: Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit, 1935 Nr. 7, S. 137 ff.; Derenberg i. MuW. XXXIII, S. 179; Gottschick a.a.O. S. XIV; anderer Ansicht Hecht: Das Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten und seine Zuständigkeit i. Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1935 Heft 12, S. 792 ff.

Ferner bestimmt § 27 a UWG., daß die Zuständigkeit des Einigungsamtes nur begründet ist, wenn die beanstandete Wettbewerbshandlung den Einzel-Einzelverkauf an den letzten Verbraucher betrifft. Der Begriff des „Einzelverkaufs an den letzten Verbraucher" deckt sich mit dem in § 1 Rabattgesetz. Einzelverkauf ist dabei nicht identisch mit „Einzelhandel" und soll den Gegensatz zur Großabnahme ausdrücken. „Letzter Verbraucher" ist derjenige, der eine Ware entsprechend ihrer Bestimmung ge- oder verbraucht [120]).

Zwar spricht § 27 a nur vom „Einzelverkauf". Die Bestimmung hat aber auch für das Anbieten gewerblicher Leistungen zu gelten, deren Nichtaufnahme in den Gesetzestext auf einem redaktionellen Versehen beruht. Denn wozu die im Gesetz gegebene Möglichkeit der Errichtung von Einigungsämtern bei den amtlichen Berufsvertretungen des Handwerks, wenn das Anbieten gewerblicher Leistungen nicht vor das Einigungsamt gehören sollte?

Selbstverständlich kommen die behandelten Beschränkungen der Zuständigkeit nicht in Betracht, wenn das Einigungsamt als Schiedsgericht tätig wird.

Dieser ursprüngliche Kompetenzbereich der Einigungsämter ist später erweitert worden, und zwar für das Zugabewesen durch § 2 des Gesetzes über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 264), hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Zugabeverordnung vom 9. März 1932 und für das Rabattwesen durch § 13 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011), hinsichtlich bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten aus dem Rabattgesetz.

Im Einzelfall ist die sachliche Zuständigkeit des Einigungsamtes nur gegeben, wenn eine Partei das Einigungsamt zum Zwecke einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall anruft (§ 27 a Abs. I UWG.), oder das Gericht im Wettbewerbsprozeß den Parteien die Anrufung aufgibt § 27 a Abs. V UWG.). Letzteres kann nur geschehen, wenn das Einigungsamt in der Angelegenheit noch nicht tätig war und nur auf Antrag einer Partei. Im Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist die Anordnung des Gerichtes nur möglich, wenn auch die Gegenpartei zustimmt.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit bestimmt § 27 a Abs. I Satz 2 UWG.: „Für die Zuständigkeit der Einigungsämter gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend". Da die verbotene Wettbewerbshandlung gleichzeitig auch eine unerlaubte Handlung im Sinne des BGB. darstellen kann, stellt sich auch hier die Frage, ob neben der entsprechenden Anwendung des § 24 UWG. auch § 32 ZPO. (Gerichtsstand des Tatortes) entsprechend anzuwenden sei. Dies muß verneint werden. Die Einigungsämter sind zur Schlichtung von Streitfällen unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsrechtes geschaffen. Zur Beurteilung eines Streitfalles unter dem Gesichtspunkt einer unerlaubten Handlung des bürgerlichen Rechts sind sie nicht berufen. Die örtliche Zuständigkeit des Einigungsamtes richtet sich daher immer nur nach § 24 UWG. [121]).

120) vgl. hierzu Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 121; Hammann a.a.O. S. 16.
121) vgl. Hammann a.a.O. S. 18; Baumbach a.a.O. S. 302; anders Rudloff-Blochwitz a.a.O. S. 121.

IV. ABSCHNITT.

Die strafrechtlichen Folgen eines Wettbewerbsverstoßes.

In vielen Fällen hat der Wettbewerbssünder neben den zivilrechtlichen Folgen seiner verbotenen Wettbewerbshandlung noch ein Strafverfahren zu gewärtigen. Im einzelnen sind folgende verbotene Wettbewerbshandlungen mit Strafe bedroht: Der absichtliche Wettbewerbsbetrug (§ 4 UWG.), die Verletzung von Sonderveranstaltungsvorschriften (§§ 6, 8, 10 UWG.), die Täuschung über Mengen- und Herkunftsbezeichnungen (§ 11 UWG.), das Schmieren und Schmierenlassen (§ 12 UWG), das Verleumden (§ 15 UWG.), der Geheimnisverrat, die Geheimnisverwertung, der Mißbrauch anvertrauter Vorlagen und das Verleiten zu diesen Handlungen (§§ 17, 18, 20 UWG.), die vorsätzliche Warenzeichenverletzung (§ 24 WZG.), die vorsätzliche Ausstattungsrechtsverletzung (§ 25 WZG.), falsche Angaben über Ursprung, Beschaffenheit oder Wert von Waren (§ 26 WZ.), Mißbrauch von Hoheitszeichen, Wappen, Flaggen oder amtlichen Prüf- und Gewährzeichen (§ 27 WZG.), Verstöße gegen das Rabattgesetz (§ 11 Rab.G.), Verstöße gegen die Zugabeverordnung (§ 3 Zug.VO.), Verstöße gegen die Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dez. 1934 (§ 1 dieser VO.) und schließlich Verstöße gegen die verschiedenen behördlichen Preisregelungen.

Diese Handlungen stellen sich überwiegend als Vergehen dar. Lediglich die Verstöße gegen die Sonderveranstaltungsvorschriften in den Fällen der §§ 6 und 10 UWG. und der mißbräuchliche Gebrauch von Hoheitszeichen (§ 27 WZG.) sind Übertretungen.

Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8 und 12 UWG. auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen (§ 23, Abs. I UWG.). Darüberhinaus bestimmt § 23, Abs. II UWG., daß bei einer Bestrafung auf Grund des § 15 UWG. das Gericht dem Verletzten das Recht zusprechen **muß,** die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen. Umgekehrt enthält das UWG. auch die Möglichkeit, Urteile, die auf Freispruch lauten, auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten öffentlich bekanntzumachen (§ 23 Abs. III UWG.). Die Kosten der Bekanntmachung trägt in diesem Falle die Staatskasse, soweit sie nicht dem Anzeigenden nach § 469 StPO. zur Last fallen.

Auch im WZG. ist eine Veröffentlichung von Strafurteilen vorgesehen. Nach § 30 Abs. II, Satz 1 WZG. ist bei einer Verurteilung gemäß § 24 Abs. III WZG. (vorsätzliche Warenzeichenverletzung) und § 25 Abs. III WZG. (vorsätzliche Ausstattungsrechtsverletzung) dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen. Jedoch hat der Verletzte hier ein berechtigtes Interesse an der Verurteilung darzutun. Eine Veröffentlichung von freisprechenden Urteilen gibt es nach WZG. nicht.

Die überwiegende Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung geht dahin, in der Veröffentlichung des Strafurteils eine Strafe, und zwar eine Nebenstrafe zu erblicken. Bei dieser Betrachtungsweise wird aber der stark zivilrechtliche Einschlag, der der Veröffentlichung innewohnt, übersehen. Das gilt besonders für die Fälle des § 30 Abs. II WZG., in denen ja der Verletzte ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung dartun muß. Aber

auch im Falle des § 23 Abs. II UWG. — Verurteilung auf Grund § 15 UWG. — ist der Gedanke der Privatgenugtuung von ausschlaggebender Bedeutung. Allerdings ist eine Abgrenzung von Strafe und Genugtuung schwer möglich, da ja auch die Strafe eine Genugtuung für den Verletzten bedeutet. Jedoch erscheint mir ein praktischer Gesichtspunkt ausschlaggebend, die Veröffentlichung des Strafurteils in den Fällen der §§ 23 Abs. II UWG., 30 Abs. II WZG. nicht als Nebenstrafe anzusehen, sondern sie systematisch an der Seite der noch zu behandelnden Buße als Privatgenugtuung aufzufassen. Wollte man nämlich die Veröffentlichung als Nebenstrafe kennzeichnen, so müßte man bei Idealkonkurrenz konsequenterweise § 73 StGB. anwenden, wie dies auch in der Praxis getan wird[122]) und die Strafe dem härteren Strafgesetz entnehmen — z. B. bei betrügerischer Werbung aus § 263 StGB. bestrafen —, wobei für die Veröffentlichung des Strafurteils kein Raum mehr wäre. Dieses Ergebnis wäre durchaus unbefriedigend und hat seinen Grund in der Verkennung des stark zivilrechtlichen Einschlags der Veröffentlichungsbefugnis. Dies sieht auch Baumbach[123]) und will entgegen § 73 StGB. dem Verletzten die Veröffentlichungsbefugnis nicht nehmen. Da er aber vorher die Veröffentlichungsbefugnis als Nebenstrafe charakterisiert hat, kommt er in Konflikt mit § 73 StGB., eine Schwierigkeit, die nicht vorhanden wäre, wenn man die Veröffentlichungsbefugnis der §§ 23 Abs. II UWG., 30 Abs. II WZG. von vornherein neben der Buße als Privatgenutuung auffaßt.

Die Befugnis des Verletzten zur Veröffentlichung des Strafurteils erlischt nach § 23 Abs. II UWG., wenn die vom Gericht dazu bestimmte Frist verstrichen ist, nach § 30 WZG. nach einer Frist von 3 Monaten von Eintritt der Rechtskraft des Urteils an gerechnet.

Nach § 26 UWG., sowie nach § 29 WZG. kann neben der verhängten Strafe auf Verlangen des Verletzten auf eine an diesen zu zahlende Buße erkannt werden. Sind mehrere zur Zahlung einer Buße verurteilt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Bei der Geltendmachung der Buße handelt es sich nicht um ein Verlangen auf zusätzliche Bestrafung, sondern um „Erhebung eines Entschädigungsanspruches bürgerlich rechtlicher Natur, der nur die Besonderheit zeigt, daß er im Wege des Strafverfahrens zur Durchführung und Festsetzung gelangt" (RGSt. Bd. 44 S. 296, 1911). Die Möglichkeit der Bußerhebung rechtfertigt sich vor allem darin, daß durch sie die Wiederholung der gleichen Verhandlung vor dem Zivilrichter unter nutzlosem Verbrauch von Kosten, Zeit und Arbeitskräften vermieden werden kann. Das Verlangen einer Buße ist allerdings für den Verletzten immer gefährlich; denn die erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus (§ 26 Satz 2 UWG., § 29 Abs. II WZG.). Dafür hat der Verletzte aber folgende Vorteile:

1. Er kann sich das Beweisverfahren des Strafprozesses zunutze machen.
2. Er braucht keinen Schadensnachweis zu führen.
3. Er kann schließlich auch für nichtvermögensrechtlichen Schaden Entschädigung in Geld verlangen.

122) vgl RGSt. Bd. 26 S. 406 f., 1895.
123) vgl. Baumbach a.a.O. S. 287.

Voraussetzung für die Erkennung auf eine Buße ist eine Bestrafung des Verletzers aus UWG. bzw. WZG. sowie ein entsprechender Antrag des Verletzten. Die Erkennung auf Buße ist daher nicht nur bei Freispruch, sondern auch bei Einstellung und Niederschlagung des Verfahrens ausgeschlossen.

Zum Erlöschen des Bußanspruchs können alle bürgerlich-rechtlichen Rechtsendigungsgründe führen. Für die Verjährung des Bußanspruchs gelten jedoch aus strafprozeßrechtlichen Gründen nicht die Vorschriften des BGB. Der Bußanspruch verjährt vielmehr zugleich mit dem Strafanspruch [124]). Da die Buße keine Strafe ist, wird der Bußanspruch von einer Begnadigung nicht beeinflußt.

Bei den im UWG. aufgeführten strafbaren Handlungen tritt die Strafverfolgung grundsätzlich nur auf Antrag ein (§ 22 UWG.). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für § 4 (absichtlicher Wettbewerbsbetrug), § 6 (unerlaubter Konkurswarenverkauf), § 10 (Übertretung der Ausverkaufs- und Räumungsverkaufsvorschriften) und § 11 (Mengen- und Herkunftsverschleierungen). In diesen Fällen tritt Strafverfolgung von Amts wegen ein. Ebenso sind Amtsdelikte die Straftaten des Warenzeichengesetzes und des Rabattgesetzes, sowie der Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934. Dagegen sind Antragsdelikte die Straftaten der Zugabeverordnung (§ 3 Abs. II Zug.VO.).

Bei den Antragsdelikten ist zunächst immer der Mitwettbewerber zur Stellung des Antrags berechtigt. Richtete sich die verbotene Wettbewerbshandlung gegen die Allgemeinheit der Mitwettbewerber, so ist jeder von ihnen antragsberechtigt. Darüber hinaus sind in den Fällen der §§ 8, 12 UWG., § 3 Zug.VO. auch die in § 13 Abs. I UWG., § 2 Abs. I Zug.VO. genannten Interessenverbände zur Stellung des Antrags berechtigt (§ 22 Abs. I, Satz 2 UWG., § 3 Abs. II Zug.VO.).

Die Zurücknahme des Strafantrags ist bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig. Im einzelnen ist hinsichtlich des Strafantrags auf die §§ 61 ff. StGB. zu verweisen.

Die Ziffern 7 und 8 des § 374 Abs. I StPO. geben die Möglichkeit, alle nach dem UWG. strafbaren Vergehen, sowie alle Vergehen gegen das gewerbliche Urheberrecht, worunter auch die nach WZG. strafbaren Vergehen fallen, im Wege der Privatklage zu verfolgen. Die Privatklage kann daher bei allen nach UWG. oder WZG. strafbaren Handlungen erhoben werden mit Ausnahme der nur Übertretungen darstellenden Tatbestände der §§ 6, 10 UWG., 27 WZG. Auch die strafbaren Handlungen der Zugabeverordnung können nach § 4 Zug.VO. im Wege der Privatklage verfolgt werden. Dagegen kennt weder das Rabattgesetz noch die Verordnung über Wettbewerb die Möglichkeit der Privatklage.

Zur Erhebung der Privatklage berechtigt ist zunächst der Verletzte (§ 374 Abs. I StPO.). Daneben sind wegen der nach den §§ 4, 8, 12 UWG. strafbaren Handlungen auch die Verbände des § 13 Abs. I UWG. zur Erhebung der Privatklage berechtigt. Für die Fälle der §§ 8, 12 UWG. ergibt sich das schon aus § 374 Abs. II StPO., der besagt, daß zur Verfolgung der im

124) vgl. RGSt. Bd. 44 S. 296 ff., 1911.

§ 374 Abs. I StPO. genannten Vergehen im Wege der Privatklage jeder berechtigt ist, dem in den Strafgesetzen die Befugnis, selbständig auf Bestrafung anzutragen, zuerkannt ist. Diese Befugnis steht aber den Verbänden des § 13 Abs. I UWG. gem. § 22 Abs. I UWG. zu. Aus § 374 Abs. II StPO. ergibt sich ferner, daß wegen Vergehen nach § 5 Abs. I Zug.VO. auch die Verbände des § 2 Abs. I Zug.VO., die denen des § 13 Abs. I WZG. entsprechen, zur Erhebung der Privatklage berechtigt sind, da diesen gem. § 3 Abs. II Zug.VO. die Befugnis, selbständig Strafantrag zu stellen, zusteht.

Nach § 377 Abs. II StPO. kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils die Verfolgung übernehmen. Der Privatkläger kann sich in diesem Falle dem Verfahren als Nebenkläger anschließen. Zum Anschluß als Nebenkläger ist der zur Privatklage Berechtigte auch dann befugt, wenn die Staatsanwaltschaft von vornherein die Verfolgung übernommen hat (§ 395 StPO.).

Die Zurücknahme der Privatklage ist zulässig, und zwar anders als beim Strafantrag, bis zur Verkündung des Urteils in der Berufungsinstanz (§ 391 StPO.). Ist inzwischen das öffentliche Verfahren eröffnet, so ist die Wirkung verschieden, je nachdem, ob es sich um ein Antragsdelikt oder um ein Offizialdelikt handelt. Im ersten Fall muß man in der Zurücknahme der Privatklage zugleich eine Zurücknahme des Strafantrags sehen, soweit dessen Zurücknahme noch zulässig ist; im letzteren Fall ist jedoch die Zurücknahme der Privatklage auf das öffentliche Verfahren ohne Einfluß.

V. ABSCHNITT.

Die ehrenrechtlichen Folgen eines Wettbewerbsverstoßes.

Als drittes großes Sicherungsmittel zur Schaffung und Erhaltung anständiger Sitten im wirtschaftlichen Wettbewerb kommt die Ehrengerichtsbarkeit in Betracht. Bei ihrer Behandlung erscheint es nötig, zunächst auf den Begriff der Ehre einzugehen.

1. KAPITEL.

Der Begriff der Ehre.

Die Ehre eines Menschen kann entweder durch diesen Menschen selbst oder durch andere Menschen verletzt werden. Im Hinblick auf die Ausrichtung dieses Abschnittes auf die Ehrengerichtsbarkeit steht die Eigenverletzung im Vordergrund; denn durch die Ehrengerichtsbarkeit ist die Möglichkeit geschaffen, öffentlich festzustellen, ob jemand seine Ehre verletzt hat, und welche Folgen diese Verletzung nach sich zieht. Nach Gebrüder Grimm [125]) ist das Wort Ehre herzuleiten von got, ais, alt- und mittelhochdeutsch êr. Diese Worte bedeuteten glänzendes Metall. Auch im Lateinischen

125) vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch III, 1862, Sp. 54.

finden wir die gleiche Verbundenheit zwischen aes (Erz) und aestimare (wertschätzen), und noch heute sprechen wir von einem „Ehrenschild", der „befleckt" werden kann. Daneben finden wir das Wort Ehre in den verschiedensten Ausdrücken und Wortzusammensetzungen. So „gibt man sich die Ehre", jemanden einzuladen, man gebraucht als Abschiedsgruß die Wendung „ich habe die Ehre", man „verehrt" andere Menschen, man spricht von einem „Ehrentag" als einem für eine bestimmte Person besonders festlichen Tag, man spricht vom „Felde der Ehre", von „Ehrenbezeugungen", von „Ehrenbürgern" und erweist den Verstorbenen „die letzte Ehre", eine Reihe von Ausdrücken, die sich leicht fortsetzen ließe[126]). Alle diese Ausdrücke, so mannigfaltig ihre Bedeutungen auch sein mögen, schließen als einheitliches Merkmal den Gedanken der Wertschätzung, der Achtung ein. Wenn also einem Menschen Ehre zugemessen wird, dann wird über ihn ein Werturteil gefällt, und zwar ein günstiges. Dabei entstehen die Fragen: Wie hat man bei dieser Wertschätzung vorzugehen und wonach hat sie sich auszurichten? Des weiteren sind die Antworten darauf zu finden, wer es ist, der dieses Werturteil fällt, und worüber das Werturteil gefällt wird, mit anderen Worten: es ist das Subjekt und das Objekt dieser Wertung festzustellen.

Wenn wir darüber Rechenschaft ablegen, ob ein Mensch verdient, ein ehrenhafter Mensch genannt zu werden, dann vergleichen wir alle Handlungen dieses Menschen und wägen sie gegeneinander ab. Eine vergleichende Tätigkeit ist ja dem Juristen gewohnt. Jedoch ist sie hier anderer Art. Der Jurist kennt, sei es im Zivilrecht oder sei es im Strafrecht, gewisse vom Gesetz aufgestellte Handlungstypen, und mit diesen typischen Handlungen hat er die von der betreffenden Person begangene Handlung zu vergleichen und hat festzustellen, ob und inwieweit sie mit der vom Gesetz aufgestellten typischen Handlung übereinstimmt. Bei der „Ehrenprüfung" werden zwar auch Handlungen miteinander verglichen, aber es handelt sich hier nicht um eine Vergleichung des menschlichen Handelns mit Handlungstypen, sondern es handelt sich um eine Vergleichung der verschiedensten Handlungen eines Menschen untereinander, um zum Schluß aus allen Handlungen den ersten Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, ob es sich bei dem zu beurteilenden Menschen um einen ehrenhaften Menschen handelt.

Dieser erste Anhaltspunkt, der sich aus dem äußeren Tun des Menschen ergibt, ist für die Fällung des Werturteils zwar sehr wichtig, jedoch allein auf Grund der nach außen in Erscheinung tretenden Handlungen kann der Spruch nicht gefällt werden. Zu beachten ist auch die Gesinnung, die innere Haltung des betreffenden Menschen. Ein Lump, der — äußerlich gesehen, — aus Zweckmäßigkeit nur gute Handlungen begeht, verdient keine Ehre. Umgekehrt kann auch der seine Ehre nicht verlieren, der eine Handlung begeht aus einer Gesinnung heraus, die der Gesinnung entspricht, die man von einem ehrenhaften Menschen erwartet, dessen Handlung aber trotzdem äußerlich gesehen nicht als ehrenhafte erscheint.

Des weiteren stellt sich die Frage, ob auch die Stellung, die der zu beurteilende Mensch in der Volksgemeinschaft einnimmt, bei der Wertung

126) vgl. hierzu Tepper: Die Gemeinschaftsehre, 1937, S. 7/8.

zu berücksichtigen ist, und ob insbesondere Tatsachen, wie Abstammung, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand, Zugehörigkeit zur NSDAP. usw. einen Einfluß auf die Wertung haben. Dies kann nur im Zusammenhang mit der Frage nach dem Ziel beantwortet werden, nach dem sich die „Ehrenprüfung" auszurichten hat. Der Schlüssel zur Lösung dieser Frage ist, ob der zu Beurteilende den Pflichten nachkommt, deren Erfüllung von ihm verlangt werden muß. Nach nationalsozialistischer Auffassung gebührt nur dem Ehre, der an seinem Platze und im Rahmen seiner Fähigkeiten seine Kraft im Dienste der Volksgemeinschaft eingesetzt hat und in Zukunft einzusetzen bereit ist. Daraus, daß in der nationalsozialistischen Weltanschauung die Volksgemeinschaft im Mittelpunkt steht, ergibt sich, daß jede Handlung richtig und daß jede Handlung ehrenvoll ist, die geeignet ist, die Volksgemeinschaft zu erhalten und zu fördern, daß aber umgekehrt jede Handlung verwerflich und ehrenwidrig ist, die sich zum Schaden der Volksgemeinschaft auswirkt oder auch nur auswirken kann[127]). Ehre kann nur durch Eines erworben und erhalten werden: **durch Pflichterfüllung gegenüber der Volksgemeinschaft.** Deshalb sind auch alle sogenannten Sonderehren, die sich in engeren Gemeinschaften innerhalb der Volksgemeinschaft gebildet haben, als selbständige Ehrbegriffe abzulehnen. Es gibt, um das für die Arbeit Wesentliche herauszugreifen, keine Standesehre im Sinne einer selbständigen Sonderehre. Dies wird auch heute noch nicht allgemein anerkannt, und es wird zum Teil noch angenommen, daß jeder der Volksgemeinschaft eingegliederten Gemeinschaften, speziell jedem Stand, ein besonderer, ihr gemäßer Ehrbegriff entspreche[128]). Ehre verdient sich indessen nur der, der seine Pflicht der Volksgemeinschaft gegenüber erfüllt, sei es nun als Arzt, Rechtsanwalt oder Kaufmann[129]). Nur die Pflichten sind der Art und dem Grade nach verschieden, deren Erfüllung Voraussetzung der Ehrbarkeit des einzelnen ist, je nachdem, ob und welchen engeren Gemeinschaften innerhalb der Volksgemeinschaft er angehört. Nur in diesem Sinne können die Ausdrücke Sonderehre und Standesehre aufrechterhalten werden. Wenn also im folgenden von Sonderehre und speziell von Standesehre gesprochen wird, so handelt es sich nicht um besondere Ehrbegriffe, sondern um eine besondere Verletzbarkeit der Ehre, bedingt durch die besondere Stellung, die der Ehrenträger innerhalb der Volksgemeinschaft einnimmt. Friedrich der Große schreibt in seinen „Briefen über die Vaterlandsliebe" (1779): „Kann das Vaterland das Opfer unseres Lebens von uns fordern, so kann es erst recht verlangen, daß wir uns ihm durch unsere Dienste nützlich machen: der Gelehrte durch Unterricht, der Philosoph durch Enthüllung der Wahrheit, der Finanzmann durch treue Verwaltung der Ein-

127) vgl. besonders Adolf Hitlers Rede in Böhmisch Krumau am 20. 10. 1938, abgedruckt in DAZ. vom 21. 10. 1938.

128) vgl. Marcello: Die Ehrengerichtsbarkeit in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft, 1937, S. 33; mit der hier vertretenen Auffassung dagegen: Freisler i. DJ. 1936, S. 191; Zarnack i. DR. 1935, S. 47 Oberster Parteirichter der NSDAP. Buch i.: Des nationalsozialistischen Menschen Ehre und Ehrenschutz, DJ. 1938, S. 1659, Giesebrecht: Das Verfahren vor Ehrengerichten, 1938, S. 22.

129) vgl. hierzu Rutkowsky: Die Rechtsnatur der deutschen Ehrengerichtsbarkeit, 1938, S. 22.

künfte, der Jurist, indem er der Sache die Form zum Opfer bringt, der Soldat, indem er sein Vaterland eifrig und tapfer verteidigt, der Staatsmann durch kluges Kombinieren und richtiges Schlußfolgern, der Geistliche durch Predigen der reinen Sittenlehre, der Landmann, der Handwerker, der Fabrikant, der Kaufmann durch Vervollkommnung des erwählten Berufes. Jeder Bürger, der so denkt, arbeitet für das Allgemeinwohl. Diese verschiedenen Zweige, vereint und auf das gleiche Ziel gerichtet, bringen das Gedeihen der Staaten, ihr Glück, ihre Dauer und ihren Ruhm hervor".

An den Parteigenossen muß ein höheres Maß an Anforderungen gestellt werden als an andere Volksgenossen, und innerhalb der Partei ist für Amtsträger der Parteigerichtsbarkeit ein besonderes, über das gewöhnliche Parteigerichtsverfahren hinausgehendes Verfahren vorgesehen, das seinen Grund in den besonderen Aufgaben und Pflichten dieser Personen hat.

Von jedem Volksgenossen muß ein Mindestmaß an Pflichterfüllung verlangt werden, von den Volksgenossen aber, denen — sei es als einzelnen oder sei es als Gliedern einer Gemeinschaft — für die Volksgemeinschaft besonders wichtige Aufgaben anvertraut sind, ist auch ein besonders hohes Maß von Pflichterfüllung zu verlangen. Je größer die Pflichten des einzelnen für die Volksgemeinschaft sind, desto schwerer wiegen seine Verfehlungen, die geeignet sind, seine Ehre zu mindern. Die oben aufgeworfene Frage, ob die Stellung, die der einzelne Volksgenosse innerhalb der Volksgemeinschaft einnimmt, bei der Prüfung auf Ehrbarkeit zu berücksichtigen ist., ist daher zu bejahen. Zusammenfassend sind also bei dieser Prüfung zu berücksichtigen: äußere Handlungen und Gesinnung des zu beurteilenden Volksgenossen und seine besondere Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft.

Mit der Anerkennung dieses einen in der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzelnden Ehrbegriffs kommt auch die Teilung in „äußere Ehre" und „innere Ehre" als selbständige Ehrbegriffe nicht in Betracht[130]). Es braucht sich nun die Ansicht eines Volksgenossen über seinen eigenen Wert für die Volksgemeinschaft mit der Ansicht der Umwelt über den Wert dieses Volksgenosen nicht zu decken. Dabei könnte man — wenn man die Begriffe „innere" und „äußere" Ehre in einem anderen Sinne aufrechterhalten will — von der Ansicht des Volksgenossen über seinen eigenen Wert für die Volksgemeinschaft von „innerer Ehre" und von der Ansicht der Umwelt über den Wert dieses Volksgenossen für die Volksgemeinschaft von „äußerer Ehre" sprechen. Allerdings muß man sich dabei immer vor Augen halten, daß es sich bei diesen Begriffen nicht um zwei verschiedene Ehrbegriffe, sondern nur um verschiedene Ansichten über die Ehrbarkeit eines Volksgenossen handelt. Dabei sind wir schon bei der Frage nach dem Subjekt der Wertung hinsichtlich der Ehrbarkeit angelangt. Wer ist es, dessen Werturteil entscheidend für die Ehrbarkeit eines Menschen ist? Die Antwort kann nach dem Vorhergesagten nicht schwer fallen: Die Entscheidung über die Ehrbarkeit jedes Volksgenossen liegt bei der Volksgemeinschaft. Das bedeutet: Sie liegt nicht bei den Ständen, bei der Familie, bei der Partei usw.; denn diese Gemeinschaften sind nur Diener der Volksgemeinschaft, und die Entscheidung darüber, ob der einzelne seine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft erfüllt hat, kann nur von einer Stelle einheitlich entschieden

130) vgl. hierzu besonders Brandt: Unsere Ehre i. DR. 1934, S. 394.

werden: von der Volksgemeinschaft selbst [131]). Erst recht aber kann es dann nicht dem einzelnen überlassen bleiben, Richter über seine Ehre zu sein. „In einem wahren Gemeinschaftsleben des Volkes sind die Grundvorstellungen in der Gemeinschaft lebendig, und die Wertungen, die Entwickelung und die Gestaltung aller ihrer Ideale und auch des Ehrbegriffs vollzieht sich nicht in dem privaten Gewissen des Einzelmenschen, sondern unmittelbar aus dem Gemeinschaftsgeist heraus" (Brandt a.a.O. S. 394).

Es bleibt noch übrig, das Objekt der Wertung zu bestimmen. Objekt der Wertung kann zunächst jeder einzelne Volksgenosse sein. Daneben können aber auch die der Volksgemeinschaft eingegliederten engeren Gemeinschaften Objekt der Wertung sein. Die Ansicht, daß auch eine Gemeinschaft Träger von Ehre sein kann, hat sich erst in den letzten Jahren voll durchsetzen können. Aus der individualistischen Weltanschauung heraus war eine Gemeinschaftsehre nicht denkbar. „Nur der einzelne hat Ehre, wie nur er Leben und Gesundheit besitzt. Eine Kollektivehre von Familien, Ständen, Versammlungen, juristischen Personen, Firmen, Behörden ist ein Unding", äußerte sich das Reichsgericht im Jahre 1881 [132]), und Binding schrieb: „Die Ehre ist Besitz und Erwerb nur des lebendigen einzelnen. Nur der einzelne hat Ehre" [133])". Aus praktischen Gründen ging man jedoch dazu über, eine passive Beleidigungsfähigkeit von Gemeinschaften anzuerkennen. Dabei machte man aber die Einschränkung, daß die Gemeinschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit, daß sie eine juristische Person sein müsse. Einige gingen noch etwas weiter und wollten die passive Beleidigungsfähigkeit auch solchen Gemeinschaften zusprechen, die, ohne juristische Person zu sein, diesen im wesentlichen gleichgestellt sind (wie z. B. die offene Handelsgesellschaft) [134]). Träger der Ehre war aber nie die Personenmehrheit als solche, sondern eine vom Recht anerkannte — juristische — Einzelperson, bzw. eine einer solchen Einzelperson gleichgestellte Gemeinschaft.

Wie die angeführten Zitate zeigen, ging es nicht nur um Anerkennung und Schutz der Gemeinschaftsehre durch das Recht, sondern man leugnete zum Teil die Existenz einer Gemeinschaftsehre überhaupt. So wie aber der Einzelmensch von der Volksgemeinschaft im Hinblick auf seinen Wert für diese beurteilt werden kann, so kann es auch jede der Volksgemeinschaft eingegliederte engere Gemeinschaft. Dabei muß es völlig gleichgültig sein, ob die zu beurteilende Gemeinschaft — beispielsweise ein Verein oder eine wirtschaftliche Vereinigung — rechtlich eine juristische Person ist oder nicht. Bei der Bewertung ist es nicht damit getan, die Angehörigen einer solchen Gemeinschaft zu bewerten und in der Summe der Einzelehren die Ehre der Gemeinschaft zu finden. Es ist vielmehr die Gemeinschaft als solche zu be-

131) aus der neueren Literatur anderer Ansicht: vgl. Marcello a.a.O. S. 31; Everling: Berufsständische Ehrenordnungen, 1936, S. 56. In Übereinstimmung mit der hier vorgetragenen Ansicht: vgl. Krahl: Das Handwerks- und Ehrenstrafrecht nach der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. 6. 1934, 1936 S. 16; Klausing: Die Ehre im Sozialrecht i. DR. 1934, S. 404.

132) vgl. RG. II v. 7. Jan. 1881 E III S. 246 ff.

133) vgl. Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, Erster Band, 2. Aufl. 1902, S. 139 ff.

134) vgl. Sauer: Die Ehre und ihre Verletzung, 1915, S. 64.

werten; denn die Gemeinschaft ist nicht gleichzusetzen mit der Summe der in ihr verbundenen Mitglieder, sie ist vielmehr etwas Selbständiges und führt ein eigenes Leben [135]). Die Existenz einer Gemeinschaftsehre wird wohl heute von niemandem mehr geleugnet, jedoch scheint mir keine Klarheit über die Möglichkeiten der Verletzung der Gemeinschaftsehre zu bestehen.

Übereinstimmung herrscht im allgemeinen darüber, daß die Gemeinschaft selbst ihre Ehre verletzen kann, indem sie z. B. einen Beschluß faßt, der sich mit ihrer Ehre nicht verträgt. Auch kann die Gemeinschaftsehre von Dritten verletzt werden. Diese Verletzung kann durch jeden, also auch durch Angehörige der betreffenden Gemeinschaft, geschehen. Fraglich ist indessen, welchen Einfluß es auf die Ehre der Gemeinschaft hat, wenn eines ihrer Mitglieder seine Ehre verletzt. Soweit auf diese Frage überhaupt eingegangen wird, wird sie regelmäßig dahin entschieden, daß derjenige, der sich selbst entehrte, auch die Ehre der Gemeinschaft mindert, da die Pflichtverletzung und die Unehre auf sie zurückfällt [136]). Dieser Ansicht vermag ich nicht beizupflichten. Sie fußt letztlich auf dem Gedanken, daß sich die Gemeinschaft aus der Summe ihrer Mitglieder zusammensetzt, und daß sich daher eine Ehrenminderung eines Mitgliedes als Teil der Gemeinschaft auf die ganze Gemeinschaft auswirken müsse. Eine Gemeinschaft ist aber nicht gleich der Summe ihrer Mitglieder, sondern sie ist ein selbständiger, lebendiger Organismus. Die Ehre einer Gemeinschaft kann daher durch eine ehrverletzende Handlung eines ihrer Angehörigen nur verletzt werden, wenn die Gemeinschaft selbst sich hinter diese Handlung stellt. Das kann schon dadurch geschehen, daß sie das betreffende Mitglied nach erlangter Kenntnis jener ehrverletzenden Handlung nicht sofort zur Rechenschaft zieht und es erforderlichenfalls aus der Gemeinschaft ausschließt.

Schließlich kann auch die Volksgemeinschaft über sich selbst ein Werturteil fällen, sie kann also zugleich Subjekt und Objekt der Wertung sein. Sie kann sich prüfen, ob auch sie ihre Pflichten erfüllt, die die Geschichte ihr auferlegt. Diese Eigenwertung der Volksgemeinschaft kommt allerdings für die Ehrengerichtsbarkeit nicht in Betracht und konnte daher hier nur gestreift werden.

Zum Schluß des Kapitels sei versucht, aus dem Gesagten eine Definition des Ehrbegriffes abzuleiten. **Darnach wäre Ehre das Werturteil der Volksgemeinschaft über die ihr angehörigen Volksgenossen oder die ihr angehörigen engeren Gemeinschaften oder über sich selbst, ausgerichtet darnach, ob die zu beurteilenden Volksgenossen oder Gemeinschaften die ihnen auferlegten Pflichten erfüllt haben und in Zukunft zu erfüllen bereit sind.**

Die Ehre ist also zunächst kein Rechtsbegriff. Nicht das Recht, sondern die Volksgemeinschaft bestimmt, ob jemand im Besitz seiner Ehre ist. Das Recht kann das Urteil der Volksgemeinschaft nur aufnehmen und Folgen daran knüpfen [137]). Von diesen Rechtsfolgen — soweit sie die Eigenehrverletzung betreffen — handeln die nächsten Kapitel.

---

135) vgl. hierzu Noack: Die Ehre des Rechtswahrerstandes i. DR. 1934, S. 406.

136) vgl. z. B. Krahl a.a.O. S. 8.

137) vgl. v. Schwerin: Die Ehre im älteren deutschen Recht i. DR. 1934, S. 395.

2. KAPITEL.

Geschichtliches über die Rechtsfolgen der Eigenehrverletzung.

Im germanischen Recht hatte die Ehre eine beherrschende Stellung inne. „Das ganze deutsche Rechtsleben beruht seit dem ersten Auftreten des Germanentums eigentlich auf einem einzigen Werte, auf dem Werte der Ehre" (Rosenberg: Vortrag im rechtsphilosophischen Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht in Weimar am 3. Mai 1934, abgedruckt i. DR. 1934 S. 233). Dem steht nicht entgegen, daß nur wenige Rechtsquellen bekannt sind, die als ehrenrechtliche Normen bezeichnet werden können. Das Gefühl für Ehre war sowohl in der Gemeinschaft als auch im einzelnen lebendig, so daß für eine rechtliche Regelung wenig Bedürfnis bestand. Wie ausgeprägt der Sinn für Ehre war, zeigen uns die germanischen Epen: das Gudrun-, Nibelungen- und Hildebrandslied. Nur der freie Mann besaß Ehre. Frei sein bedeutete, vollwertiger Träger des Gemeinschaftsgeistes zu sein[138]). Aber auch nur der freie Mann war im Vollbesitz seiner Rechte. Somit waren Recht und Ehre unlöslich miteinander verknüpft. Wer seine Ehre minderte, minderte auch seine Rechte. Wer seine Ehre verlor, verlor auch alle seine Rechte. Er wurde friedlos und stand dem Tiere gleich, das jeder töten konnte.

Schon frühzeitig bilden sich Sonderehren heraus[139]). Je nach der Stellung, die der einzelne in der Gemeinschaft einnimmt, sind die Handlungen zu beurteilen, die auf seine Ehre von Einfluß sind. Vom Helden und Führer wird mehr verlangt als vom einfachen Manne. Sie müssen für die Gemeinschaft besonders wichtige Leistungen vollbringen, daher der Wert, der auf die Taten dieser Personen gelegt wird[140]).

Dieser Prozeß der Herausbildung von Sonderehren nimmt im Mittelalter größte Ausmaße an. Infolge der zunehmenden Schwächung der Königsgewalt schwingen sich örtliche Instanzen zu Trägern der öffentlichen Ordnung auf. Immer mehr zeichnet sich eine ständische Gliederung als neue Ordnung ab. Den verschiedenen Ständen entsprechen verschiedene Lebenskreise und auch verschiedene Ehrbegriffe. „Jeder Stand hat seine Ehre, jeder Stand hat seine Last"[141]). Es entwickeln sich Sonderehren in dem sonst hier nicht gebrauchten Sinne, nämlich im Sinne selbständiger Ehrbegriffe. Vor allem ist es das städtische Bürgertum, das sich in den Zünften und Gilden seine Ehrbegriffe formt. Schon bei der Aufnahme in diese Gemeinschaften wird streng darauf gesehen, daß der Aufzunehmende ehrbar im Sinne der Zunft oder Gilde ist. Verlangt wird in der Regel eheliche Geburt, oft auch deutsche Abstammung[142]), die teilweise durch eine Reihe von Ahnen hindurch geprüft wird. Nicht aufgenommen wird wegen mangelnder Ehrbarkeit auch in der Regel derjenige, der früher ein „bescholtenes" Gewerbe ausgeübt hat, bzw. aus solchen Kreisen stammt. Selbstverständlich unterliegt auch der

---

138) vgl. Brandt a.a.O. S. 393.

139) beachte die Bedeutung, in der das Wort Sonderehre hier gebraucht wird. Vgl. S. 41.

140) vgl. hierzu Kuhr: Die Trennung der Gewalten und das germanische Recht, 1934, S. 180.

141) vgl. Marcello a.a.O. S. 16.

142) vgl. Neuburg: Zunftsgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert, 1880, S. 26 ff.

persönliche Ruf des Aufzunehmenden einer strengen Prüfung. Oft muß auch die Ehefrau des Aufzunehmenden die gleichen Voraussetzungen der von der Zunft geforderten Ehrbarkeit erfüllen. Zur Wahrung der Standesehre entstehen besondere Gerichte, denen daneben auch gewisse Delikte gegen allgemein strafrechtliche Vorschriften zur Aburteilung zugewiesen sind [143]). Infolge der ständischen Gliederung des Mittelalters ist der Verstoß gegen die Standesehre der praktisch wichtigste Fall einer Ehrenminderung [144]). Was im einzelnen als Verstoß gegen die Standesehre aufgefaßt und geahndet wird, ist örtlich und zeitlich sehr verschieden. Nur selten gibt es genau kodifizierte Ehrenordnungen. Im allgemeinen begnügt man sich mit einer Generalklausel und hebt dann besonders Forderungen hervor, gegen die erfahrungsgemäß verstoßen wurde. Immer zieht eine Verurteilung zu peinlichen Strafen den Verlust der Standesehre nach sich. Häufig beziehen sich die Vorschriften der ständischen Ehrenordnungen auch auf das Verhalten außerhalb des Berufes. Die Folge der Minderung oder des völligen Verlustes der besonderen Standesehre ist entweder die Verwirkung von bestimmten Standesrechten oder der Ausschluß aus der Gemeinschaft. So können dem Meister die Gesellen entzogen werden: er kann „gesindlos" gemacht werden, oder es kann ihm gar „das Handwerk gelegt" werden: er kann zur Aufgabe seines Handwerks gezwungen werden. Der Ausschluß aus der Gemeinschaft hat nicht nur Wirkung gegenüber dem Ausgeschlossenen, sondern auch gegenüber dessen Abkömmlingen.

Mit dem Verlust der besonderen Standesehre büßt der Betreffende noch nicht die allgemeine bürgerliche Ehre ein. Dies geschieht insbesondere durch Treubruch. Nach dem Sachsenspiegel wird dem Treulosen die Ehre „verteilt", das bedeutet, durch Urteil abgesprochen. Dabei ist Treue im weitesten Sinne zu verstehen. „Treulos . . . ist im Grunde jeder, der im weitesten Sinn sein Wort bricht, da jedes Versprechen oder Zusagen einen Treueeinsatz darstellt" [145]). Besonders schwer wiegt der Treubruch bei einem Verhältnis, das, wie das Lehnsverhältnis, auf gegenseitiger persönlicher Treue aufgebaut ist. Treue bricht aber auch der nichtzahlende Schuldner, indem er sein Zahlungsversprechen bricht. So verpflichtet diesen das Bamberger Recht dazu, kurze Kleider zu tragen und auf dem linken Fuß barfuß zu gehen [145]), als Ausdruck seiner Ehrenschädigung. Darüber hinaus tritt teilweiser oder völliger Ehrverlust ein durch andere ehrverletzende Handlungen. So werden im Sachsenspiegel Diebe und Räuber als ehrlos gekennzeichnet, nach anderen Rechten werden Meineidige und Fälscher für ehrlos erklärt. Die Handlungen, die zur Ehrenminderung führen, sind auch hier nach Zeit und Ort verschieden. Ebenso verschieden sind die Folgen, die an die Ehrenminderung geknüpft werden. Immer geht mit dem Ehrverlust die Fähigkeit verloren, öffentliche Ämter zu bekleiden. Der Ehrlose kann nicht Richter, nicht Zeuge, nicht Vormund sein, er kann nicht in den Rat der Stadt gewählt werden. Nur selten sind diese Folgen ausdrücklich genannt. Man hält den Gedanken, einen Mann minderer Ehre zu öffentlichen Ämtern zu bestellen, für zu ab-

143) vgl. Neuburg a.a.O. S. 243.
144) vgl. Tepper a.a.O. S. 44.
145) vgl. v. Schwerin a.a.O. S. 396.

wegig, als daß man ihn hätte besonders zurückweisen müssen. Daneben ist in den einzelnen Rechten eine Reihe von Strafen ausgebildet, die, ohne dem Täter ein sonstiges Übel zuzufügen, nur den Sinn haben, die Ehrenminderung öffentlich zu demonstrieren. Hierher gehören Einrichtungen wie Pranger und schimpflicher Umzug.

War zunächst von den Ständen das Gesamtwohl durchaus berücksichtigt worden — war doch die Erziehung zum „gerechten Preis" eine der Hauptaufgaben der Zunft —, so ändert sich das im späten Mittelalter. Jeder Stand schließt sich kastenmäßig immer mehr gegen die anderen Stände ab und wacht eifersüchtig über seine Vorteile und Privilegien. Die Zulassungsbestimmungen werden verschärft, und es ist nicht mehr selbstverständlich, daß im allgemeinen jeder Geselle Meister wird, so daß sich eine Schicht dauernd abhängiger Arbeitnehmer bildet[146]). Dieser Prozeß wird vor allem auch durch die in den Ständen herausgebildeten Sonderehren begünstigt. Mit dem Rückgang der Städte und mit dem Entstehen der landesherrlichen Gewalten verfällt auch die Autonomie der Zünfte. Der Reichsschluß des Jahres 1731 hebt die Autonomie praktisch auf.

Der Liberalismus stellt sich hindernd der Bildung von neuen Sonderehren entgegen. Das hat aber nicht den Erfolg, daß dadurch der Weg frei wird zu einem für alle Volksgenossen gleichen Ehrbegriff und zu dessen rechtlichem Ausbau. Im Gegenteil: die Ehre führt rechtlich ein Schattendasein. Ehre und Recht, in der Germanenzeit und auch noch im Mittelalter innig miteinander verbunden, haben sich getrennt. Im Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches finden wir als einzige Folgen der Eigenehrverletzung die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, sowie die Unfähigkeit zum Dienst in Heer und Marine[147]) bei gewissen ganz besonders groben Ehrverstößen (§§ 31—37 StGB.). Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt für den Verurteilten den dauerden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, sowie den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Weiterhin bewirkt sie die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit, die Landeskonkarde zu tragen, in Heer oder Marine[147]) einzutreten, politische Rechte, insbesondere Wahlrechte auszuüben, die Untauglichkeit, Urkundszeuge, Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter und Mitglied eines Familienrates zu sein, es sei denn, daß es sich um eigene Abkömmlinge handelt und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteilt.

Abgesehen von den Wirkungen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat das bürgerliche Recht noch in einigen wenigen Fällen Folgen an die Eigenehrverletzung geknüpft. So hat die bescholtene Verlobte keinen Anspruch auf Ersatz auf Grund des § 1300 BGB. Die Ehrverletzung kann Scheidungsgrund sein (§ 1568 BGB.). Gem. § 1666 BGB. kann dem Vater bei ehrlosem und unsittlichem Verhalten die Gewalt über seine Kinder vom

146) vgl. Schanz: Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände 1877, S. 9 ff.

147) jetzt: Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe, § 2 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935.

Vormundschaftsgericht beschränkt werden. Im Erbrecht kann die Ehrverletzung zur Entziehung des Pflichtteils durch den Erblasser führen (§§ 2333 Ziff. 5, 2335 BGB.). Schließlich ist Raum für die Berücksichtigung der Ehrenminderung in den Fällen, in denen das Gericht eine Entscheidung nach freiem Ermessen zu treffen hat, wie bei Würdigung eines Zeugnisses und bei Vormundschaftsernennungen. Auch kann die Eigenehrverletzung als wichtiger Grund zur Auflösung von Dienst-, Auftrags-, Gesellschafts- und ähnlichen Verhältnissen angesehen werden [148]).

Auch im nationalsozialistischen Staat hat man bisher den Kreis der Rechtsfolgen, die an die Ehrenminderung **jedes** Volksgenossen ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu engeren Gemeinschaften geknüpft sind, nicht erweitert. Dagegen hat der Gedanke der Ehrengerichtsbarkeit für Angehörige der der Volksgemeinschaft eingegliederten engeren Gemeinschaften ständig an Boden gewonnen. Diese Entwicklung beginnt schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sah man vor dem Siege der nationalsozialistischen Revolution den Sinn dieser Ehrengerichtsordnungen in der Bildung und Erhaltung von Sonderehren im Sinne von selbständigen Ehrbegriffen, so ist heute Aufgabe dieser Ehrengerichtsordnungen, die Mitglieder einer der Volksgemeinschaft eingegliederten Gemeinschaft zur Wahrung ihrer — von der Ehre der anderen Volksgenossen **nicht** abweichenden — Ehre, zur Erfüllung der Pflichten anzuhalten, die ihnen infolge ihrer besonderen Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft auferlegt sind.

Die Ehrengerichtsbarkeit kann entweder auf Gesetz bzw. gesetzlicher Ermächtigung oder auf Satzung beruhen. Die wichtigsten der so entstandenen Ehrengerichtsbarkeiten — soweit sie für das ganze Reich Gültigkeit haben — sind in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Entstehung im folgenden angeführt:

Die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte, (eingeführt durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, geändert durch die Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936);

Die Ehrengerichtsbarkeit der Börsenbesucher (eingeführt durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896);

Die Ehrengerichtsbarkeit der Patentanwälte (eingeführt durch das Patentanwaltsgesetz vom 21. Mai 1900, geändert durch das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933);

Die Ehrengerichtsbarkeit der Bauern (eingeführt durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933);

Die Ehrengerichtsbarkeit der Schriftleiter (eingeführt durch das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933);

Die Ehrengerichtsbarkeit der Parteigenossen und der Angehörigen bestimmter Gliederungen der Partei (eingeführt durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, hervorgegangen aus den 1926 geschaffenen Untersuchungs- und Schlichtungsausschüssen);

Die Ehrengerichtsbarkeit der Betriebsgemeinschaft (eingeführt durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934);

---

148) vgl. Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, Allg. Teil, 13. Aufl. 1930, S. 262.

Die Ehrengerichtbarkeit der Handwerker (eingeführt durch die erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934);

Die Ehrengerichtsbarkeit der Jäger (eingeführt durch das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, ergänzt bzw. geändert durch die Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935, sowie durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 5. Februar 1937);

Die Ehrengerichtsbarkeit der Ärzte (eingeführt durch die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935);

Die Ehrengerichtsbarkeit der Tierärzte (eingeführt durch die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936);

Die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft (eingeführt durch die Satzungen der Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, sowie durch die Satzungen der Wirtschaftskammern auf Grund des Erlasses des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 20. Januar 1937, ergänzt infolge der Einbeziehung des Verkehrsgewerbes durch die Satzungen der genannten Gliederungen und der Wirtschaftskammern auf Grund des zweiten Erlasses über die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 10. August 1937);

Die Ehrengerichtsbarkeit der Apotheker (eingeführt durch die Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937).

3. KAPITEL.

Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft.

Von den zur Ahndung von Wettbewerbsverstößen zur Anwendung kommenden Ehrengerichtsordnungen ist die bei weitem wichtigste die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft. Als Vorläufer dieser Ehrengerichtsbarkeit hatten etwa zwei Drittel der Industrie- und Handelskammern teilweise im Einvernehmen mit dem betreffenden Wirtschaftsministerium (so in Sachsen), teilweise im Einvernehmen mit dem Treuhänder der Arbeit (so in Westfalen) und teilweise auch selbständig (so in Berlin, Hannover, Freiburg i. Br.) Ehrenordnungen geschaffen und Ehrengerichte eingerichtet, die auf freiwilliger Grundlage über die Einhaltung guter Kaufmannssitten zu wachen hatten. Zulässig war im allgemeinen ein Verfahren gegen die im Bezirk der Industrie- und Handelskammer gelegenen Unternehmungen, sowie gegen deren Inhaber und zeichnungsberechtigte Vertreter mit Ausnahme der in die Handwerksrolle eingetragenen Kleingewerbetreibenden. Teilweise wurde das Ehrengerichtsverfahren auch gegen Fachverbände, sowie sonstige Verbände und im Wirtschaftsleben stehende Persönlichkeiten zugelassen [149]). Antragsberechtigt zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens waren in der Regel die der gleichen Ehrenordnung unterstehenden Personen; soweit

149) vgl. Zahn: Die kaufmännischen Ehrengerichte bei den Industrie- und Handelskammern i. Die nationale Wirtschaft, 1934, S. 242.

sie zum Bezirk einer anderen Kammer gehören evtl. durch deren Vermittelung Darüber hinaus war das Antragsrecht oft noch Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wirtschaftlichen Verbänden und Berufsvertretungen, zum Teil auch dem Treuhänder der Arbeit zugestanden[150]). Der Inhalt des Spruches erschöpfte sich in den meisten der Ehrengerichtsordnungen in der Feststellung, daß der Angeschuldigte gegen die Pflichten eines ehrbaren Kaufmanns verstoßen hat, bzw. daß er durch die in Frage stehenden Handlungen seine Kaufmannsehre nicht verletzt hat. Andere Ehrengerichtsordnungen sahen als Strafe die Veröffentlichung des Entscheides vor. Wieder andere meldeten den Spruch dem Treuhänder der Arbeit oder dem Präsidenten der Kammer zur weiteren Veranlassung, und schließlich konnten auch Strafen wie Verweis, Ausschluß von kaufmännischen Ehrenämtern usw. verhängt werden[151]). Ebenso bunt war das Bild hinsichtlich der Berufungs- bzw. Revisionsmöglichkeiten.

Diese kurze Darstellung des vor Erlaß der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft bestehenden Zustandes zeigt, wie nötig eine für das ganze Reich geltende Regelung war. Sowohl die Voraussetzungen wie die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens waren örtlich so verschieden, daß ein und dieselbe Handlung, je nach dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer, die für ihre ehrenrechtliche Beurteilung zuständig war, ganz verschiedene ehrenrechtliche Folgen hatte. Dazu kam, daß infolge der freiwilligen Regelung kein Einlassungszwang bestand. Wenn auch im allgemeinen ein Kaufmann schon im Interesse seines Ansehens es nicht wagen konnte, sich dem Schiedsspruch des bei der Industrie- und Handelskammer errichteten Ehrengerichts zu entziehen, so war doch gerade für diejenigen, die sich über jede Schranke hinwegsetzten, die Möglichkeit gegeben, die ehrenrechtlichen Folgen, soweit das kaufmännische Ehrengericht über sie zu entscheiden hatte, zu vermeiden. Der damals mit der Führung der Geschäfte des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers beauftragte Präsident des Reichsbankdirektoriums hat daher in einem Erlaß vom 7. Juli 1936 (RAnz. Nr. 157) die Einrichtung einer Ehrengerichtsbarkeit für die gewerbliche Wirtschaft angekündigt und hat in einem Erlaß vom 20. Januar 1937 (RAnz. Nr. 23) auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185) für alle Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft, denen einzelne Unternehmungen als Mitglieder unmittelbar angehören und für die Wirtschaftskammern die Aufnahme der im gleichen Erlaß veröffentlichten Ehrengerichtsordnung (WEGO.) in die betreffenden Satzungen angeordnet.

Durch die daraufhin erfolgte Einfügung der WEGO. in die Satzungen der bezeichneten Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft unterliegen die diesen Gliederungen angehörenden Unternehmer ohne weiteres der WEGO. Ist eine juristische Person Mitglied der Wirtschaftsorganisation, so sind an ihrer Stelle die gesetzlichen Vertreter der WEGO. unterworfen (§ 1 Abs. I WEGO.). Da die Zugehörigkeit zu den fachlichen Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft eine Zwangszugehörigkeit ist, die schon durch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auf dem Gebiete der Industrie, des

150) vgl. Zahn a.a.O. S. 242.
151) vgl. Zahn a.a.O. S. 242.

Handwerks, des Handels, der Energiewirtschaft und des Bank- und Versicherungswesens begründet wird[152]), werden **alle** Unternehmer und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, die auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft tätig sind, von der WEGO. erfaßt. Ausgenommen sind jedoch durch die ausdrückliche Bestimmung des § 2 Abs. VI WEGO. die Handwerker, da für sie bereits eine ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Ehrengerichtsbarkeit bestand. Die WEGO. gilt auch für die Angehörigen der Organisation des Verkehrsgewerbes, für die die Zugehörigkeit zu den Gliederungen der Organisation ebenfalls Zwangszugehörigkeit ist und mit der Ausübung einer selbständigen Tätigkeitkeit auf einem Fachgebiete beginnt[153]) mit den im VII. Abschnitt der WEGO. angegebenen Abweichungen.

Ist nicht ein einzelner Unternehmer Träger der Unternehmung, sondern eine nichtrechtsfähige Personengesamtheit, so sind alle Beteiligten Unternehmer und damit als Mitglieder der Wirtschaftsorganisation der WEGO. unterworfen. So gilt die WEGO. für alle Gesellschafter der OHG., ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sowie für alle Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, nicht dagegen für die stillen Geellschafter; denn diese sind nicht Träger der Unternehmung. Ebenso gilt die WEGO. bei ehelicher Gütergemeinschaft für beide Ehegatten, bei fortgesetzter Gütergemeinschaft für den überlebenden Ehegatten und die an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlinge, bei Erbengemeinschaft für alle Erben.

Wer gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, richtet sich nach den Reichs- und Landesgesetzen, auf denen die Rechtsfähigkeit beruht. Für die Aktiengesellschaft sind alle Vorstandsmitglieder gesetzliche Vertreter (§ 71 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937). Dasselbe gilt für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 24 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889). Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Geschäftsführer gesetzliche Vertreter (§ 35 des G.m.b.H.-Gesetzes vom 20. April 1892).

Neben den ohne weiteres der WEGO. unterworfenen Unternehmern und gesetzlichen Vertretern von Unternehmungen läßt die WEGO. zu, daß sich weitere Personen, denen im Wirtschaftsleben besondere Bedeutung zukommt, ihr freiwillig unterwerfen. Die erste Personengruppe, denen diese Möglichkeit gegeben ist, setzt sich zusammen aus Personen, die, ohne Unternehmer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmungen zu sein, „in gewerblichen Unternehmungen in verantwortlicher Stellung tätig sind" (§ 1 Abs. III WEGO.). Gedacht ist hier vor allem an die leitenden Angestellten und an die Aufsichtsratsmitglieder. Aber auch dem Vater oder dem Vormund, der das Geschäft des Kindes führt, wird dadurch die Möglichkeit gegeben, sich dem Spruch der wirtschaftlichen Ehrengerichte zu unterwerfen[154]). Die

152) s. § 8 i. Vbdg. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 27. Nov. 1937 zum Wirtschaftsaufbaugesetz (RGBl. I S. 1194).

153) s. § 7 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. Sept. 1935 (RGBl. I) S. 1169.

154) vgl. Dietz: Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 20. Januar 1937, 1937, S. 5.

Unterwerfung ist bei der Unbestimmtheit des Kreises der in Frage kommenden Personen immer an die Zustimmung des Vorsitzenden des Ehrengerichts gebunden.

Die zweite Personengruppe, denen die Möglichkeit der Unterwerfung unter das Urteil des wirtschaftlichen Ehrengerichts gegeben ist, umfaßt die „Geschäftsführer und Mitglieder der Geschäftsführung von Kammern, Gruppen und Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, die nicht Beamte sind" (§ 1 Abs. IV WEGO.). Auch hier ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Ehrengerichts zur Unterwerfung erforderlich.

Dem Wesen der Ehrengerichtsbarkeit entsprechend verzichtet die WEGO. auf die Aufzählung einzelner Straftatbestände und faßt die von den wirtschaftlichen Ehrengerichten zu ahndenden Handlungen in einer Generalklausel zusammen. Darnach sind zu bestrafen: gröbliche Verletzungen der den Unternehmern und gesetzlichen Vertretern von Unternehmern als Angehörigen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft obliegenden Pflicht, in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers zu wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern (§ 1 Abs. I, II WEGO.). Als Strafen sind vorgesehen: Warnung, Verweis, Geldbuße, sowie Aberkennung der Fähigkeit, in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des gewerblichen Verkehrs ein Amt zu bekleiden (§ 3 Abs. I WEGO.). Um den Unterschieden in der wirtschaftlichen Stellung Rechnung tragen zu können, wird die Geldstrafe — wie es auch für das kommende Strafrecht vorgesehen ist[155]) — nach Tagesbußen errechnet. Dabei entspricht einer Tagesbuße der Betrag des durchschnittlichen Tagesverdienstes des Beschuldigten abzüglich der zur Lebenshaltung erforderlichen Aufwendungen. Neben den genannten Strafen kann auf Veröffentlichung des Urteils erkannt werden. Die Veröffentlichung **muß** erfolgen, wenn auf Aberkennung der Fähigkeit, in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des gewerblichen Verkehrs ein Amt zu bekleiden, erkannt ist.

Bei einer sehr großen Zahl der Fälle, in denen Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers verletzt ist, dürfte es sich um Wettbewerbsverstöße handeln, da ja die Wettbewerbshandlungen in der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmers einen hervorragenden Platz einnehmen. Selbstverständlich bleiben auch noch Fälle, die zwar Verstöße gegen die WEGO. darstellen, das Wettbewerbsrecht aber nicht berühren, und umgekehrt kann ein Wettbewerbsverstoß vorliegen, der nicht unter den Straftatbestand der WEGO. fällt. Roth[156]) nimmt dagegen an, daß alle Wettbewerbsverstöße durch die WEGO. gleichzeitig auch zu ehrengerichtlich verfolgbaren Verfehlungen gemacht worden seien. Dem ist entgegenzuhalten, daß, wie schon oben im II. Abschnitt gezeigt wurde, durchaus nicht jeder Wettbewerbsverstoß Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers verletzt. Dazu kommt noch,

155) vgl. Rietzsch: Die Strafen und Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung i. Das kommende deutsche Strafrecht, Allgem. Teil 1939 S. 147 f.

156) vgl. Roth: Unlauterer Wettbewerb und die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft i. JW. 1937, S. 1202.

daß die WEGO. nur gegen gröbliche Verletzungen einschreiten will (§ 1 Abs. II WEGO.), während dem UWG. eine solche Beschränkung auf qualifizierte Verstöße unbekannt ist.

Den ordentlichen Strafgerichten ist grundsätzlich der Vorrang gegenüber den Ehrengerichten gegeben worden, und zwar in der Regel in der Form, daß der Ausgang bereits anhängiger Strafverfahren abzuwarten ist und daß die Ehrengerichte im Falle eines freisprechenden Urteils an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden sind. Soweit jedoch die dem Urteil zu Grunde liegende Tatsache auch ohne Beziehung zu dem im Strafverfahren behandelten Tatbestand eine ehrenrechtliche Bestrafung zuläßt, sind die Ehrengerichte in ihrer Urteilsfindung in keiner Weise eingeschränkt. Die WEGO. geht hinsichtlich der Wettbewerbsverstöße noch über diese Grundsätze hinaus und gibt den ordentlichen Gerichten — Zivil- wie Strafgerichten — einen noch weitergehenden Vorrang. Nach § 2 Abs. V WEGO. ist bei einem Wettbewerbsverstoß, für dessen Beurteilung die ordentlichen Gerichte zuständig sind, ein Verfahren vor dem Ehrengericht erst zulässig, nachdem in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ein Spruch zu ungunsten des Beschuldigten rechtskräftig ergangen ist. Das bedeutet: nicht nur die Eröffnung eines Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten, sondern bereits die bloße Zuständigkeit dieser Gerichte verhindert ein Verfahren vor dem Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft. Weiter ist das Ehrengericht an jede Entscheidung der ordentlichen Gerichte, die nicht zu ungunsten des Beschuldigten lautet, gebunden, also auch an die Einstellung des Verfahrens. Das macht die Möglichkeit eines ehrenrechtlichen Verfahrens mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig. So kann das Ehrengericht nicht sprechen, wenn die Schadensersatzklage an der Unmöglichkeit eines Schadensnachweises scheiterte, wenn der Antragsberechtigte aus irgendwelchen Gründen keinen Strafantrag stellte und wenn — wie so oft — die Wettbewerbsstreitigkeit durch einen Vergleich vor dem ordentlichen Richter oder vor Einigungsämtern oder privaten Schiedsgerichten aus der Welt geschafft wurde. Durch die Bestimmung des § 2 Abs. V WEGO., durch die die Tätigkeit der wirtschaftlichen Ehrengerichte so außerordentlich stark eingeschränkt wird, sollte vermieden werden, daß bei der ohnehin schon großen Zersplitterung im Wettbewerbsrecht noch eine weitere Instanz geschaffen wird, der die Entscheidung wettbewerbsrechtlicher Grundsätze obliegt und die von den anderen Instanzen etwa abweichende Grundsätze aufstellen könnte. Erreicht wird dieses Ergebnis allerdings nur zum Teil; denn nach einem zu ungunsten des Beschuldigten lautenden Urteil des Zivilgerichts ist das Ehrengericht in der Beurteilung des betreffenden Falles völlig frei, und auch nach einem zu ungunsten des Beschuldigten lautenden Urteil des Strafgerichts gilt der Satz, daß durch die verurteilende strafgerichtliche Entscheidung die Tat „in der Regel als abschließend beurteilt und gesühnt anzusehen" ist, nur als Richtschnur für das Ermessen der Ehrengerichtsbehörden. Des weiteren sollte durch die Vorschrift des § 2 Abs. V WEGO. dem entgangen werden, daß die wirtschaftliche Ehrengerichtsbarkeit dazu mißbraucht wird, daß ein sich geschädigt fühlender Mitwettbewerber den für ihn billigen Weg der Ehrengerichtsbarkeit wählt, um zunächst einmal vorzufühlen, wie

die Handlung des Gegners aufgefaßt wird, statt den für ihn vielleicht kostspieligen Weg der Zivilklage zu beschreiten[157]).

Die Gründe, durch die die Verfasser der WEGO. zur Vorschrift des § 2 Abs. V WEGO. bewogen wurden, sind durchaus anzuerkennen. Es fragt sich nur, ob man nicht denselben Erfolg erreichen könnte, ohne daß man das Verfahren vor den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft an ihre Tätigkeit so einschränkende Voraussetzungen knüpfen muß.

Es fehlt nicht an Versuchen, die Wirkung des § 2 Abs. V WEGO. möglichst abzuschwächen. Gemildert wird jene Bestimmung zunächst durch eine Auslegung, die im Schrifttum starken Anklang gefunden hat[158]). Der Wortlaut des § 2 Abs. V WEGO. enthält nichts davon, daß ein ehrengerichtliches Verfahren dann stattfinden kann, wenn ein Tatbestand vorliegt, der ohne Beziehung zum Wettbewerbsverstoß eine ehrengerichtliche Bestrafung erfordert. Trotzdem wird in Analogie zu § 2 Abs. I WEGO. in solchen Fällen ein Verfahren vor den wirtschaftlichen Ehrengerichten als zulässig erachtet. Dies mit Recht. Fischer[159]) bringt als ein besonders markantes Beispiel den Fall, daß der Leiter einer Wirtschaftsgruppe Kenntnisse, die er in seiner Eigenschaft als Leiter dieser Gruppe gewonnen hat, zu Wettbewerbsverstößen gegen Mitglieder seiner Gruppe verwertet. In der Handlung des Gruppenleiters liegt ein Verstoß in doppelter Richtung: einmal werden die Wettbewerbsregeln verletzt, und zum anderen verstößt der Gruppenleiter gegen die im § 16 der Ersten Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz niedergelegte Pflicht, die ihm in seiner Eigenschaft als Gruppenleiter zur Kenntnis gelangten Tatsachen geheimzuhalten. Es wäre in der Tat durch nichts gerechtfertigt, wollte man den Gruppenleiter für diese Pflichtverletzung ehrengerichtlich nicht zur Rechenschaft ziehen können, weil seine Tat mit einem Wettbewerbsverstoß zusammenfällt und es aus irgendwelchen Gründen, etwa weil der Gruppenleiter sich mit den geschädigten Mitgliedern seiner Gruppe gütlich geeinigt hat, zu einem Urteil der ordentlichen Gerichte zu ungunsten des Gruppenleiters nicht gekommen ist. Es ist daher auch ohne einen zu ungunsten des Beschuldigten lautenden Spruch der ordentlichen Gerichte ein Verfahren vor den Ehrengerichten in analoger Anwendung des § 2 Abs. I WEGO. möglich, wenn der einen Wettbewerbsverstoß enthaltende Tatbestand auch ohne Beziehung zum Wettbewerbsverstoß eine ehrengerichtliche Bestrafung erfordert.

Um die Nachteile der geltenden Regelung des Verhältnisses zwischen den ordentlichen Gerichten und den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft bei Wettbewerbsverstößen auszugleichen, wird von Roth[160]) der Vorschlag gemacht, die Erledigung von Wettbewerbsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte zu beschränken, da auf diese Weise sehr viele Fälle den wirtschaftlichen Ehrengerichten entzogen werden. Das heißt allerdings mit

157) vgl. Barth: Die neue Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft i. Deutsche Wirtschaftszeitung 1937, S. 117.

158) vgl. Fischer: Der Wettbewerbsverstoß in der Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft i. Bank-Archiv Jahrgang 1937/1938, S. 536; Müller-Henneberg: Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft, 1937, S. 60.

159) vgl. Fischer a.a.O. S. 536.

160) vgl. Roth a.a.O. S. 1202.

Kanonen nach Spatzen schießen. Den wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganen, die die Schiedsgerichte und Einigungsämter darstellen, soll ihre Tätigkeit eingeschränkt werden, um auf dem Umwege über den ordentlichen Richter die ihnen genommenen Fälle anderen wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganen, den Ehrengerichten, zuführen zu können. Da ist es doch wohl besser, dem § 2 Abs. V WEGO. eine etwas elastischere Form zu geben, ehe man die ordentlichen Gerichte mit den Fällen belastet, die ihnen durch die Tätigkeit der Schiedsgerichte und Einigungsämter abgenommen sind. Hammann [161]), der den Wettbewerbsschlichtungsstellen zur Pflicht machen will, in allen Fällen von ehrenrechtlicher Bedeutsamkeit die Parteien darauf hinzuweisen, daß der Spruch eines ordentlichen Gerichts Voraussetzung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nach der WEGO. ist, wird der Sachlage gerechter. Zuzustimmen ist auch Hammanns Ansicht [162]), daß ein Verfahren vor den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft auch dann zulässig ist, wenn der von einem privaten Schiedsgericht gefällte Spruch im Titelprüfungsverfahren gem. § 1042 ZPO. von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig für vollstreckbar erklärt worden ist. Da der ordentliche Richter den Spruch des Schiedsgeichtes auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nachzuprüfen hat, wird man wohl die rechtskräftige Vollstreckbarkeitserklärung dem Spruch eines ordentlichen Gerichtes zu ungunsten des Beschuldigten gleichstellen können [163]).

Es zeigt sich also, daß man allenthalben bemüht ist, die Nachteile des § 2 Abs. V WEGO. abzuschwächen. Gemildert werden diese Nachteile durch die oben angegebenen Auslegungen wohl, und es wird mit ihrer Hilfe auch gelingen, in diesem oder jenem Fall, in dem eine ehrengerichtliche Bestrafung geboten erscheint, ein Verfahren vor den wirtschaftlichen Ehrengerichten zu ermöglichen, aber eine totale Ausschaltung der Nachteile kann durch sie nicht erreicht werden. Meiner Ansicht nach muß es unmöglich gemacht werden, daß der Verletzer durch gütliche Einigung mit dem Verletzten ein Ehrengerichtsverfahren vereiteln kann. Des weiteren ist es untragbar, auf ein Ehrengerichtsverfahren bei einem Wettbewerbsverstoß wegen der Unmöglichkeit eines Schadensnachweises oder wegen Fehlens der Wiederholungsgefahr verzichten zu müssen. Diese Mängel können aber nur durch eine entsprechende Änderung der WEGO. beseitigt werden. Da vor dem eigentlichen Ehrengerichtsverfahren sowieso ein Vorverfahren eingeschoben ist, in dem festgestellt werden soll, „ob begründete Vorwürfe erhoben werden, die einen Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens erforderlich erscheinen lassen" (§ 15 Abs. III WEGO.). und da dieses Vorverfahren in die Hände des allein zur Eröffnung des Ehrengerichtsverfahrens antragsberechtigten Wirtschaftskammerleiters bzw. Wirtschaftsgruppenleiters gegeben ist, liegt der Gedanke nicht fern, in diesem Vorverfahren zu prüfen, ob im

---

161) vgl. Hammann: Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft und die wettbewerbliche Rechtspflege i. Deutsche Wirtschaftszeitung 1937, S. 916.

162) vgl. Hammann a.a.O. S. 916.

163) Anderer Ansicht Schwartz: Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft i. DJ. 1937, S. 541: Stritzke: Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft und Wettbewerbsfragen i. GRUR. 1937, S. 199.

gegebenen Fall ein Verstoß im geschäftlichen Wettbewerb Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein soll. Selbstverständlich sind die Zuständigkeitsregeln des § 2 Abs. I—IV und Abs. VI WEGO. zu beachten. Dadurch aber, daß die im § 2 Abs. V WEGO. niedergelegte Vorschrift fällt, daß ein Ehrengerichtsverfahren bei Wettbewerbsverstößen nicht ohne vorherigen Spruch eines ordentlichen Gerichtes zu ungunsten des Beschuldigten zulässig ist, werden die oben bezeichneten Mängel ausgeschaltet. Ging man bei Abfassung der WEGO. davon aus, daß es zu vermeiden war, neben die bereits bestehenden Instanzen, die über Wettbewerbsfragen zu entscheiden haben, eine neue zu setzen, die von den der anderen Instanzen etwa abweichende Grundsätze aufstellen könnte, so ist dieser Zweck, wie oben schon kurz erwähnt, auch nach geltendem Recht nicht voll erreicht. Liegt ein Spruch des ordentlichen Gerichtes zu ungunsten des Beschuldigten vor, dann ist auch jetzt das Ehrengericht in seinen Erwägungen vollkommen frei und kann durchaus auch Grundsätze, die mit denen der ordentlichen Gerichte nicht übereinstimmen, aufstellen. Auch der Satz, daß in der Regel die Tat durch den Spruch des Strafgerichts als abschließend beurteilt und gesühnt anzusehen ist, gilt nur als Richtschnur für das Ermessen des Ehrengerichts. Die Möglichkeit für die Ehrengerichte, von denen der ordentlichen Gerichte abweichende Grundsätze aufzustellen, ist also nicht ausgeschlossen, sondern nur zu Gunsten des Beschuldigten eingeschränkt. Die sich durch die Regelung de § 2 Abs. V WEGO. ergebenden schweren Nachteile, durch die das Verfahren vor den Ehrengerichten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig gemacht wird, dürften wohl die Vorteile überwiegen, die sich aus einer einheitlichen Rechtsprechung — welche ja, wie gezeigt, auch nach geltendem Recht nur zum Teil gesichert ist — ergeben. Dem Übelstand aber, daß das Ehrengerichtsverfahren von Mitwettbewerbern mißbraucht werden könnte, kann dadurch gesteuert werden, daß in dem dem eigentlichen Ehrengerichtsverfahren vorausgehenden Vorverfahren von dem Wirtschaftskammer- bzw. Wirtschaftsgruppenleiter genauestens zu prüfen ist, ob im gegebenen Fall der Antrag auf Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahrens gestellt werden soll, obgleich ein zu ungunsten des Beschuldigten lautender Spruch eines ordentlichen Gerichtes nicht vorliegt. **Ich glaube, daß durch eine solche Regelung einerseits die Nachteile des § 2 Abs. V WEGO. beseitigt werden und daß andererseits auch die Gründe weitgehende Berücksichtigung finden, von denen sich die Verfasser der WEGO. bei Abfassung jener Bestimmung leiten ließen.**

Aus § 2 Abs. II WEGO. ergibt sich, daß eine Bestrafung sowohl durch das ordentliche Strafgericht als auch durch das berufsständische Ehrengericht grundsätzlich möglich ist[164]). Dies widerspricht auch nicht dem Gerechtigkeitsgefühl; denn die ehrengerichtliche Strafe wird ja verhängt als Ausdruck der Ehrenminderung, die auf Grund der Verletzung der dem Täter obliegenden besonderen Pflichten eingetreten ist. Das Ehrengericht wird sich allerdings, wenn bereits ein Strafurteil ergangen ist, zweckmäßigerweise auf die Strafen beschränken, die für die Ehrengerichtsbarkeit charakteristisch sind und auf die das ordentliche Strafgericht nicht erkennen konnte[165]).

164) vgl. auch Giesebrecht, a.a.O. S. 134/135; Rutkowsky a.a.O. S. 68.
165) vgl. hierzu auch Müller-Henneberg a.a.O. S. 15/16.

Die WEGO. räumt zum Teil auch anderen Gerichtsbarkeiten als der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Vorrang ein. Gänzlich ausgeschlossen wird die Zuständigkeit der wirtschaftlichen Ehrengerichte, durch die Zuständigkeit der Dienststrafgerichte, der handwerklichen Ehrengerichte und der Börsen-Ehrengerichte (§ 2 Abs. VI WEGO.). Auch gegenüber den Parteigerichten und den sozialen Ehrengerichten hat sich die WEGO. eine weitgehende Beschränkung auferlegt. Während die sozialen Ehrengerichte zur Beurteilung von Wettbewerbsverstößen nicht zuständig sind, eine Konkurenz der sozialen mit den wirtschaftlichen Ehrengerichten hinsichtlich der Wettbewerbsverstöße also ausgeschlossen ist, wird bei einem Wettbewerbsverstoß — falls der betreffende Wettbewerber Parteigenosse ist, — in der Regel an sich sowohl das Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft als auch das Parteigericht zuständig sein, da ja das gesamte Verhalten eines Parteigenossen der Beurteilung durch das Parteigericht unterliegt. Während bereits die bloße Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts zur Beurteilung eines Verstoßes im geschäftlichen Wettbewerb ein Verfahren vor den wirtschaftlichen Ehrengerichten nach geltendem Recht ausschließt und ein solches Verfahren erst nach dem Ergang eines rechtskräftigen Spruches zu ungunsten des Beschuldigten seitens der ordentlichen Gerichte möglich ist, wirkt erst die Tätigkeit eines Parteigerichts auf das Ehrengerichtsverfahren der gewerblichen Wirtschaft ein. So ist, wenn ein Verfahren vor dem Parteigericht schwebt, ein wegen derselben Tatsache vor dem Wirtschaftsehrengericht anhängiges Verfahren bis zur Rechtskraft der parteigerichtlichen Entscheidung auszusetzen (§ 2 Abs. III WEGO.). Kommt das Parteigericht nicht zu einem Spruch zu ungunsten des Beschuldigten, so findet wegen der im Parteigerichtsverfahren festgestellten Tatsachen ein Verfahren vor den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft nur insofern statt, als die Tatsachen an sich ohne Beziehung zu den im Parteigerichtsverfahren behandelten Tatsachen eine ehrengerichtliche Bestrafung nach der WEGO. begründen (§ 2 Abs. I WEGO.). Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. I WEGO. würde ein Verfahren vor den Wirtschaftsehrengerichten auch dann ausgeschlossen sein, wenn eine Einstellung des Parteiverfahrens erfolgte, weil sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hat, daß der Beschuldigte nicht der NSDAP. angehört, ein offensichtlich unerfreuliches Ergebnis, so daß gezweifelt werden muß, daß es von den Verfassern der WEGO. beabsichtigt war[166]). Ist von einem Parteigericht ein Spruch zu ungunsten des Beschuldigten ergangen, so soll ein Ehrengerichtsverfahren vor dem Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft nur bei Vorliegen besonderer Gründe durchgeführt werden (§ 2 Abs. III WEGO.). In der Regel ist die Tat durch die Entscheidung des Parteigerichts als abschließend beurteilt und gesühnt anzusehen. Die Entscheidung darüber, ob besondere Gründe die Durchführung eines wirtschaftlichen Ehrengerichtsverfahrens trotz einer bereits ergangenen Verurteilung durch das Parteigericht rechtfertigen, trifft der Vorsitzende des Ehrengerichts. Auch kann der Antragsteller selbst beim Vorliegen eines parteigerichtlichen Spuches zu ungunsten des Beschuldigten von vornherein von einem Antrag absehen, auch wenn er einen gröblichen Verstoß gegen die Berufsehre für

166) vgl. Müller-Henneberg a.a.O. S. 55.

gegeben erachtet. Hat der Vorsitzende des Ehrengerichts eine Entscheidung dahin getroffen, daß besondere Gründe die Durchführung eines Verfahrens vor dem Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft — trotz der parteigerichtlichen Verurteilung — erheischen, so ist das wirtschaftliche Ehrengericht an die Feststellungen des Parteigerichts weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht gebunden. Ebensowenig wie die doppelte Bestrafung durch das ordentliche Gericht und durch das Ehrengericht widerspricht eine mehrfache Bestrafung durch verschiedene Ehrengerichte dem Gebote der Gerechtigkeit [167]; denn jede Ehrengerichtsbarkeit will die Ehrenminderung feststellen, die durch die Verletzung der Pflichten eingetreten ist, die dem Täter als Mitglied gerade dieser mit einer Ehrengerichtsbarkeit ausgestatteten Gemeinschaft obliegen. Auch bei der Konkurrenz verschiedener Ehrengerichtsbarkeiten empfiehlt es sich, um eine Häufung desselben Strafmittels zu vermeiden, daß die Ehrengerichte nach Möglichkeit jene Strafarten wählen, die der konkurrierenden Ehrengerichtsbarkeit nicht zur Verfügung stehen [168].

Die Zuständigkeit bzw. das Tätigwerden anderer als der bisher genannten Gerichte ist auf das Verfahren vor den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft ohne Einfluß. Es ist möglich, daß ein Rechtsanwalt, ein Patentanwalt, ein Arzt, ein Tierarzt, ein Schriftleiter usw. unabhängig von seinem Hauptberuf Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. I WEGO. ist. In diesen Fällen ist bei einem Wettbewerbsverstoß sowohl die Zuständigkeit des Ehrengerichts der gewerblichen Wirtschaft als auch die der betreffenden Berufsgerichte in der Person des Täters gegeben. Die sachliche Zuständigkeit der betreffenden berufsständischen Ehrenordnungen neben der WEGO. ergibt sich daraus, daß das gesamte, — also auch außerberufliche — Verhalten jener Berufsangehörigen von den betreffenden Berufsehrenordnungen erfaßt wird. In keinem Falle hat aber das Verfahren vor den anderen in Frage kommenden Ehrengerichten eine Wirkung auf das Verfahren vor den Ehrengerichten der gewerblichen Wirtschaft.

Hervorzuheben ist die verhältnismäßig kurze Verjährungsfrist der WEGO. Die ehrengerichtliche Verfolgung eines Verstoßes gegen die WEGO. verjährt in 2 Jahren. (§ 4 Abs. I Satz 1 WEGO.). Dadurch soll vermieden werden, "in alten Sünden zu wühlen und alten Klatsch aufzurühren" [169]. Nur gegen Leiter oder Geschäftsführer der Organisation der gewerblichen Wirtschaft kann mit ihrer Zustimmung auf Antrag des Reichswirtschaftsministeriums ein ehrengerichtliches Verfahren auch wegen verjährter Verstöße eingeleitet werden (§ 4 Abs. I Satz 2 WEGO.). Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung, welche die mit der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit betrauten Stellen sowie die Stellen, die zur Untersuchung oder Verfolgung berufen sind, wegen der begangenen Verfehlung gegen den Täter richten. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung (§ 4 Abs. II WEGO.). Eine Verjährung der Vollstreckung ist von der WEGO. nicht ausdrücklich erwähnt, doch gilt auch hier die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren, von der Rechtskraft der Entscheidung an

167) vgl. Giesebrecht a.a.O. S. 156; Rutkowsky a.a.O. S. 68.
168) vgl. oben S. 56.
169) vgl. Barth a.a.O. S. 117.

gerechnet [170]). Hinsichtlich des Ruhens der Verjährung verweist die WEGO. auf das Reichsstrafgesetzbuch (§ 4 Abs. III WEGO.).

Um die Ehrengerichte der gewerblichen Wirtschaft von einer Beschäftigung mit den Fällen die nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören oder die wegen offenbarer Geringfügigkeit eine ehrenrechtliche Bestrafung nicht erwarten lassen, freizuhalten [171]), ist vor dem Ehrengerichtsverfahren eine Vorprüfung vorgeschaltet. Als einziger zur Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens antragsberechtigt ist derjenige, der dieses Vorverfahren durchgeführt hat. Grundsätzlich ist dies der Leiter der Wirtschaftskammer, in deren Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat (§ 15 Abs. I, III WEGO.). In den Fällen des § 1 Abs. IV WEGO. werden sämtliche Vorverfahren beim Leiter der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg zusammengefaßt. Um die größtmögliche Personen- und Tatsachenkenntnis schon im Vorverfahren nutzbar zu machen, trifft § 15 Abs. II WEGO. die Bestimmung, daß das Vorverfahren vom Leiter der zuständigen Wirtschaftsgruppe durchzuführen ist, wenn eine Anzeige vorliegt und der Anzeigende der gleichen Wirtschaftsgruppe angehört wie der Beschuldigte. Ebenso ist Herr des Vorverfahrens der Leiter der zuständigen Wirtschaftsgruppe, wenn eine gröbliche Zuwiderhandlung gegen Pflichten behauptet wird, die sich aus der Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft ergeben. Der Leiter der Wirtschaftsgruppe kann jedoch die Durchführung der Vorermittelungen an den Leiter der Wirtschaftskammer abgeben. In diesem Fall geht auch das Antragsrecht auf den Leiter der Wirtschaftskammer über. Ist der zuständige Leiter selbst Beschuldigter, so tritt an seine Stelle der Leiter der übergeordneten Gliederung (§ 15 Abs. IV WEGO.), d. h. an die Stelle des Leiters der Wirtschaftskammer tritt der Leiter der Reichswirtschaftskammer, an die Stelle des Leiters der Wirtschaftsgruppe tritt der Leiter der Reichsgruppe. Richtet sich die ehrengerichtliche Verfolgung wegen einer gemeinsamen Handlung gegen mehrere Personen, die in verschiedenen Bezirken ihren Wohnsitz haben, so bestimmt der Leiter der Reichswirtschaftskammer, welcher Leiter der Wirtschaftskammer oder ob der Leiter einer Wirtschaftsgruppe das Vorverfahren durchführen soll (§ 15 Abs. V WEGO.).

Die für die Durchführung des Vorverfahrens und zur Stellung des Antrags auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zuständigen Personen werden in der Regel auf eine Anzeige, die von jedermann erstattet werden kann, tätig, jedoch kann von ihnen auch von Amts wegen vorgegangen werden [172]). Sieht der Wirtschaftskammer- bzw. Wirtschaftsgruppenleiter von einem Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ab, so steht, falls ein Anzeigender vorhanden ist, diesem nur die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidung des betreffenden Leiters zu. Die Dienstaufsichtsbeschwerde geht gegenüber der Entscheidung eines Wirtschaftskammerleiters an den Leiter der Reichswirtschaftskammer, gegenüber der Entscheidung des Wirtschaftsgruppenleiters an den Leiter der

170) vgl. Dietz a.a.O. S. 31.
171) vgl. Barth a.a.O. S. 118.
172) vgl. Dietz a.a.O. S. 49.

Reichsgruppe. In allen Fällen ist letzte Instanz der Reichswirtschaftsminister[173]).

Hat der Antragsberechtigte den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft gestellt, so kann er ihn ohne weiteres bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zurücknehmen. Mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten kann der Antrag auch später zurückgenommen werden (§ 16, Abs. I WEGO.). Die Zurücknahme des Antrags ist in diesem Falle zulässig, solange das Verfahren nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung beendet worden ist.

Die Behandlung der weiteren Verfahrensvorschriften würde den Rahmen der Arbeit überschreiten. Nur auf die Frage der Zuständigkeit soll noch kurz eingegangen werden. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält die WEGO. nicht. Die Regelung der Zuständigkeit läßt sich jedoch aus anderen Bestimmungen eindeutig entnehmen. Allerdings ist die Darstellung im Text der WEGO., vor allem infolge der Verweisungen, etwas unübersichtlich. Aus § 5 WEGO. in Verbindung mit § 15 WEGO. ergibt sich, daß grundsätzlich das Ehrengericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. Der Gerichtsstand des Tatortes ist daher ausgeschlossen. Hat der Beschuldigte mehrere Wohnsitze, die im Gebiet verschiedener Wirtschaftsgruppen liegen, so sind mehrere Ehrengerichte zuständig, und es hat in analoger Anwendung des § 12 StPO. grundsätzlich das Ehrengericht den Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Wohnsitz des Beschuldigten für die Zuständigkeit des Ehrengerichts maßgebend ist, bildet der oben bereits erwähnte Fall, daß sich die ehrengerichtliche Verfolgung wegen einer gemeinsamen Handlung gegen mehrere Personen richtet, die in verschiedenen Wirtschaftskammerbezirken wohnen. Hier bestimmt der Leiter der Reichswirtschaftskammer, welches Ehrengericht zuständig sein soll (§ 15 Abs. V WEGO.). Weitere Ausnahmen sind die Fälle, in denen das Ehrengericht der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg ausschließlich zuständig ist. Die ausschließliche Zuständigkeit des Ehrengerichts bei der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg ist gegeben:

1. Wenn der Anzeigende der gleichen Wirtschaftsgruppe angehört wie der Beschuldigte, es sei denn, daß Anzeigender und Beschuldigter außerdem der gleichen Wirtschaftskammer angehören (§ 16 Abs. II Satz 1 WEGO. in Vbdg. mit § 15 Abs. II Satz 1 WEGO.). Hat der Leiter der Wirtschaftsgruppe zur Durchführung der Vorermittelungen die Anzeige an den Leiter der Wirtschaftskammer abgegeben, so ist das Ehrengericht der betreffenden Wirtschaftskammer zuständig.

2. Wenn eine ehrengerichtlich zu ahndende gröbliche Zuwiderhandlung gegen Pflichten, die sich aus der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ergeben, behauptet wird. Die unter 1. angegebenen Ausnahmen gelten auch hier (§ 16 Abs. II Satz 1 WEGO. in Vbdg. mit § 15 Abs. II Satz 2 WEGO.).

3. Wenn der Leiter einer Wirtschaftsgruppe von sich aus einen Antrag stellt, ohne daß eine Anzeige vorliegt (§ 16 Abs. II Satz 2 WEGO.).

4. Wenn es sich um ein Verfahren gegen Geschäftsführer oder Mitglieder der Geschäftsführung von Kammern, Gruppen und Verbänden der gewerb-

173) vgl. Müller-Henneberg a.a.O. S. 101/102; Barth a.a.O. S. 118.

lichen Wirtschaft handelt (§ 16 Abs. III Satz 1 WEGO. in Vbdg. mit § 1 Abs. IV WEGO.). Allerdings kann in diesem Falle nach Anhören des Beschuldigten durch einen dahingehenden Antrag des Antragstellers die Zuständigkeit des Ehrengerichts der Wirtschaftskammer begründet werden, in deren Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat (§ 16 Abs. III Satz 2 WEGO.).

Schließlich ist im Ehrengerichtshof der Wirtschaft bei der Reichswirtschaftskammer eine Berufungsinstanz geschaffen. (§ 29 WEGO.). Eine Berufung gegen die Urteile der Ehrengerichte der gewerblichen Wirtschaft kann vom Antragssteller stets, vom Verurteilten dagegen nur eingelegt werden, wenn auf Geldbuße über sieben Tagesbußen oder Aberkennung der Fähigkeit, in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des gewerblichen Verkehrs ein Amt zu bekleiden, erkannt ist. Ist auf Veröffentlichung des Urteils erkannt, dann steht auch dem Verurteilten in allen Fällen das Recht, Berufung einzulegen, zu. Außerdem besteht gegen alle Urteile eine revisionsähnliche Berufungsmöglichkeit, wenn der Verurteilte geltend macht, daß die tatsächlichen Feststellungen der Urteilsgründe eine Bestrafung nach der WEGO. nicht rechtfertigen.

4. KAPITEL.

Die übrigen für die Ahndung eines Wettbewerbsverstoßes in Frage kommenden Ehrengerichtsordnungen.

Mit Wettbewerbsverstößen haben sich nicht nur die Ehrengerichte der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch die Ehrengerichte anderer Gemeinschaften zu befassen. Ein Wettbewerbsverstoß kann dabei auf zweierlei Weise Gegenstand eines solchen Verfahrens werden. Einmal können Personen, wie Handwerker, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker usw. im Zusammenhang mit ihrem Berufe Täter verbotener Wettbewerbshandlungen sein und deshalb von dem Ehrengericht ihrer Berufsgruppe zur Rechenschaft gezogen werden. Des weiteren kann ein Wettbewerbsverstoß grundsätzlich Gegenstand jedes Ehrengerichtsverfahrens sein, da — mit Ausnahme der sozialen Ehrengerichtsbarkeit und der Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft — jeder Ehrengerichtsbarkeit auch das außerberufliche Verhalten der Mitglieder der Beurteilung untersteht[174]). So kann ein Unternehmer oder Handwerker, der gleichzeitig Erbhofbauer, Parteigenosse und Jäger ist, von den verschiedenen Ehrengerichten wegen eines Wettbewerbsverstoßes zur Verantwortung gezogen werden, den er als Unternehmer bzw. als Handwerker begangen hat. Es dürfen also im Rahmen dieser Arbeit die Ehrengerichtsordnungen der übrigen mit Ehrengerichtsbarkeit ausgestatteten Gemeinschaften — mit Ausnahme der Betriebsgemeinschaft — nicht unbeachtet bleiben.

In der Hauptsache kann ich mich jedoch dabei auf die Behandlung jener Fragen beschränken, für die bei diesen Ehrengerichtsordnungen eine von der

174) vgl. Brückner: Die Ehrengerichtsbarkeit des deutschen Handwerks, 1936 S. 20 ff.

Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft abweichende Regelung getroffen ist.

Während die in Frage kommenden Ehrengerichtsordnungen einschließlich der WEGO. sich in der Regel damit begnügen, Verstöße gegen die betreffenden Sonderpflichten für ehrengerichtlich verfolgbar zu erklären und auf eine Erläuterung dieser Pflichten verzichten, hebt die Ehrengerichtsordnung des Handwerks neben unlauterem Verhalten und Übervorteilung von Kunden den unlauteren Wettbewerb als Verstoß gegen die Berufsehre des Handwerkers besonders hervor (§ 60 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks). Ein erheblicher Unterschied zwischen WEGO. und den übrigen Ehrenordnungen hinsichtlich der in den Ehrengerichtsordnungen vorgesehenen Strafen ergibt sich aus der grundsätzlichen Verschiedenheit in der rechtlichen Organisation der betreffenden Berufsgruppen. Der Beruf des Unternehmers ist — von Sonderregelungen abgesehen — grundsätzlich frei. Die Berufszugehörigkeit wird, ohne daß ein Zulassungsverfahren stattfindet, bereits durch die Tatsache der Berufsausübung begründet[175]). Daraus ergibt sich als logische Folge, daß für die Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft ein Ausschluß aus der Wirtschaftsorganisation als Strafe nicht in Frage kommt[176]). Anders liegt es bei allen andern Berufsgruppen, für die Ehrengerichtsordnungen bestehen. Für keinen dieser Berufe besteht ein Zulassungszwang. Überall muß der Bewerber dartun, daß er die für den betreffenden Beruf nötigen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Daraus folgt, daß die Ehrengerichte dieser Berufe jederzeit prüfen können, ob der Berufsgenosse die persönlichen Voraussetzungen noch erfüllt, und daß sie den Berufsgenossen bei Verlust derselben von der weiteren Berufsausübung ausschließen können. Von dieser Möglichkeit ist auch von allen diesen Ehrengerichtsordnungen Gebrauch gemacht worden[177]). Immer sind auch Warnung, Verweis und Geldbuße als Strafen vorgesehen, zum Teil kann das Ehrengericht auch auf Ämterunwürdigkeit innerhalb der Gemeinschaft erkennen. Als besondere Strafe sieht die Reichsärzteordnung den Ausschluß von weiterer behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge auf Zeit oder für die Dauer vor. Die Ehrengerichtsordnung des Handwerks kennt als besondere Strafe die Entziehung der Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten. Durch die Ehrengerichte der Bewegung der NSDAP. kann neben den oben schon erwähnten Strafen das Recht zum Tragen der Waffe auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten untersagt werden, bei bestimmten Verstößen kann sogar auf Haft oder Arrest erkannt werden. Die einschneidendste Bestimmung enthält wohl das Erbhofgesetz. Der Verlust der Bauernfähigkeit berührt zwar das Eigentum am Erbhof zunächst noch nicht (§ 16 Reichserbhofgesetz). Das Anerbengericht kann die Verwaltung und Nutznießung dem Ehegatten oder Anerben dauernd oder auf Zeit übertragen (§ 15 Abs. II

175) vgl. oben S. 50.
176) vgl. hierzu Müller-Henneberg a.a.O. S. 10.
177) für die Ehrengerichtsordnnug des Handwerks allerdings bestritten. Vgl. Müller, Hans Martin: Ständische Ehrengerichtsbarkeit, 1936, S. 47/48; Brauweiler: Das neue Organisationsrecht des deutschen Handwerks i. DJZ. 1935, S. 214.

Reichserbhofgesetz). Ist aber kein Ehegatte oder Anerbe vorhanden, bzw. sind diese Personen nicht bauernfähig, dann kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof an eine bauernfähige Person übertragen („Abmeierung" § 15 Abs. V Reichserbhofgesetz).

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Ehrengerichten und den ordentlichen Strafgerichten gilt zunächst der Grundsatz, daß der Ausgang bereits anhängiger Strafverfahren von den Ehrengerichten abzuwarten ist. Die Ehrengerichte sind in der Regel auch an die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts gebunden. Dieser Grundsatz wird durchbrochen von der Reichsärzteordnung (§ 56 Abs. III) und der Reichstierärzteordnung (§ 56 Abs. III). Bei diesen Ehrengerichtsordnungen kann eine wiederholte Prüfung der Tatsachen vorgenommen werden, wenn es das Ehrengericht einstimmig beschließt. Hat der Strafprozeß mit dem Freispruch des Angeklagten geendet, so findet vor dem Ehrengerichte ein Verfahren nur insoweit statt, als die dem Strafverfahren zu Grunde liegenden Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer in den Strafgesetzen vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen. In anderer Weise ist ein Vorrang der ordentlichen Strafgerichte vor den Ehrengerichten nicht vorgesehen. Insbesondee findet sich nirgends eine dem § 2 Abs. V WEGO. entsprechende Vorschrift, die ein Verfahren wegen Wettbewerbsverstößen vor den Ehrengerichten von dem rechtskräftigen Spruch eines ordentlichen Gerichtes zu ungunsten des Beschuldigten abhängig macht.

Im Verhältnis der Ehrengerichtsordnungen untereinander besteht grundsätzlich Gleichordnung. Teilweise ist zwar der sozialen Ehrengerichtsbarkeit ein Vorrang eingeräumt, was aber im Rahmen dieser Arbeit über die Folgen der Wettbewerbsverstöße nicht interessieren kann, da Wettbewerbsverstöße, wie schon erwähnt, nicht Gegenstand eines Verfahrens vor den sozialen Ehrengerichten sein können.

Vorschriften über die Verjährung der Verfolgung der von den Ehrengerichten zu ahndenden Handlung finden sich nur vereinzelt. So verjähren Verstöße gegen die Handwerkerehre in einem Jahre, gerechnet von dem Tage an, an dem die Verfehlung begangen ist. (§ 63 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks). Nach § 1 der Verfahrensverordnung für die Berufsgerichte der Presse unterliegen Verstöße gegen die Pflichten eines Schriftleiters in 5 Jahren der Verjährung, ebenfalls gerechnet vom Tage der Begehung an. Vorschriften über die Verjährung der Vollstreckung ehrengerichtlicher Urteile finden sich nirgends.

Zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist antragsberechtigt bei den Standesgemeinschaften fast durchweg ein ständisches Organ. So stellt bei der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit der Vorsitzende der Handwerkskammer den Antrag (§ 78 Abs. II der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks). Bei der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit steht dieses Recht der Reichsärztekammer oder der Aufsichtsbehörde zu (§ 57 der Reichsärzteordnung), bei der tierärztlichen Ehrengerichtsbarkeit den entsprechenden Organen (§ 57 der Reichstierärzteordnung), bei der Ehrengerichtsbarkeit der Schriftleiter dem Leiter des Landesverbandes der Presse (§ 14 Abs. II der Verfahrensverordnung für die Berufsgerichte der Presse), bei der bäuerlichen Ehrengerichtsbarkeit dem

Landesbauernführer (§ 15 Abs. II des Reichserbhofgesetzes), bei der Ehrengerichtsbarkeit der Patentanwälte dem Präsidenten des Reichspatentamtes (§ 40 des Patentanwaltgesetzes). Bei der Ehrengerichtsbarkeit der Rechsanwälte ist jedoch der Staatsanwalt zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens antragsberechtigt (§ 100 der Reichsrechtsanwaltsordnung). Bei der Ehrengerichtsbarkeit der nationalsozialistischen Bewegung ist sowohl der politische Hoheitsträger als auch das Mitglied, das sich von dem Verdacht einer ehrenrührigen Handlung reinigen will, antragsberechtigt. Ein solches Reinigungsverfahren kann auch von jedem Arzt und Tierarzt beantragt werden (§ 57 Abs. II Reichsärzteordnung bzw. § 57 Abs. II Reichstierärzteordnung). In der Regel geht, wie bei der Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft, dem eigentlichen Ehrengerichtsverfahren ein Vorverfahren voraus, in dem festgestellt wird, ob wirklich Gründe vorliegen, die einen Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens erforderlich erscheinen lassen. Dieses Verfahren liegt im allgemeinen in den Händen des Antragsberechtigten.

Regelmäßig steht dem Antragsteller und dem Angeklagten das Recht zu, Berufung einzulegen. Allerdings ist dieses Recht für den Angeklagten bei manchen Ehrengerichtsordnungen auf die Fälle beschränkt, bei denen auf eine schwere Strafe erkannt worden ist. So ist bei der Ehrengerichtsbarkeit der Schriftleiter eine Berufungsmöglichkeit für den Beschuldigten nur gegeben, wenn auf Ordnungsstrafe in Geld über 100 Reichsmark oder auf Löschung in der Berufsliste erkannt ist (§ 23 der Verfahrensverordnung für die Berufsgerichte der Presse. Bei der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit steht dem Beschuldigten nur dann das Recht, Berufung einzulegen, zu, wenn das Ehrengericht auf eine höhere Geldstrafe als 100 Reichsmark, auf die Entziehung der Befugnis, Innnungswart zu sein, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten oder den Meistertitel zu führen oder auf die Veröffentlichung des Urteils erkannt hat (§ 89 Abs. III der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks).

Der Vollständigkeit halber ist schließlich zu erwähnen, daß ein Wettbewerbsverstoß auch Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein kann, da auch im Disziplinarverfahren das gesamte — also auch das außerberufliche — Verhalten des Angeschuldigten zur Beurteilung kommen kann [178]).

VI. ABSCHNITT.

Maßnahmen des Werberates der deutschen Wirtschaft als Folgen eines Wettbewerbsverstoßes.

Ferner kommen als Folgen einer verbotenen Wettbewerbshandlung auch Maßnahmen des Werberates der deutschen Wirtschaft in Frage. Um diese Maßnahmen und ihre Durchführung verstehen zu können, erscheint es notwendig, zunächst kurz auf Zweck und Wesen der Einrichtung des Werberates einzugehen.

178) so wenn ein Beamter, der gleichzeitig Unternehmer ist, in seiner Eigenschaft als Unternehmer Wettbewerbsverstöße begeht.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß im nationalsozialistischen Staat die Marschrichtung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens von der Staatsführung her bestimmt wird. Die Wirtschaft ist nicht um ihrer selbst willen da, sondern findet ihre Rechtfertigung in der Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe im Leben des Volkes. Der Staat kann daher auch nicht darauf verzichten, auf das Werbewesen als eines der wichtigsten Mittel der Bedarfslenkung seinen Einfluß zu nehmen. Das ist dadurch geschehen, daß durch das Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (RGBl. I S. 625) das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reichs unterstellt worden ist.

Als Hauptaufgabe der Werbung proklamiert die amtliche Begründung zum Gesetz über Wirtschaftswerbung (WWG.), „die Förderung des Absatzes deutscher Waren und Leistungen im In- und Auslande" (RAnz. Nr. 215 vom 14. September 1933). Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es, die Mißstände, die sich auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Werbens entwickelt haben, zu beseitigen und insbesondere den Grundsatz der Wahrheit im Werbewesen durchzuführen und das Vertrauen auf den Wert der Werbung herzustellen [179]). Ferner ist es notwendig, einheitliche Richtlinien und Grundsätze herauszuarbeiten, nach denen Werbung getrieben werden soll, um auf diese Weise eine lautere und wirksame Werbung zu gewährleisten [180]). Zur Verwirklichung dieser Ziele ist der die Aufsicht des Reiches über das Werbewesen ausübende Werberat der deutschen Wirtschaft geschaffen. Er will ein **„Helfer und Stützer der Wirtschaftswerbung sein auf dem Wege der Bereinigung, Ordnung und wirksamen Gestaltung der deutschen Werbung"** (Weber: Neue Werbegesetzgebung und geltendes Recht, 1936 S. 22).

Der Werberat der deutschen Wirtschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenem Vermögen (§ 1 der 2. Durchführungsverordnung zum WWG.). Er untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, die im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern ausgeübt wird (§ 2 Abs. II WWG.).

Dem Werberat steht kein Gesetzgebungsrecht zu. Die Bekanntmachungen des Werberates sind ihrer Rechtsnatur nach keine Rechtsverordnungen, sondern lediglich Willensäußerungen des Werberates [181]). Hätte die Reichsregierung dem Werberat Gesetzgebungsbefugnis zusprechen wollen, so hätte das einer ausdrücklichen Erwähnung bedurft. Allerdings haben die Bekanntmachungen des Werberates die **Wirkung von Rechtsverordnungen;** denn es kommt in der Wirkung diesen gleich, wenn der Werberat als die Stelle, die zur Erteilung und zum Entzug der Genehmigung, Werbung zu treiben, befugt ist, Wünsche über das Verhalten der einzelnen Werbungstreibenden äußert und hinter diesen Wünschen die Drohung steht, daß demjenigen, der diesen Wünschen nicht entspricht, eine Genehmigung zur Werbung nicht

179) vgl. § 5 Abs. I und II der 2. Durchführungsverordnung zum WWG. vom 27. Oktober 1933.

180) vgl. § 4 Abs III der 2. Durchführungsverordnung zum WWG.

181) so auch v. Braunmühl-Zweck: Wirtschaftswerbung, 1934 S. 84; Weber a.a.O. S. 32; anderer Ansicht Reimer: Wettbewerb und Warenzeichenrecht, Band II, 1935 S. 938.

erteilt, bzw. daß ihm eine bereits erteilte Genehmigung wieder entzogen wird[182]). Durch diese Wirkung werden jedoch die Bekanntmachungen des Werberats nicht Rechtsverordnungen, sondern sie bleiben ihrem Wesen nach bloße Willensäußerungen des Werberats. Daran ändert nichts, daß die Bekanntmachungen in die Form einer Rechtsnorm gekleidet werden.

Daher kommen die Bekanntmachungen des Werberates auch nicht als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. II BGB. in Betracht und können den Mitwettbewerbern nicht als Klagegrundlage für einen zivilrechtlichen Anspruch dienen[183]).

Neben den „Bekanntmachungen" kommen als Willensäußerungen des Werberats noch „Bekanntgaben" (an eine unbestimmte Mehrheit gerichtete, aber nicht in Gesetzesform gekleidete Verlautbarungen) und „Bescheide" (Verlautbarungen, die den Einzelfall oder eine Gruppe von Einzelfällen betreffen) in Frage[184]).

Um seinen Vorschriften Gehör zu verschaffen, kann der Werberat gewisse Maßnahmen ergreifen. Als solche Maßnahmen kommen in Betracht: 1. Verwarnung, 2. zeitweise Entziehung der Genehmigung, Werbung zu treiben, 3. Entziehung der Genehmigung, Werbung zu treiben, für dauernd. Als Schärfungsmittel kommt ferner noch die Veröffentlichung in Betracht. Bestimmungen darüber, wann und welche Maßnahmen im Einzefall anzuwenden sind, finden sich nirgends, vielmehr ist Rechtsgrundlage aller Maßnahmen des Werberats die Generalklausel des § 5 Abs. I der Zweiten Verordnung zur Durchführung des WWG.: „Der Werberat hat Maßnahmen zu ergreifen, um die Mißstände, die sich auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Werbens entwickelt haben, zu beseitigen". Als Rechtsgrundlage für die Maßnahmen der zeitweisen oder dauernden Entziehung des Rechtes, Werbung zu treiben, kann auch § 4 Abs. II der 2. Durchführungsverordnung zum WWG. herangezogen werden. Dort ist festgestellt: „Der Werberat kann eine Genehmigung jederzeit zurückziehen".

Da, wie oben ausgeführt[185]), dem Werberat ein Gesetzgebungs- oder Rechtsverordnungsrecht nicht zusteht, können die genannten Maßnahmen des Werberates auch nicht den Charakter von ordentlichen Strafen tragen, sie sind vielmehr lediglich Verwaltungsakte[186]). v. Braunmühl-Zweck[187]) leugnen ebenfalls den Strafcharakter der Maßnahmen des Werberates, wollen aber die zeitweise Genehmigungsentziehung und wohl auch die Verwarnung als neue Bedingungen kennzeichnen, die der Werberat dem betreffenden Werber auf Grund der durch die nicht im Sinne des Werberates getriebenen Werbung eingetretenen neuen Lage auferlegt. Für die zeitweise Entziehung

182) hierzu besonders v. Braunmühl-Zweck a.a.O. S. 84; auch Culemann: Verhältnis zwischen Gericht und Werberat i. MuW. Bd. XXXV, S. 47, 1935.

183) vgl. v. Braunmühl-Zweck a.a.O. S. 87; Weber a.a.O. S. 56; dagegen bejaht den Schutzgesetzcharakter der Werberatsbekanntmachungen entsprechend seiner oben angeführten Meinung Reimer a.a.O. S. 935/936; ebenso Wied: Der Werberat der deutschen Wirtschaft und seine öffentlichrechtliche Funktion, 1936 S. 146.

184) vgl. v. Braunmühl-Zweck a.a.O. S. 88.

185) vgl. S. 65.

186) vgl. Wied a.a.O. S. 108.

187) vgl. v. Braunmühl-Zweck a.a.O. S. 90.

des Werbungsrechtes kann man dieser Ansicht zustimmen; denn hier kann in der Durchführung des vom Werberat angeordneten zeitweisen Werbeverbots eine Bedingung für die Wiedererteilung der Genehmigung gesehen werden. Dagegen läßt sich diese Ansicht nicht für die Verwarnung rechtfertigen; denn durch diese wird dem betreffenden Werber für das Ausüben der Werbung keinerlei neue Bedingung gestellt[188]). Dagegen könnte man wieder eine solche Bedingung in der Forderung des Werberates an den Werber sehen, die Verwarnung bzw. die zeitweise Entziehung des Rechtes zur Werbung in einer bestimmten Zeitung oder Zeitschrift zu veröffentlichen: ein Verlangen, das nicht selten vom Werberat gestellt wird.

Dem Werberat stehen eigene Machtmittel zur Durchführung seiner Anordnungen und insbesondere zur Durchführung der Genehmigungsentziehungen nicht zur Verfügung. Jedoch haben gem. § 9 der Zweiten Durchführungsverordnung zum WWG. die Reichs- und Landesbehörden zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung, seiner Durchführungsverordnungen und der vom Werberat erlassenen Bestimmungen Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten. Hieraus ergibt sich, daß insbesondere die Polizei auf Ersuchen des Werberates tätig werden kann. Dabei hat die Polizei „lediglich zu prüfen, ob einmal die ersuchende Stelle überhaupt zu Anordnungen der betreffenden Art generell befugt ist, nicht dagegen, ob der Inhalt der betreffenden Anordnung im einzelnen Falle berechtigt ist, und ferner, ob sie selbst zur Ausführung von Anordnungen der betreffenden Art befugt ist" (Drews, Preußisches Polizeirecht, I. Band 1933 S. 16).

Sehr bestritten ist, ob die Polizei bei der Durchführung des Ersuchens die Möglichkeit hat, die polizeilichen Zwangsmittel (in Preußen §§ 55 ff. PVG.) anzuwenden. Ein nicht unerheblicher Teil des Schrifttums beantwortet diese Frage in bejahendem Sinne[189]). Gegen diese Ansicht spricht zunächst einmal der klare Wortlaut des Gesetzes. Nach § 55 PVG. sind die polizeilichen Zwangsmittel nur zur Durchsetzung einer „polizeilichen Verfügung" gegeben. § 40 Abs. II PVG. bestimmt aber ausdrücklich, daß „die Anordnungen oder sonstigen Maßnahmen, welche die Polizeibehörden oder die Polizeibeamten auf Ersuchen einer Behörde, die nicht Polizei- oder Polizeiaufsichtsbehörde ist, treffen, keine polizeilichen Verfügungen im Sinne dieses Gesetzes" sind. Nun hätte die Möglichkeit zur Anwendung von Zwangsmitteln auf Ersuchen des Werberates der Polizei durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gegeben werden können, wie das für eine Reihe von Fällen geschehen ist. Eine solche Bestimmung ist jedoch hier nicht getroffen worden.

Abgesehen von den bisher vorgebrachten Argumenten spricht noch ein anderer Grund gegen die Anwendung der polizeilichen Zwangsmittel auf Ersuchen des Werberates. Da die Maßnahmen der Polizei, die diese auf Ersuchen einer anderen Behörde vornimmt, keine polizeilichen Verfügungen im Sinne des PVG. sind (§ 40 Abs. II PVG.), stehen dem Betroffenen auch nicht die Rechtsmittel des PVG. offen. Der Betroffene hätte nur den Rechts-

188) vgl hierzu auch Wied a.a.O. S. 109.

189) vgl. v. Braunmühl-Zweck a.a.O. S. 75; Troeger: Das gesamte Recht der Wirtschaftswerbung, 1936 S. 49; Wied a.a.O. S. 112/113; Totzek: Werberat und Polizei i. JW. 1934, S. 2674.

schutz, der gegen die Anordnungen der ersuchenden Behörde gegeben ist. Gegen die Anordnungen des Werberates gibt es aber überhaupt keine Rechtsmittel im technischen Sinne. Der Betroffene kann lediglich Gegenvorstellungen vorbringen oder die Dienstaufsichtsbeschwerde erheben [190]).

Wollte man also die Anwendung polizeilichen Zwanges auf Ersuchen des Werberates zur Durchführung seiner Anordnungen bejahen, so könnte — etwa durch Verhinderung der gesamten Werbetätigkeit — einem Unternehmen ungeheurer Schaden zugefügt werden, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel gegeben wäre, ein offensichtlich unbefriedigendes Ergebnis. Es ist daher nach allem Gesagtem anzunehmen, daß es der Polizei nicht möglich ist, Anordnungen des Werberates durch Anwendung polizeilicher Zwangsmittel zu erzwingen [191]). Sollte die Entwickelung zeigen, daß es angebracht wäre, durch ein Gesetz der Polizei die Möglichkeit zu geben, die Anordnungen des Werberates durch polizeiliche Zwangsmittel durchzusetzen, so würde es sich sicher empfehlen, zugleich ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Werberates zu schaffen.

VII. ABSCHNITT.

Maßnahmen der Polizei kraft eigener Zuständigkeit als Folgen eines Wettbewerbsverstoßes.

Als Folgen einer verbotenen Wettbewerbshandlung kommen schließlich noch Maßnahmen der Polizei in Frage. Solche Maßnahmen können sich in Preußen zunächst auf § 14 Abs. I PVG. stützen, wenn infolge des Wettbewerbsverstoßes von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren sind, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht ist. So kann die Polizei einschreiten, wenn eine Wettbewerbshandlung etwa in sittlicher, religiöser oder politischer Hinsicht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt. Auch ist die Polizei auf Grund des § 14 Abs. I PVG. dann zum Einschreiten befugt, wenn die Gefahr besteht, daß ein durch eine verbotene Wettbewerbshandlung entstandener zivilrechtlicher Anspruch sich sonst nicht mehr verwirklichen ließe, etwa weil später die Person des Wettbewerbssünders nicht mehr festgestellt werden könnte [192]).

Eine Reihe von Sondervorschriften erweitert die Zuständigkeit der Polizei auf dem Gebiete des Wettbewerbsrechts über § 14 Abs. I PVG. hinaus. Als Beispiele seien genannt: §§ 7 b, 9 UWG. für Ausverkaufs- und Räumungsverkaufsvorschriften, § 13 Abs. II des Lichtspielgesetzes vom 16. 2. 1934, ferner die einschlägigen Baupolizeiverordnungen, die Verunstal-

190) vgl. Troeger a.a.O. S. 49.

191) in diesem Sinne auch Culemann: Werberat und Polizei i. JW. 1934, 1951/1952; derselbe: Werberat und Polizei i. JW. 1934, 2676; Reimer a.a.O. S. 942/943; Weber a.a.O. S. 46/47; Wallichs: Die Befugnisse des Werberats i. Rechtsspiegel der Wirtschaft, 1937, S. 104/105.

192) vgl. Drews a.a.O. S. 23/24.

tungsgesetze der Länder, die Verordnung über Einheitspreisgeschäfte vom 9. März 1932. Auch verkehrspolizeiliche Bestimmungen kommen in Frage. So ist durch § 45 der Preußischen Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 20. März 1934, der durch die Reichsstraßenverkehrsordnung unberührt geblieben ist, das sogenannte Anreißen verboten worden, d. h. das Auffordern von Straßenpassanten zum Betreten von Ladengeschäften oder anderen Verkaufsstellen zum Zwecke des Kaufes.

Keine einheitliche Auffassung besteht darüber, ob die Polizei kraft eigener Macht einschreiten kann, wenn gegen die Vorschriften des Werberates der deutschen Wirtschaft verstoßen wird. Klarheit herrscht zunächst darüber, daß durch die Anordnungen des Werberates die Befugnisse der Polizei nicht eingeschränkt werden. Durch Ziff. 6 der Zweiten Bekanntmachung des Werberates vom 1. 11. 1933 wird das Bestehenbleiben der Polizeigewalt auf dem Gebiete des Werberechtes ausdrücklich bestätigt: „**Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften** und der vom Werberat erlassenen Richtlinien ist jeder in der Ausübung und Gestaltung seiner Werbetätigkeit frei". Die Frage, ob ein Verstoß gegen die Anordnungen des Werberates ein Einschreiten der Polizei aus eigener Macht rechtfertige, wird von Totzek [193]) bejaht. Totzek begründet seine Ansicht damit, daß die Anforderungen, die an die öffentliche Ordnung zu stellen sind, gewachsen seien, und daß die Anordnungen des Werberates Teile jener Ordnung seien, bei deren Verletzung die Polizei einschreiten müsse. Diese Ansicht Totzeks wird von Culemann [194]) einwandfrei widerlegt. So führt Culemann an, daß wenn die Auffassung Totzeks richtig wäre, die Polizei ebenfalls einzuschreiten habe, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften des BGB. oder des HGB. vorliegt. Die Polizei kann jedoch, sofern ihr keine Sonderermächtigung gegeben ist, nur bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung einschreiten. Eine solche Gefährdung liegt immer bei Verletzung einer Strafrechtsnorm vor. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist aber im allgemeinen weder in der Verletzung einer Rechtsnorm des Zivilrechts, noch in der Verletzung einer Anordnung des Werberats zu sehen. Im einzelnen Fall können allerdings einmal die Voraussetzungen des § 14 Abs. I PVG. gegeben sein, was jedoch bei Verletzung einer Anordnung des Werberates sehr selten sein wird. Eine Erweiterung der polizeilichen Zuständigkeit über § 14 Abs. I PVG. hinaus ist weder im WWG. noch in seinen Durchführungsverordnungen vorgesehen, sodaß ein Vorgehen der Polizei kraft eigener Macht im Werberecht auf die verschwindend wenigen Fälle beschränkt bleibt, in denen aus der Nichtbeachtung einer Werberatsanordnung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entsteht [195]). Dieser Standpunkt wird auch vom Werberat selbst vertreten, wie aus einem Schreiben des Präsidenten des Werberates vom 24. April 1934 an Culemann (abgedruckt in „Werberat und Polizei" i. JW. 1934, 2675) hervorgeht. Dort heißt es: „Die von Ihnen vertretene Auffassung, daß die Polizei bei Verstößen gegen die Werbegesetzgebung nicht kraft eigener

193) vgl. Totzek: Werberat und Polizei i. JW. 1934, 2674.
194) vgl. Culemann: Werberat und Polizei i. JW. 1934, 2675/2676.
195) so auch v. Braunmühl-Zweck a.a.O. S. 76; Weber a.a.O. S. 46; Reimer a.a.O. S. 941/942.

Zuständigkeit zum Eingreifen berechtigt ist, halte ich sowohl grundsätzlich als auch in den von Ihnen erwähnten drei Sonderfällen für zutreffend".

Soweit nach dem Gesagten die Polizei bei einer verbotenen Wettbewerbshandlung zum Eingreifen berechtigt ist, kann sie zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die in den §§ 55 ff. PVG. vorgesehenen Zwangsmittel anwenden. Dabei ergeben sich aus der Tatsache, daß ein Wettbewerbsverstoß Anlaß des polizeilichen Einschreitens ist, keinerlei Besonderheiten.

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN LITERATUR.

A. Lehrbücher, Kommentare, Einzeldarstellungen.

Baumbach: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 4. Aufl., 1938.
Becher: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2. Aufl., 1932.
Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, I. Band, 2. Aufl., 1902.
Blochwitz: s. Rudloff-Blochwitz.
v. Braunmühl-Zweck: Wirtschaftswerbung, 1934.
Dictionnaire de L'Académie Française Septième Edition, 1878.
Dietz: Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 20. Jan. 1937, 1937.
Drews: Preußisches Polizeirecht, I. Band, allgem. Teil, 1933.
Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Band, allgem. Teil, 13. Auflage, 1931.
Everling: Berufsständische Ehrenordnungen, 1936.
Feder: Programm der NSDAP., 170.—173. Aufl., 1936.
Finger: Kommentar zum UWG., 4. Aufl., 1911.
Gide: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Übersetzung von Nowotny, 1928.
Giesebrecht: Das Verfahren vor Ehrengerichten, 1938.
Grimm: Deutsches Wörterbuch, III, 1862.
Hammann: Die Einigungsämter zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten auf Grund des Paragr. 27 a UWG., 1936.
Hecht-Kümpfel: Der Wettbewerb (Vorwort von Gottschick), 1936.
Klauer: Das Zugabewesen, 1932.
Kohler: Unlauterer Wettbewerb, 1914.
Krahl: Das Handwerks-Ehrenstrafrecht nach der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934, 1936.
Kuhr: Die Trennung der Gewalten und das germanische Recht, 1934.
Kümpfel: s. Hecht-Kümpfel.
Lobe: Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Band I, 1907.
Marcello: Die Ehrengerichtsbarkeit in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft, 1937.
Müller, Hans Martin: Ständische Ehrengerichtsbarkeit, 1936.
Müller-Henneberg: Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft, 1937.
Nerreter: Allgemeine Grundlagen eines deutschen Wettbewerbsrechtes, 1936.
Neuburg: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert, 1880.
Nipperdey: s. Enneccerus-Nipperdey.
Reimer: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, II. Band, 1935.
Rudloff-Blochwitz: Das Recht des Wettbewerbs, 1938.
Rutkowsky: Die Rechtsnatur der deutschen Ehrengerichtsbarkeit, 1938.
Schanz: Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, 1877.
Sauer: Die Ehre und ihre Verletzung, 1915.
Siebert: Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung, 1934.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Band, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., 1936.
Tepper: Die Gemeinschaftsehre, 1937.

Troeger: Das gesamte Recht der Wirtschaftswerbung, 1936.
Ulmer: Warenzeichen und unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung, 1929.
Weber: Neue Werbegesetzgebung und geltendes Recht, 1936.
Wied: Der Werberat der deutschen Wirtschaft und seine öffentlich-rechtliche Funktion, 1936.
Zweck: s. v. Braunmühl-Zweck.

B. Aufsätze, Vorträge, Reden.

Barth: Die neue Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft i. Deutsche Wirtschafts-Zeitung, 1937.
Baumbach: Verschulden und Sittenwidrigkeit im Wettbewerbsrecht i. JW. 1930.
Brandt: Unsere Ehre i. DR. 1934.
Brauweiler: Das neue Organisationsrecht des deutschen Handwerks i. DJZ. 1935.
Buch: Des nationalsozialistischen Menschen Ehre und Ehrenschutz, Vortrag vor den Parteigerichtsvorsitzenden auf dem Parteitag Großdeutschlands in Nürnberg 1938, wiedergegeben in DJ. 1938.
Culemann: Verhältnis zwischen Gericht und Werberat i. MuW. XXXV.
— Werberat und Polizei i. JW. 1934.
Derenberg: Die sachliche Zuständigkeit der gesetzlichen Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten i. MuW. XXXIII.
Fischer: Der Wettbewerbsverstoß in der Ehrengerichtsbarkeit der gewerblichen Wirtschaft i. Bank-Archiv, Jahrg. 1937/1938.
Freisler: Der Führer ist die Partei, die Partei ist Deutschland, Vortrag vor den Berliner Justizbeamten am 25. Januar 1936, wiedergegeben i. DJ. 1936.
Friedrich der Große: Briefe über die Vaterlandsliebe, 1779.
Hammann: Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft und die wettbewerbliche Rechtspflege i. Deutsche Wirtschafts-Zeitung, 1937.
Hecht: Das Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten und seine Zuständigkeit i. Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1935, Heft 12.
Hitler: Rede in Böhmisch-Krumau am 20. 10. 1938, abgedruckt in DAZ. vom 21. 10. 1938.
Jörges: Das Verfahren des RG. zur Begründung des Verstoßes gegen die guten Sitten i. Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis, I. Band, 2. Heft, 1913.
Klausing: Die Ehre im Sozialrecht i. DR. 1934.
Lobe: Der Begriff der guten Sitten im BGB. Paragr. 826 und UWG. Paragr. 1, i. Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Band 72.
Müller, Paul: Die Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten i. Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit, 1935, Nr. 7.
Noack: Die Ehre des Rechtswahrerstandes i. DR. 1934.
Osterrieth: Zwanglose Betrachtungen über Paragr. 1 des neuen Wettbewerbsgesetzes i. GRUR. 1909.
v. Papen: Die Unternehmerpersönlichkeit im neuen Staat, Vortrag vor dem Verein Mitteldeutscher Industrieller in Frankfurt a. M. am 9. Oktober 1933.
Reinhardt: Grundsätzliches zum Leistungswettbewerb i. Festschrift Justus Wilhelm Hedemann, 1938.
Rietzsch: Die Strafen und Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung i. Das kommende deutsche Strafrecht, allg. Teil, 2. Aufl., 1935.
Rosenberg: Vortrag im rechtsphilosophischen Ausschuß der Akademie für deutsches Recht in Weimar am 3. Mai 1934, abgedruckt i. DR. 1934.
Roth: Unlauterer Wettbewerb und die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft i. JW. 1937.

Schwartz: Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft i. DJ. 1937.
v. Schwerin: Die Ehre im älteren deutschen Recht i. DR. 1934.
Stritzke: Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft und Wettbewerbsfragen i. GRUR., 1937.
Totzek: Werberat und Polizei i. JW. 1934.
Wallichs: Die Befugnisse des Werberats i. Rechtsspiegel der Wirtschaft 1937.
Wendtlandt: Die Praxis des Wettbewerbsrechts i. Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1936, Heft 13.
Zahn: Die kaufmännischen Ehrengerichte bei den Industrie- und Handelskammern i. Die nationale Wirtschaft, 1934.
Zarnack: Artikel unter „Kritische Umschau" i. DR. 1935.

C. Entscheidungen.

An Entscheidungssammlungen wurden benutzt die Sammlungen:
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts;
Höchstrichterliche Rechtsprechung, Ergänzungsblatt zur „Deutschen Justiz" und zur Amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen;
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Amtliche Sammlung);
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Amtliche Sammlung).
Ferner wurden in der „Juristischen Wochenschrift" und in „Markenschutz und Wettbewerb" wiedergegebene gerichtliche Entscheidungen verwendet.

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN.

A. Gesetze und Verordnungen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
Rab.G. = Rabattgesetz.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprozeßordnung.
UWG. = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
WWG. = Gesetz über Wirtschaftsverbung.
WZG. = Warenzeichengesetz.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Zug.VO. = Zugabeverordnung.

B. Gerichte.

KG. = Kammergericht.
LG. = Landgericht.
OLG. = Oberlandesgericht.
RG. = Reichsgericht.

C. Entscheidungssammlungen.

OLGR. = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Amtliche Sammlung).
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Amtliche Sammlung).

D. Zeitungen und Zeitschriften.

DAZ. = Deutsche Allgemeine Zeitung.
DJ. = Deutsche Justiz.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
DR. = Deutsches Recht.
GRUR. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift des Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.
JW. = Juristische Wochenschrift.
MuW. = Markenschutz und Wettbewerb, Monatsschrift für Marken-, Patent- und Wettbewerbsrecht.
RAnz. = Reichsanzeiger.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.

E. Sonstiges.

WEGO. = Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft.

LEBENSLAUF.

Am 1. Oktober 1913 wurde ich als Sohn des Gewerbeoberlehrers Robert Funke und seiner Ehefrau Helene geb. Uhlig in Dresden geboren. Nach vierjährigem Besuche der Grundschule trat ich Ostern 1924 in das Wettiner Gymnasium zu Dresden ein. Ich durchlief den reformgymnasialen Zug dieser Anstalt und legte dort Ostern 1933 die Reifeprüfung ab.

Hierauf widmete ich mich dem rechtswissenschaftlichen Studium, und zwar studierte ich zunächst je ein Semester in Marburg/Lahn und Freiburg/Breisgau. Ostern 1934 unterbrach ich mein Studium, und trat für ein halbes Jahr in den Freiwilligen Arbeitsdienst ein. Im Wintersemester 1934 nahm ich mein Studium in Berlin wieder auf. Hier legte ich auch im April 1938 die erste juristische Staatsprüfung ab. Am 5. Juli 1938 bestand ich, gleichfalls in Berlin, das mündliche Doktorexamen.

Gegenwärtig bin ich als Praktikant der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Volkswirteausbildung in einer Fachgruppe in Berlin tätig.